Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/337

02. 05. 77

Sachgebiet 8232

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 20. RAG)
— Drucksache 8/165 —

in Verbindung mit dem

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1977)
— Drucksache 8/119 —

und dem

Gutachten des Sozialbeirats zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen von 1976 bis 1990 sowie Empfehlungen des Sozialbeirats zur Anpassung der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
— Drucksache 8/132 —

A. Problem

Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung zwecks Sicherung des Leistungssystems einschließlich künftiger Rentenanpassungen.

I. Rentenanpassung

Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Juli 1977, der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte ab 1. Januar 1978 an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

II. Regelungen zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstige Regelungen.

1. Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten soll von Überzahlungen für die Krankenversicherung der Rentner entlastet werden.

2. Wegen der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung ist es erforderlich, bei der Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu dem Anpassungsturnus zurückzukehren, der bis zum Jahre 1972 praktiziert worden ist.

3. Die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung soll von konjunkturellen Schwankungen dadurch unabhängiger gemacht werden, daß die Bundesanstalt für Arbeit für die Bezieher von Leistungen aufgrund des Arbeitsförderungsgesetzes Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet.

4. Die berufliche Rehabilitation soll vereinfacht und die gesetzliche Rentenversicherung von den Ausgaben für die berufliche Rehabilitation entlastet werden.

5. Wegen der unter 3. dargestellten Maßnahme benötigt die gesetzliche Rentenversicherung geringere Rücklagen als bisher. Die Funktionsfähigkeit der Rücklage als konjunkturelle Schwankungsreserve soll verbessert und der Finanzausgleich in der Rentenversicherung gesichert werden.

6. Die allgemeine Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung soll unter Zugrundelegung von Entgelten fortgeschrieben werden, die um ein Jahr aktueller sind als bisher (verkürzte Bruttodynamik).

7. Eine weitere Auseinanderentwicklung des Kinderzuschusses in der gesetzlichen Rentenversicherung und des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz soll vermieden werden. Außerdem soll die Gewährung des Kinderzuschusses von einer kontinuierlichen Beitragszahlung und die Gewährung von Waisenrente und Waisengeld an Waisen in Ausbildung — wie bei Familienlastenausgleichsleistungen — davon abhängig gemacht werden, daß das Einkommen aus der Ausbildung bestimmte Grenzen nicht übersteigt.

8. Die Gewährung von Kuren in der gesetzlichen Rentenversicherung soll beitragsgerechter gestaltet und in den verschiedenen Leistungsbereichen besser aufeinander abgestimmt werden.

9. Der Beitragszuschuß für freiwillig oder privat krankenversicherte Rentner soll künftig nicht mehr pauschal, sondern individuell berechnet werden.

10. Der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, der seit 1957 un-

verändert ist und den veränderten Lohn- und Einkommensverhältnissen nicht mehr entspricht, soll zur Vermeidung von Kleinstrenten und zur Verwirklichung von mehr Beitragsgerechtigkeit angehoben werden.

11. Rentenzahlungen ins Ausland, soweit sie als Ermessensleistungen gewährt werden, sollen eingeschränkt werden.

12. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung an Beamte und ihnen gleichgestellte Personen im öffentlichen Dienst sollen eingeschränkt werden, um Doppelversorgungen möglichst zu vermeiden.

13. Die Möglichkeiten des Hinzuverdienstes für Bezieher eines vorzeitigen Altersruhegeldes sollen eingeschränkt werden.

14. Die Bewertung von versicherungsfreien Ausbildungszeiten soll der Bewertung von versicherungspflichtigen Berufsausbildungszeiten angeglichen werden.

15. Die Möglichkeiten zur Gewährung von zeitlich begrenzten Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sollen erweitert werden.

16. Die Stiftung für die Alterssicherung älterer Selbständiger soll aufgelöst werden, da der mit der Errichtung der Stiftung verfolgte Zweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

B. Lösung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit unterschiedlichen Stimmverhältnissen folgende Lösungen beschlossen:

I. Rentenanpassung

Anhebung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 9,9 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Juli 1977, der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte um 9,9 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Januar 1978 und der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um 7,4 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Januar 1978.

II. Regelungen zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstige Regelungen.

1. Festsetzung des Zuschusses der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner auf 11 v. H. der Rentenausgaben.

2. Festsetzung des Termins für die 21. Rentenanpassung auf den 1. Januar 1979 mit Folgewirkungen für die weiteren Rentenanpassungen.

3. Einbeziehung der Bezieher von Leistungen auf Grund des Arbeitsförderungsgesetzes in die Versicherungs-

pflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1979 an. Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit zur Zahlung von Beiträgen nach den ihren Leistungen zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelten.

Bei Beziehern von Schlechtwettergeld soll die Neuregelung der bereits bestehenden Regelung für die Bezieher von Kurzarbeitergeld entsprechen.

4. Übertragung der beruflichen Rehabilitation von der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Bundesanstalt für Arbeit mit Wirkung vom 1. Januar 1979 an.

5. Die 3-Monatsschwelle der Rücklage, bei deren Unterschreitung in den Vorausberechnungen der Bundesregierung der erforderliche Beitragssatz zu berechnen ist, wird auf einen Monat herabgesetzt. Die Rücklagen der gesetzlichen Rentenversicherung dürfen künftig nur liquide angelegt werden (Schwankungsreserve). Die bisherigen Finanzausgleichsverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen durch ein einheitliches Liquiditätsausgleichsverfahren ersetzt werden.

6. Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1977 von 1978 an mit der Veränderungsrate der Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles gegenüber dem um ein Jahr weiter zurückliegenden Dreijahreszeitraum.

7. Der Kinderzuschuß in der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf dem gegenwärtigen Stand (in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 152,90 DM, in der knappschaftlichen Rentenversicherung 154,50 DM monatlich) festgehalten. Entsprechendes gilt gilt für den beitragsunabhängigen Bestandteil in Renten an Halbwaisen. Der beitragsunabhängige Bestandteil in den Renten an Vollwaisen soll weiter angepaßt werden. Die Gewährung des Kinderzuschusses wird davon abhängig gemacht, daß der Versicherte die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Versicherungsfall wenigstens zur Hälfte mit Beiträgen belegt hat, wobei freiwillige Beiträge berücksichtigt werden. Bei Renten an Halbwaisen wird bei Nichterfüllung der vorgenannten Voraussetzung der beitragsunabhängige Bestandteil in Höhe des halben Kinderzuschusses gewährt; bei Renten an Vollwaisen entspricht dieser Bestandteil dem vollen Kinderzuschuß.

   An über 18 Jahre alte Waisen in Ausbildung, die aus dem Ausbildungsverhältnis monatliche Bruttobezüge von mindestens 1 000 DM oder vergleichbares Einkommen beziehen, wird Waisenrente oder Waisengeld künftig nicht mehr gewährt.

8. Die Gewährung von Kuren in der gesetzlichen Rentenversicherung an freiwillig und latent Versicherte soll

grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, daß der Versicherte eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt hat.

9. Der Beitragszuschuß für freiwillig oder privat krankenversicherte Rentner soll künftig in Höhe von 11 v. H. der Rente gewährt werden. Außerdem soll der Beitragszuschuß auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt werden.

   Wer bereits Anspruch auf den Beitragszuschuß hat, soll den Beitragszuschuß künftig mindestens in Höhe von 100 DM erhalten, wenn er entsprechende Aufwendungen für die Krankenversicherung hat.

10. Der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung soll stufenweise angehoben werden und vom Jahre 1980 an der Höhe des geringsten Pflichtbeitrags entsprechen.

11. Die Rentenzahlungen ins Ausland, soweit sie auf Versicherungszeiten beruhen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin zurückgelegt sind, werden künftig eingeschränkt. Verfolgte des Nationalsozialismus werden aus entschädigungsrechtlichen Gründen von dieser Regelung nicht betroffen. Für bereits laufende Renten sind großzügige Besitzschutzregelungen vorgesehen.

12. Empfänger ausreichender Pensionsbezüge sind künftig bei Ausübung einer Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei.

    Ersatz- und Ausfallzeiten sowie die Zurechnungszeit werden bei der Berechnung der Rente für vor dem 1. Januar 1966 ernannte Beamte nicht angerechnet, wenn sie bereits in der Beamtenversorgung zu berücksichtigen sind.

    Beamte und ihnen gleichgestellte Personen haben künftig keinen Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

13. Bezieher von vorgezogenem Altersruhegeld (Frauen und Arbeitslose) dürfen künftig monatlich 425 DM brutto, Bezieher von flexiblem Altersruhegeld monatlich 1 000 DM brutto neben der Rente hinzuverdienen und außerdem für längstens zwei Monate kurzfristige Beschäftigungen ausüben.

14. Zeiten der Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildung werden bei der Berechnung der Rente künftig höchstens mit dem jeweiligen Durchschnittsverdienst aller Versicherten bewertet.

15. Zeitlich begrenzte Renten — künftig bis zu drei Jahren — sollen vor allem dann — ggf. mehrmals — gewährt werden, wenn andere Gründe als der Gesundheitszustand des Versicherten für die Bewilligung der

Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente ausschlaggebend sind, insbesondere die Situation auf dem Arbeitsmarkt.

16. Die Stiftung für die Alterssicherung älterer Selbständiger soll aufgehoben werden.

Bei der Schlußabstimmung ist Artikel 1 des Gesetzentwurfs einstimmig angenommen worden; an der Abstimmung über Artikel 2 und 3 haben sich die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion nicht beteiligt.

C. Alternativen

Zu II.

zu 1.

Fraktion der CDU/CSU des Deutschen Bundestages und Bundesrat:

Anpassung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner entsprechend dem durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen und Ersatzkassen, Beteiligung der Rentner an diesen Aufwendungen für 1979 mit 2,6 % und ab 1980 mit 4 % des Rentenzahlbetrages, wobei Bezieher von niedrigen Renten mit mindestens 25 Versicherungsjahren von der Beitragszahlung ausgenommen sind.

zu 5.

Bundesrat:

Die 3-Monatsschwelle sollte allenfalls auf zwei Monate herabgesetzt werden.

zu 6.

Fraktion der CDU/CSU des Deutschen Bundestages und Bundesrat:

Beibehaltung der geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage. Finanzierung etwaiger Mehraufwendungen mit Hilfe des Beitrags der Rentner für die Krankenversicherung der Rentner.

zu 7.

Fraktion der CDU/CSU des Deutschen Bundestages und Bundesrat:

Beibehaltung des geltenden Rechts bei den Kinderzuschüssen — auch in Waisenrenten.

Fraktion der CDU/CSU des Deutschen Bundestages:

Erstattung der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für Kinderzuschüsse durch den Bund in Höhe von 3,5 Mrd. DM für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1980.

Fraktion der CDU/CSU des Deutschen Bundestages:

Dynamische Einkommensgrenzen für die Gewährung von Waisenrente und Waisengeld an Waisen in Ausbildung.

zu 9.

Fraktion der CDU/CSU des Deutschen Bundestages:

Gewährung des Beitragszuschusses für freiwillig oder privat krankenversicherte Rentner in Höhe des durchschnittlichen Beitragssatzes der Krankenkassen und Ersatzkassen bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für eine freiwillige oder private Krankenversicherung.

D. Kosten

I. Rentenanpassung

1. Gesetzliche Rentenversicherung

   In der Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1978 ergeben sich folgende Mehraufwendungen:

Rentenversicherung der Arbeiter	9 164 Millionen DM
Rentenversicherung der Angestellten	5 356 Millionen DM
knappschaftliche Rentenversicherung	1 032 Millionen DM
Summe ...	15 552 Millionen DM.

   Von den Mehraufwendungen in Höhe von 1 032 Millionen DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden etwa ein Drittel für das zweite Halbjahr 1977 von der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Wege des Wanderungsausgleichs gemäß Artikel 2 § 20 b KnVNG und etwa zwei Drittel vom Bund gemäß § 128 RKG getragen.

2. Gesetzliche Unfallversicherung

   In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von 323 Millionen DM.

   Davon entfallen

auf die Versicherungsträger	293 Millionen DM
auf den Bund	18 Millionen DM
auf die Länder	5 Millionen DM
auf die Gemeinden	7 Millionen DM.

3. Altershilfe für Landwirte

   In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von 214 Millionen DM.

   Davon entfallen

auf Altersgelder	194 Millionen DM
auf Landabgaberenten	20 Millionen DM.

Von den Mehraufwendungen für Altersgelder gehen zu Lasten

der Alterskassen .... 24 Millionen DM

des Bundes .... 170 Millionen DM

und für Landabgaberenten
zu Lasten des Bundes .... 20 Millionen DM.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes bei der Hauptgruppe 6 berücksichtigt.

II. Regelungen zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstige Regelungen.

1. Durch die Festsetzung der Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Krankenversicherung der Rentner auf 11 v. H. der Rentenausgaben tritt eine Entlastung der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in Höhe von 3,0 Mrd. DM im Jahre 1977 und 7,6 Mrd. DM im Jahre 1978 ein. In den Jahren 1977 bis 1980 betragen die Minderausgaben 31,7 Mrd. DM.

2. Durch die Verlegung des Termins für die 21. Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung auf den 1. Januar 1979 und durch die Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage ergeben sich im Jahre 1978 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Minderausgaben in Höhe von 4,7 Mrd. DM. Dabei ist die eingetretene Minderung beim Wanderungsausgleich berücksichtigt. In der knappschaftlichen Rentenversicherung tritt im Jahre 1978 wegen der Minderung des Wanderungsausgleichs nur eine geringfügige Einsparung ein.

   In den Jahren 1978 bis 1980 betragen die Minderausgaben in der Rentenversicherung 20,3 Mrd. DM, wovon 0,4 Mrd. DM auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen. Bei diesen Beträgen ist eine eventuelle Anpassung der Bestandsrenten in den Jahren 1979 und 1980 an die Entwicklung der verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer berücksichtigt.

3. Durch die Einführung der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung für die Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit ergeben sich in der Rentenversicherung Mehreinnahmen in Höhe von 2,4 Mrd. DM im Jahre 1979 und 2,5 Mrd. DM im Jahre 1980.

   Bei der Bundesanstalt für Arbeit tritt eine entsprechende zusätzliche Belastung ein, von der auf den Bund jährlich rd. 60 Millionen DM entfallen.

4. Durch die Ausgliederung der beruflichen Rehabilitation aus der Rentenversicherung und Übertragung dieser Aufgabe auf die Bundesanstalt für Arbeit ergeben sich in der Rentenversicherung Minderausgaben in Höhe von 800 Millionen DM im Jahre 1979 und 900 Millionen DM im Jahre 1980.

Bei der Bundesanstalt für Arbeit tritt eine entsprechende Mehrbelastung ein.

5. Durch die Festsetzung des Kinderzuschusses auf monatlich 152,90 DM in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie auf 154,50 DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung ergibt sich eine Entlastung der Rentenversicherung in Höhe von rd. 100 Millionen DM im Jahre 1977 und 300 Millionen DM im Jahre 1978. In den Jahren 1977 bis 1980 machen die Minderausgaben 1 500 Millionen DM aus.

6. Durch die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beschlossenen Änderungen des Auslandsrentenrechts und der Vorschriften über Kuren in der Rentenversicherung ergeben sich gegenüber dem Regierungsentwurf geringe Mehrausgaben; diese werden durch andere Beschlüsse des Ausschusses, die zu weiteren Einsparungen führen (insbesondere Bewertung der Ausbildungszeiten, Wegfall der Waisenrente bei Waisen in Ausbildung mit eigenem Einkommen sowie Beseitigung von Doppelanrechnungen von Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und der Zurechnungszeit bei Beamten), mehr als ausgeglichen.

7. Als Folge der Regelungen zum Kinderzuschuß wird der Bund im Kindergeldbereich mit Mehrausgaben belastet, die in den Jahren 1977 bis 1980 75 Millionen DM betragen. Den Mehrausgaben stehen allerdings Minderausgaben gegenüber, die dadurch entstehen, daß durch die Maßnahmen dieses Gesetzes, soweit sie zu Minderausgaben in der Rentenversicherung führen, der Bund durch Einsparungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung entlastet wird.

8. Bund, Länder und Gemeinden können mit Kosten belastet werden, wenn die Vorschriften über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes nicht den Veränderungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt werden

Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Haushalte der Träger der Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind weitere Auswirkungen auf öffentliche Haushalte nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 20. RAG) — Drucksache 8/165 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. den Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1977) — Drucksache 8/119 — und das Gutachten des Sozialbeirats zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen von 1976 bis 1990 sowie Empfehlung des Sozialbeirats zur Anpassung der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung — Drucksache 8/132 — zur Kenntnis zu nehmen;

3. die Bundesregierung zu ersuchen,

   a) das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl hinsichtlich der Versicherungsberechtigung als auch der Leistungsgewährung mit dem Ziel zu überprüfen, mehr Beitragsgerechtigkeit zu verwirklichen, dem Deutschen Bundestag darüber möglichst bald zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge zu Rechtsänderungen im Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes insbesondere in bezug auf die Beitragsgestaltung von Pflichtversicherten (Aufstockung) und die Abhängigkeit der Anpassung der Leistungen aus freiwilligen Beiträgen von einer regelmäßigen Beitragsentrichtung zu machen und hierbei allen Problemen, die sich aus diskontinuierlicher Erwerbstätigkeit ergeben, verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen,

   b) die Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sorgfältig zu beobachten, über das Ergebnis im nächsten Rentenanpassungsbericht zu berichten und gegebenenfalls — unbeschadet von weitergehenden Überlegungen über die Voraussetzungen für die Rente wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit — Vorschläge zu Rechtsänderungen zu machen, durch die unangemessene Auswirkungen vermieden werden,

   c) im Abstand von drei Jahren in dem jeweiligen Rentenanpassungsbericht zur Frage der Notwendigkeit einer Anpassung der im Gesetz bestimmten Höhe der Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner an den durchschnittlichen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung Stellung zu nehmen,

   d) aus den im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung enthaltenen Beschränkungen des möglichen Hinzuverdienstes bei Altersruhegeldempfängern Folgerungen für Bezieher von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen oder anderen Versorgungsleistungen wegen einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu ziehen und dem Deutschen Bundestag möglichst bald Vorschläge für entsprechende Rechtsänderungen vorzulegen,

   e) zu prüfen, ob und in welcher Weise der Zunahme von versicherungsfreien Nebenbeschäftigungen entgegengewirkt werden kann, die unter Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen ausgeübt werden, und gegebenenfalls Vorschläge unter ausgewogener Berücksichtigung der Belange von Beschäftigten und Arbeitgebern, insbesondere auch im Interesse der eigenständigen Alterssicherung der Frauen, spätestens im Entwurf des 21. Rentenanpassungsgesetzes mit dem Ziel zu machen, die Chancengleichheit für Arbeitsuchende und Wettbewerbsgleichheit für Arbeitgeber auf diesem Teilgebiet des Arbeitsmarktes herzustellen,

f) im Abstand von drei Jahren zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Einkommensgrenzen bei den Waisenrenten an Kinder in Ausbildung der Entwicklung der allgemeinen Einkommensverhältnisse angepaßt werden sollen;

4. die zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 8/165 — eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 26. April 1977

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Franke**	**Glombig**	**Schmidt (Kempten)**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz – 20. RAG) – Drucksache 8/165 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung („Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 20. RAG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 20. RAG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Rentenanpassung**	Artikel 1 **Rentenanpassung**
Erster Abschnitt Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	Erster Abschnitt Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
§ 1	§ 1 unverändert
(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1977 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1976 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Juli 1977 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 dieses Artikels angepaßt.	
(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 erhöhten Renten, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 10	

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536).

§ 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes sowie der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1977 und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für dieses Jahr berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75 und 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2, § 1290 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2, § 82 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

§ 2

unverändert

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Betrag der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß für jedes Kind

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Betrag der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß für jedes Kind

Entwurf

und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung, der Witwen- und Witwerrente ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung sowie der Waisenrente nach Abzug des Betrages in Höhe des Kinderzuschusses im Jahre 1957 mit 4,709 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind in der ab 1. Juli 1977 maßgebenden Höhe, die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und bei Waisenrenten der Betrag in Höhe des ab 1. Juli 1977 maßgebenden Kinderzuschusses hinzugefügt würden; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Artikels ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versichertenrenten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	2 520,20	1 512,10
49	2 469,80	1 481,90
48	2 419,40	1 451,60
47	2 369,00	1 421,40
46	2 318,60	1 391,20
45	2 268,20	1 360,90
44	2 217,80	1 330,70
43	2 167,40	1 300,40
42	2 117,00	1 270,20
41	2 066,50	1 239,90
40 und weniger	2 016,10	1 209,70

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellte vom 9. Juli 1957 (BGBl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7 650 Deutsche Mark der Betrag von 34 273,70 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 808,10 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 2 220,80 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4 281 Deutsche Mark der Betrag von 20 161 Deutsche Mark tritt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung, der Witwen- und Witwerrente ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung sowie der Waisenrente nach Abzug des Betrages in Höhe des Kinderzuschusses im Jahre 1957 mit 4,709 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind in der ab 1. Juli 1977 maßgebenden Höhe, die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und bei Waisenrenten **für Halbwaisen** der Betrag in Höhe des ab 1. Juli 1977 maßgebenden Kinderzuschusses **sowie bei Waisenrenten für Vollwaisen der Betrag in Höhe von einem Zehntel der für Versicherungsfälle des Jahres 1977 maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage** hinzugefügt würden; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Artikels ist anzuwenden.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 dieses Artikels zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,099 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,105 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind in der ab 1. Juli 1977 maßgebenden Höhe sowie bei Waisenrenten der Betrag in Höhe dieses Kinderzuschusses hinzugefügt würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Artikels findet Anwendung.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die die §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75 und 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2 dieses Artikels,

b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3 dieses Artikels angepaßt würden.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 dieses Artikels der Rentenzahlbetrag für Juli 1977 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung; bei Waisenrenten ist Anpassungsbetrag der Rentenzahlbetrag nach Abzug des Betrages in Höhe des ab 1. Juli 1977 maßgebenden Kinderzuschusses. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe des Ersten bis Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für Juli 1977 ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für Juli 1977 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 dieses Artikels zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,099 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,105 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind in der ab 1. Juli 1977 maßgebenden Höhe sowie bei Waisenrenten **für Halbwaisen** der Betrag in Höhe dieses Kinderzuschusses **und bei Waisenrenten für Vollwaisen der Betrag in Höhe von einem Zehntel der für Versicherungsfälle des Jahres 1977 maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage** hinzugefügt würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Artikels findet Anwendung.

(2) unverändert

§ 5

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

der Rente nach dem 30. Juni 1977 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Juli 1977 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 dieses Artikels Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht überschreiten. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65 und 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75 und 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Renten nach § 2 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 6

unverändert

§ 7

Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich

§ 7

unverändert

Entwurf

bei Anwendung des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 dieses Artikels aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

Zweiter Abschnitt

Anpassung der Geldleistungen und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1975 und 1976 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1975 oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld für Bezugszeiten vom 1. Januar 1978 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 dieses Artikels angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen auf Grund des § 13 Abs. 2 des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar, die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565 und 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107) und in den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 der Reichsversiche-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 8

unverändert

Zweiter Abschnitt

Anpassung der Geldleistungen und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

unverändert

Entwurf

rungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231—16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956), gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit *1,073* vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1978 zu zahlende Betrag mit *1,073* zu vervielfältigen ist.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Fall tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

Dritter Abschnitt

Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte

§ 12

In der Altershilfe für Landwirte werden wegen der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter für das Jahr 1977 gegenüber derjenigen für das Jahr 1976 um 9,9 vom Hundert die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel II § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), bezeichneten Altersgelder ab 1. Januar 1978 für den verheirateten Berechtigten auf 398,00 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten auf 265,60 Deutsche Mark monatlich festgesetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit **1,074** vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1978 zu zahlende Betrag mit **1,074** zu vervielfältigen ist.

§ 11

unverändert

Dritter Abschnitt

Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte

§ 12

unverändert

Entwurf

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

(1) Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 dieses Artikels anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die in § 2 Abs. 2 dieses Artikels genannten Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75 und 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt dieses Artikels keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt dieses Artikels sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 14

(1) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, von dem an die Anpassung der Leistung nach diesem Gesetz wirksam wird, zulässig.

(2) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

Entwurf

Fünfter Abschnitt

Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 15

In § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „270 Deutsche Mark bis 1 076 Deutsche Mark" durch die Worte „290 Deutsche Mark bis *1 155* Deutsche Mark" ersetzt.

§ 16

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „1. Januar 1977" durch die Worte „1. Januar 1978", die Worte „362,10 Deutsche Mark" durch „398,00 Deutsche Mark" und die Worte „241,60 Deutsche Mark" durch „265,60 Deutsche Mark" ersetzt.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Zum 1. Januar eines jeden folgenden Jahres verändert sich die Höhe der Altersgelder durch Gesetz um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung jeweils verändert werden."

Artikel 2

Regelungen zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstige Regelungen

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871), wird wie folgt geändert:

1. § 539 Abs. 1 Nr. 17 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe b werden die Worte „eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder" gestrichen.
   b) In Buchstabe c werden die Worte „eines in Buchstabe b genannten Trägers diesen" durch die Worte „der Bundesanstalt für Arbeit diese" ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Fünfter Abschnitt

Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 15

In § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „270 Deutsche Mark bis 1 076 Deutsche Mark" durch die Worte „290 Deutsche Mark bis **1 156** Deutsche Mark" ersetzt.

§ 16

unverändert

Artikel 2

Regelungen zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstige Regelungen

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. In § 595 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Anspruch auf Waisenrente besteht nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1 000 Deutsche Mark monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 730 Deutsche Mark monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder

2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1 000 Deutsche Mark monatlich beträgt."

Entwurf:

2. In § 1227 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Personen, die von der Bundesanstalt für Arbeit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz oder dem Handwerkerversicherungsgesetz versichert waren, für die Zeit des Bezuges dieser Leistungen,"

Beschlüsse:

2. unverändert

2a. In § 1229 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Personen im Sinne des § 1230 Abs. 1, deren Versorgung mindestens 65 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt."

2b. In § 1230 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit sie nicht nach § 1229 Abs. 1 Nr. 6 versicherungsfrei sind."

Entwurf:

3. *Nach § 1233 wird folgender § 1233 a eingefügt:*

„§ 1233 a

(1) Wer nach diesem Gesetz, dem Reichsknappschaftsgesetz oder dem Handwerkerversicherungsgesetz pflichtversichert ist, kann über die Beiträge auf Grund des Bruttoarbeitsentgelts oder Bruttoarbeitseinkommens hinaus freiwillig Beiträge entrichten (Aufstockung).

(2) Die Aufstockung von Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung wird von der Bundesknappschaft nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt.

(3) § 1233 Abs. 2, 2 a und 3 Satz 3 gilt entsprechend."

Beschlüsse:

Nummer 3 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
4. *In § 1234 Abs. 1 werden nach den Worten „kann der Versicherte" die Worte „bis zum 31. Dezember 1982" eingefügt.*	**Nummer 4 entfällt**
5. In § 1235 Nr. 1 und der Überschrift vor § 1236 werden nach dem Wort „medizinische" das Komma und das Wort „berufsfördernde" gestrichen.	5. unverändert
6. § 1236 wird wie folgt geändert:	6. § 1236 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation *(Kur)* soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Gewährung einer solchen Maßnahme, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, erbracht werden, es sei denn, daß eine vorzeitige Gewährung aus dringenden gesundheitlichen Gründen erforderlich ist."	a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation **in einer Kur- oder Spezialeinrichtung** soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Gewährung einer solchen **oder einer ähnlichen** Maßnahme, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, erbracht werden, es sei denn, daß eine vorzeitige Gewährung aus dringenden gesundheitlichen Gründen erforderlich ist."
b) *In* Absatz 1 a *Satz 1* erhält die Nummer 2 folgende Fassung:	b) Absatz 1 a **wird wie folgt geändert:**
	aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. wer im Zeitpunkt der Antragstellung a) *die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 erfüllt, wobei freiwillige Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichstehen,* oder b) eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat, wenn Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder *unmittelbar droht,* oder bei dem die Wartezeit nach § 1252 als erfüllt gilt oder"	„2. wer im Zeitpunkt der Antragstellung a) **eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt hat** oder b) eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat, wenn Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder **in absehbarer Zeit zu befürchten ist,** oder bei dem die Wartezeit nach § 1252 als erfüllt gilt oder".
	bb) Folgender Satz wird angefügt: **„Als Versicherter gilt nicht, wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen steht oder Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhält."**
c) In Absatz 3 werden die Worte „oder die Bundesanstalt für Arbeit" gestrichen.	c) unverändert
7. § 1237 a wird gestrichen.	7. unverändert
8. In § 1237 b Abs. 1 wird Nummer 2 gestrichen.	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
9. § 1240 Satz 1 wird wie folgt geändert: a) Die Worte „oder berufsfördernden" werden gestrichen. b) Nach dem Wort „Übergangsgeld" werden die Worte „nach Maßgabe der §§ 1241 bis 1241 f" eingefügt.	9. unverändert
10. In § 1241 wird Absatz 4 gestrichen.	10. unverändert
11. § 1241 a wird gestrichen.	11. unverändert
12. In § 1241 e werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.	12. unverändert
13. In § 1241 f Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „oder berufsfördernden" gestrichen.	13. unverändert
14. § 1241 g wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Worte „oder berufsfördernden" gestrichen. b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Reisekosten können im Regelfall für eine Familienheimfahrt im Monat übernommen werden, wenn der Betreute wegen einer medizinischen Maßnahme länger als acht Wochen von seiner Familie getrennt ist."	14. unverändert
15. § 1244 a wird wie folgt geändert:	15. § 1244 a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung: „§ 1236 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht; § 1236 Abs. 1 a gilt mit der Maßgabe, daß anstelle des Zeitpunktes der Antragstellung der Zeitpunkt der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit und in Nummer 2 Buchstabe a anstelle *der Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3* eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten tritt."	a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung: „§ 1236 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht; § 1236 Abs. 1 a gilt mit der Maßgabe, daß anstelle des Zeitpunktes der Antragstellung der Zeitpunkt der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit und in Nummer 2 Buchstabe a anstelle **einer Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten** eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten tritt."
b) Absatz 4 wird gestrichen.	b) unverändert
c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert: aa) Die Worte „Versicherte sowie Rentner bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten Übergangsgeld" werden durch die Worte „Versicherte sowie Rentner erhalten bis zum Bezug eines Altersruhegeldes Übergangsgeld" ersetzt. bb) In Buchstabe a werden die Worte „und für die Dauer berufsfördernder Maßnahmen nach Absatz 4" gestrichen.	c) unverändert
	c1.) In Absatz 7 werden die Worte „bis 5" durch die Worte „bis 6" ersetzt.

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

d) Absatz 8 wird gestrichen.

d) unverändert

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Anspruch auf Maßnahmen nach den vorstehenden Vorschriften besteht nur, soweit Betreute im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt werden oder ergänzende Leistungen erhalten können."

e) unverändert

15a. § 1248 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden das Wort „drei" durch das Wort „zwei" und das Wort „fünfundsiebzig" durch das Wort „fünfzig" ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Worte „drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2)" durch die Worte „1 000 Deutsche Mark" ersetzt.

c) In Satz 2 werden die Worte „der in Satz 1 Buchstabe b genannten drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze ein Achtel dieser Beitragsbemessungsgrenze" durch die Worte „des in Satz 1 Buchstabe b genannten Betrages der Betrag von 425 Deutsche Mark" ersetzt.

16. § 1255 wird wie folgt geändert:

16. § 1255 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für das Jahr 1977 20 161 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in den drei Jahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles voraufgegangen ist, verändert hat. Für das jeweilige Kalenderjahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt zugrunde zu legen, das den statistischen Daten entspricht, die dem Statistischen Bundesamt am 1. Oktober des jeweiligen Jahres zur Verfügung stehen."

a) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Für Zeiten, für die Beiträge weder nach Lohn- oder Beitragsklassen noch im Lohnabzugsverfahren entrichtet sind, gilt Buchstabe b entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Anwendung dieser Regelung für je-

b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
des Kalenderjahr das Bruttoarbeitsentgelt, für das Beiträge entrichtet sind, oder das Bruttoarbeitseinkommen, das sich aus den entrichteten Beiträgen errechnet, zugrunde zu legen ist."	
bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung „a und b" durch die Bezeichnung „a bis c" ersetzt wird.	
cc) Im vorletzten Satz wird die Bezeichnung „a bis c" durch die Bezeichnung „a bis d" ersetzt.	
c) In Absatz 4 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt: „Aufstockungsbeträge (§ 1407 a Abs. 2) sind insoweit zu berücksichtigen, als sie zusammen mit dem Bruttoarbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten."	**Buchstabe c entfällt**
d) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Aufstockungsbeträge stehen dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 3 gleich."	**Buchstabe d entfällt**
17. § 1255 a wird wie folgt geändert:	17. § 1255 a wird wie folgt geändert:
a) Nach der Bezeichnung „§ 1255 Abs. 7 Satz 1" werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind," die Worte „und die Zurechnungszeit" eingefügt.	**a) In Nummer 1 wird folgender Satz angefügt: „Für jeden Kalendermonat an Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 wird höchstens der Wert 8,33 zugrunde gelegt."**
b) In Nummer 2 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt: „d) Für jeden Kalendermonat an Zurechnungszeit der Monatsdurchschnitt, der sich nach § 1255 Abs. 3 bis 7 und dieser Vorschrift ergibt, höchstens jedoch der Wert 16,66."	**b) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Bruttoarbeitsentgelt" die Worte „, höchstens jedoch das jeweilige durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten (§ 1255 Abs. 1)" eingefügt.**
c) Im vorletzten Satz wird die Bezeichnung „c" durch die Bezeichnung „d" ersetzt.	c) unverändert
d) Folgender Satz wird angefügt: „Aufstockungsbeträge (§ 1407 a Abs. 2) bleiben bei der Ermittlung der Werte unberücksichtigt."	**d) Im letzten Satz werden die Worte „der Tabelle der Anlage 2" gestrichen.**
18. § 1259 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	18. unverändert
a) In Nummer 2 a werden nach dem Wort „Zeiten" die Worte „bis 31. Dezember 1978" eingefügt.	
b) In Nummer 3 werden nach den Worten „nicht gewährt worden ist" die Worte „und wenn er nicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig war" eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
19. In § 1260 a Satz 1 werden nach dem Wort „Bruttoarbeitsentgelts" die Worte „einschließlich der Aufstockungsbeträge (§ 1407 a Abs. 2)" eingefügt.	**Nummer 19 entfällt**
	19a. Nach § 1260 b wird folgender § 1260 c eingefügt: **„§ 1260 c** **Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit bleiben bei der Berechnung der Versicherten- und Hinterbliebenenrente unberücksichtigt, soweit sie bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugrunde gelegt sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde gelegt werden."**
20. § 1262 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß, wenn die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 erfüllt sind, wobei freiwillige Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichstehen, oder wenn bei der Berechnung der Rente ohne Anwendung des § 1280 Abs. 1 eine Zurechnungszeit anzurechnen ist." b) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Der Kinderzuschuß beträgt jährlich 1 834,80 Deutsche Mark."	20. unverändert
	20a. In § 1267 wird folgender Absatz 2 angefügt: **„(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1 000 Deutsche Mark monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung** **1. Unterhaltsgeld von wenigstens 730 Deutsche Mark monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder** **2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1 000 Deutsche Mark monatlich beträgt."**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
21. § 1269 wird wie folgt geändert:	21. § 1269 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird **wie folgt geändert:**
	aa) Satz 3 erhält folgende Fassung: **„Die Waisenrente einer Halbwaise erhöht sich um den Kinderzuschuß (§ 1262 Abs. 4) und die Waisenrente einer Vollwaise um ein Zehntel der für die Berechnung der Versichertenrente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage.“**
a) *In* Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Erfüllt der verstorbene Versicherte nicht die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 in Verbindung mit § 1262 Abs. 1 Satz 1 und ist bei der Berechnung der Rente eine Zurechnungszeit nicht anzurechnen, erhöht sich die Waisenrente um den halben Kinderzuschuß."	**bb)** Folgender Satz wird angefügt: „Erfüllt der verstorbene Versicherte nicht die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 in Verbindung mit § 1262 Abs. 1 Satz 1 und ist bei der Berechnung der Rente eine Zurechnungszeit nicht anzurechnen, erhöht sich die Waisenrente **einer Halbwaise** um den halben Kinderzuschuß **und die Waisenrente einer Vollwaise um den Kinderzuschuß.“**
b) Absatz 2 wird gestrichen.	b) unverändert
22. In § 1270 Abs. 1 Satz 2 *werden in der Klammer die Worte „Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.*	22. In § 1270 Abs. 1 **erhält** Satz 2 **folgende Fassung:** **„Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt bei der Rente des Versicherten der Kinderzuschuß und bei Waisenrenten der jeweils enthaltene halbe oder volle Kinderzuschuß oder der Betrag in Höhe von einem Zehntel der für die Berechnung der Versichertenrente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1269) unberücksichtigt.“**
23. § 1272 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2) werden die Renten alljährlich zum 1. Januar durch Gesetz angepaßt." b) In Absatz 3 werden nach den Worten „nicht für“ die Worte „den Kinderzuschuß (§§ 1262 und 1269) sowie für“ eingefügt.	23. unverändert
24. In § 1273 werden die Worte „31. Oktober“ durch die Worte „31. März“ ersetzt.	24. unverändert
	24a. § 1276 wird wie folgt geändert: **a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:** **„(1) Besteht begründete Aussicht, daß die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein kann, so ist die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder die Hinterbliebenenrente nach § 1268 Abs. 2 Nr. 2 vom Beginn der 27. Woche an, jedoch**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	nur auf Zeit und längstens für drei Jahre von der Bewilligung an zu gewähren; dies gilt insbesondere, wenn die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht."
	b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	„(3) Die Rente auf Zeit kann wiederholt gewährt werden, jedoch nicht über die Dauer von sechs Jahren seit dem ersten Rentenbeginn und nicht über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus, wenn sich die Bezugszeiten unmittelbar anschließen; die Höchstdauer von sechs Jahren gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 zweiter Halbsatz."
	24b. In § 1279 Abs. 4 wird das Wort „Kinderzuschuß" durch die Worte „Erhöhungsbetrag nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4" ersetzt.
	24c. Nach § 1283 wird folgender § 1284 eingefügt:
	„§ 1284
	Trifft bei einem Berechtigten eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit mit einem Arbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis zusammen, das vor Beginn der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit begründet worden ist, ruht die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit insoweit, als das Zusammentreffen von Rente und Arbeitsentgelt über zwei Monate nach Rentenbeginn hinausgeht, wenn die Beschäftigung tatsächlich nicht ausgeübt worden ist."
25. In § 1303 Abs. 8 werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „8 a" die Worte „und 10" eingefügt.	25. unverändert
26. In § 1304 a Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „nach § 1269 Abs. 1 zu berechnende" gestrichen.	26. unverändert
27. Nach § 1304 c wird folgender Unterabschnitt eingefügt:	27. Nach § 1304 c wird folgender Unterabschnitt eingefügt:
„VI. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner	„VI. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner
§ 1304 d	§ 1304 d
Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zahlen zu den Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung für deren Mitglieder, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind, an die Krankenkassen (§ 225) und die Ersatzkassen für jedes Kalenderjahr insgesamt 11,7 vom Hundert der von ihnen gezahlten Rentenbeträge,	unverändert

Entwurf

vermindert um die Summe der Beitragszuschüsse nach § 1304 e und § 95 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871), der Beiträge nach § 63 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und der Erstattungen nach § 157 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes.

§ 1304 e

(1) Wer eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter bezieht und nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist, erhält zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen bis zu ihrer tatsächlichen Höhe einen monatlichen Zuschuß in Höhe von 11 vom Hundert der monatlichen Rente (Beitragszuschuß), wenn er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist. Satz 1 gilt nicht, solange Anspruch auf einen Zuschuß nach § 381 Abs. 4 a oder § 405 oder nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfsdienste vom 17. April 1972 (BGBl. I S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3713), besteht sowie bei selbständig Erwerbstätigen, die nur wegen Überschreitens der Jahreseinkommensgrenze nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind. Auf den Beitragszuschuß nach Satz 1 wird ein Zuschuß nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536) angerechnet.

(2) Monatliche Rente im Sinne von Absatz 1 ist der monatliche Rentenzahlbetrag. Beim Zusammentreffen einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gilt als Rentenzahlbetrag der Rentenbetrag vor Anwendung der §§ 1278 und 1279 und ohne Anwendung des § 1262 Abs. 1 Satz 2. Bezieht eine Berechtigter mehrere Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, ist von den Versicherungsträgern ein begrenzter Beitragszuschuß im Verhältnis der Höhe der Renten anteilig zu tragen.

(3) Der Anspruch auf Beitragszuschuß entsteht frühestens mit dem Tag der Rentenantragstellung."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 1304 e

(1) Wer eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter bezieht und nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist, erhält zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen bis zu ihrer tatsächlichen Höhe einen monatlichen Zuschuß in Höhe von 11 vom Hundert der monatlichen Rente (Beitragszuschuß), wenn er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist. Satz 1 gilt nicht, solange Anspruch auf einen Zuschuß nach § 381 Abs. 4 a oder § 405 oder nach § 4 Abs. 3 **oder § 94 Abs. 4** des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfsdienste vom 17. April 1972 (BGBl. I S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3713), besteht sowie bei selbständig Erwerbstätigen, die nur wegen Überschreitens der Jahreseinkommensgrenze nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind. Auf den Beitragszuschuß nach Satz 1 wird ein Zuschuß nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536) angerechnet.

(2) unverändert

(3) unverändert

27a. In § 1306 Abs. 1 werden der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

27b. § 1307 wird gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
28. In § 1319 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Als vorübergehender Aufenthalt gilt ein Aufenthalt bis zur Dauer eines Jahres; der Versicherungsträger kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen."	28. unverändert
29. § 1320 erhält folgende Fassung:	29. unverändert

„§ 1320

(1) Personen, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes auf Grund der §§ 1318, 1319 zu zahlen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind;
2. frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles beschäftigt waren.

(3) Für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen, sowie an die Hinterbliebenen Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, gelten die Absätze 1 und 2 ungeachtet des § 1315 entsprechend.

(4) Die Renten an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit."

30. §§ 1321 und 1322 werden gestrichen.	30. unverändert
31. § 1383 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	31. unverändert

a) Die Worte „drei Kalendermonate" werden jeweils durch die Worte „einen Kalendermonat" und die Worte „drei aufeinanderfol-

Entwurf

genden" durch die Worte „zwei aufeinanderfolgenden" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Aufwendungen zu Lasten der Versicherungsträger sind alle Aufwendungen nach Abzug des Bundeszuschusses, der Erstattungen und der erhaltenen Ausgleichszahlungen."

32. § 1383 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Unterschreitet die Schwankungsreserve der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit am Jahresende die durchschnittlichen Aufwendungen für eineinhalb Kalendermonate zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den fehlenden Betrag durch einen Liquiditätsausgleich zu zahlen, wenn ihre Schwankungsreserve eineinhalb entsprechend berechnete *Monatsausgaben* überschreitet.

(3) Enthält die Schwankungsreserve der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit am Jahresende nicht mindestens *eine halbe Monatsausgabe* zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr *als* liquide Mittel, hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die fehlenden liquiden Mittel zu zahlen, wenn ihre liquiden Mittel *eine halbe entsprechend berechnete Monatsausgabe* überschreiten. Vor einer Inanspruchnahme der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach Satz 1 haben die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter vorrangig ihre Liquidität durch Veräußerung solcher Vermögensanlagen sicherzustellen, *die nach ihrem Buchwert gegenüber den Vermögensanlagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bei einer Veräußerung gleichwertig sind oder deren Übernahme zum Buchwert von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte angeboten wird. Gleichwertig sind Vermögensanlagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nur, wenn ihr Marktwert den Marktwert der Vermögensanlagen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter um fünf vom Hundert übersteigt.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

32. § 1383 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Unterschreitet die Schwankungsreserve der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit am Jahresende die durchschnittlichen Aufwendungen für eineinhalb Kalendermonate zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den fehlenden Betrag durch einen Liquiditätsausgleich zu zahlen, wenn ihre Schwankungsreserve eineinhalb entsprechend berechnete **Monatsaufwendungen** überschreitet.

(3) Enthält die Schwankungsreserve der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit am Jahresende nicht mindestens liquide Mittel **in Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen für einen halben Kalendermonat** zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die fehlenden liquiden Mittel zu zahlen, wenn **die Höhe** ihrer liquiden Mittel **die durchschnittlichen Aufwendungen für einen halben Kalendermonat zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr** überschreitet. Vor einer Inanspruchnahme der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach Satz 1 haben die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter vorrangig ihre Liquidität durch Veräußerung solcher Vermögensanlagen sicherzustellen, **die mindestens zum Buchwert veräußert werden können oder deren Übernahme zum Buchwert von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte angeboten wird oder die bei einer Veräußerung unter dem Buchwert gegenüber den Vermögensanlagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gleichwertig sind. Vermögensanlagen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter sind den Vermögensanlagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gleichwertig, wenn der am Buchwert gemessene Veräußerungswert den am Buchwert gemessenen Veräußerungswert der Vermögensanlagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte um höchstens fünf vom Hundert**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	unterschreitet. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Grundstücke und Beteiligungen.
(4) Unterschreiten die Schwankungsreserve oder die liquiden Mittel der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die in den Absätzen 2 und 3 genannten Grenzwerte, sind die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zur Zahlung des Fehlbetrags nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.	(4) unverändert
(5) Erreichen die liquiden Mittel der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zusammen nicht mindestens *eine halbe Monatsausgabe* zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, *hat jeder Versicherungsträger die Vermögenswerte* zu veräußern, *die nach ihrem Buchwert den höchsten Marktwert haben;* die liquiden Mittel sind, soweit dies zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unumgänglich ist, auf die Versicherungsträger mit den geringsten liquiden Mitteln zu verteilen, bis eine gleichmäßige Ausstattung mit liquiden Mitteln erreicht ist."	(5) Erreichen die liquiden Mittel der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zusammen nicht mindestens **die Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen für einen halben Kalendermonat** zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, **sind die Vermögensanlagen** zu veräußern, **die im Verhältnis zu ihrem Buchwert den höchsten Veräußerungswert haben. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke und Beteiligungen.** Die liquiden Mittel sind, soweit dies zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unumgänglich ist, auf die Versicherungsträger mit den geringsten liquiden Mitteln zu verteilen, bis eine gleichmäßige Ausstattung mit liquiden Mitteln erreicht ist."
b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.	b) unverändert
33. § 1383 b wird wie folgt geändert:	33. § 1383 b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Schwankungsreserve kann bis zur Höhe einer Ausgabe für einen Kalendermonat zu Lasten des Versicherungsträgers aus Betriebsmitteln bestehen."	a) unverändert
b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung: „Die Rücklage ist liquide anzulegen. Als liquide gelten alle Vermögensanlagen mit einer Laufzeit, Kündigungsfrist oder Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten sowie Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen. Übersteigt die liquide Rücklage *zwei Monatsausgaben* zu Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im voraufgegangenen Kalenderjahr, sind von dem übersteigenden Betrag bis 40 vom Hundert in Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen anzulegen, soweit Bundesregierung und Deutsche Bundesbank dies aus konjunktur- oder währungspolitischen Gründen für erforderlich halten."	b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung: „Die Rücklage ist liquide anzulegen. Als liquide gelten alle Vermögensanlagen mit einer Laufzeit, Kündigungsfrist oder Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten sowie Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen. Übersteigt die liquide Rücklage **die Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen für zwei Kalendermonate** zu Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im voraufgegangenen Kalenderjahr, sind von dem übersteigenden Betrag bis 40 vom Hundert in Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen anzulegen, soweit Bundesregierung und Deutsche Bundesbank dies aus konjunktur- oder währungspolitischen Gründen für erforderlich halten."
c) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
„(3) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter dürfen Mittel bis zum Betrag von fünf vom Hundert des Buchwertes des Verwaltungsvermögens zum Ende des voraufgegangenen Kalenderjahres zu dessen Erhaltung aufwenden."	
34. § 1383 c wird gestrichen.	34. unverändert
35. § 1385 wird wie folgt geändert:	35. unverändert
a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:	
„Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt für das Kalenderjahr 1978 44 400 Deutsche Mark. Sie verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2); dieser Betrag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächsthöheren durch 1 200 teilbaren Betrag aufgerundet."	
b) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben g folgender Buchstabe h angefügt:	
„h) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 das der Leistung zugrundeliegende Bruttoarbeitsentgelt; beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis ist abzuziehen."	
c) In Absatz 4 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben g folgender Buchstabe h angefügt:	
„h) bei Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 von der Bundesanstalt für Arbeit."	
	35a. In § 1386 werden nach der Bezeichnung „Nr. 1" die Worte „und 6" eingefügt.
36. § 1387 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	36. unverändert
„(1) Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 1405), ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage im Jahr 1977 ein Bruttoarbeitseinkommen von 100 Deutsche Mark, im Jahr 1978 von 200 Deutsche Mark, im Jahr 1979 von 400 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1980 an die Einkommensgrenze für die geringfügige Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."	
37. § 1388 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	37. unverändert
„(1) Für die freiwillige Versicherung (§§ 1233 und 1234) gilt § 1387 Abs. 1 entsprechend."	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
38. § 1389 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Zuschuß des Bundes wird für das Kalenderjahr 1978 auf 14 432 708 148 Deutsche Mark festgesetzt."	38. unverändert
39. In § 1390 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz 2 ersetzt: „(2) § 1383 a Abs. 2 bis 5 gelten im Verhältnis der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter untereinander mit der Maßgabe entsprechend, daß Absatz 3 Satz 3 keine Anwendung findet."	39. In § 1390 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz 2 ersetzt: „(2) § 1383 a Abs. 2 **bis 3 und** 5 **bis 7** gelten im Verhältnis der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter untereinander mit der Maßgabe entsprechend, daß Absatz 3 Satz 3 keine Anwendung findet."
40. § 1390 a Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Ausgaben für Bauvorhaben sind in dringenden Fällen unter Berücksichtigung der Finanz- und Liquiditätslage und des Bedarfs zulässig; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art der Bauvorhaben, die als dringlich beurteilt werden können, und den Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel zu bestimmen."	40. unverändert
	40a. § 1405 a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
41. Nach § 1407 wird folgender § 1407 a eingefügt: *„§ 1407 a* *(1) Die Entrichtung der Aufstockungsbeiträge (§ 1233 a) erfolgt unmittelbar an den Versicherungsträger. Die Aufstockung ist nur zulässig für Zeiten, für die ein Entgelt- oder Beitragsnachweis vorliegt, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Pflichtbeiträge entrichtet sind. Für jeden Zeitraum, für den ein Entgelt- oder Beitragsnachweis vorliegt, dürfen Aufstockungsbeiträge nur einmal entrichtet werden.* *(2) Der Berechnung der Aufstockungsbeiträge ist der Betrag in volle Deutsche Mark (Aufstockungsbetrag) zugrunde zu legen, der über das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen hinaus versichert wird, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze. § 1385 Abs. 1 und § 1419 gelten entsprechend.* *(3) Trifft der Versicherte keine Bestimmung über den zur Aufstockung eingezahlten Betrag, ist dieser bis zum Höchstbetrag für die am weitesten zurückliegenden Zeiträume entrichtet, für die die Entrichtung von Aufstockungsbeiträgen zulässig ist."*	**Nummer 41 entfällt**

Entwurf

42. *In § 1418 Abs. 1 werden die Worte „von zwei Jahren" durch die Worte „eines Jahres" ersetzt.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

42. § 1418 Abs. 1 **erhält folgende Fassung:**

„(1) Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf eines Jahres nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, freiwillige Beiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden."

Entwurf

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 11 folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Personen, die von der Bundesanstalt für Arbeit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz oder in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, für die Zeit des Bezuges dieser Leistungen."

2. *Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:*

„§ 10 a

(1) Wer nach diesem Gesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz pflichtversichert ist, kann über die Beiträge auf Grund des Bruttoarbeitsentgelts oder Bruttoarbeitseinkommens hinaus freiwillig Beiträge entrichten (Aufstokkung).

(2) Die Aufstockung von Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung wird von der Bundesknappschaft nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. In § 6 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Personen im Sinne des § 7 Abs. 1, deren Versorgung mindestens 65 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt."

1b. In § 7 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 versicherungsfrei sind."

Nummer 2 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(3) § 10 Abs. 2, 2 a und 3 Satz 3 gilt entsprechend."	
3. *In § 11 Abs. 1 werden nach den Worten „kann der Versicherte" die Worte „bis zum 31. Dezember 1982" eingefügt.*	**Nummer 3 entfällt**
4. In § 12 Nr. 1 und der Überschrift vor § 13 werden nach dem Wort „medizinische" das Komma und das Wort „berufsfördernde" gestrichen.	4. unverändert
5. § 13 wird wie folgt geändert:	5. § 13 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation *(Kur)* soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Gewährung einer solchen Maßnahme, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, erbracht werden, es sei denn, daß eine vorzeitige Gewährung aus dringenden gesundheitlichen Gründen erforderlich ist."	a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation **in einer Kur- oder Spezialeinrichtung** soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Gewährung einer solchen **oder einer ähnlichen** Maßnahme, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, erbracht werden, es sei denn, daß eine vorzeitige Gewährung aus dringenden gesundheitlichen Gründen erforderlich ist."
b) *In* Absatz 1 a Satz 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:	b) Absatz 1 a **wird wie folgt geändert:**
	aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. wer im Zeitpunkt der Antragstellung a) *die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 erfüllt, wobei freiwillige Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichstehen,* oder b) eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat, wenn Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder *unmittelbar droht,* oder bei dem die Wartezeit nach § 29 als erfüllt gilt oder"	„2. wer im Zeitpunkt der Antragstellung a) **eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt hat** oder b) eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat, wenn Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder **in absehbarer Zeit zu befürchten ist,** oder bei dem die Wartezeit nach § 29 als erfüllt gilt oder"
	bb) Folgender Satz wird angefügt: „Als Versicherter gilt nicht, wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen steht oder Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhält."
c) In Absatz 3 werden die Worte „oder die Bundesanstalt für Arbeit" gestrichen.	c) unverändert
6. § 14 a wird gestrichen.	6. unverändert
7. In § 14 b Abs. 1 wird Nummer 2 gestrichen.	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
8. § 17 Satz 1 wird wie folgt geändert: a) Die Worte „oder berufsfördernden" werden gestrichen. b) Nach dem Wort „Übergangsgeld" werden die Worte „nach Maßgabe der §§ 18 bis 18 f" eingefügt.	8. unverändert
9. In § 18 wird Absatz 4 gestrichen.	9. unverändert
10. § 18 a wird gestrichen.	10. unverändert
11. In § 18 e werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.	11. unverändert
12. In § 18 f Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „oder berufsfördernden" gestrichen.	12. unverändert
13. § 18 g wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Worte „oder berufsfördernden" gestrichen. b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Reisekosten können im Regelfall für eine Familienheimfahrt im Monat übernommen werden, wenn der Betreute wegen einer medizinischen Maßnahme länger als acht Wochen von seiner Familie getrennt ist."	13. unverändert
14. § 21 a wird wie folgt geändert:	14. § 21 a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung: „§ 13 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht; § 13 Abs. 1 a gilt mit der Maßgabe, daß anstelle des Zeitpunktes der Antragstellung der Zeitpunkt der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit und in Nummer 2 Buchstabe a anstelle der Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten tritt."	a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung: „§ 13 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht; § 13 Abs. 1 a gilt mit der Maßgabe, daß anstelle des Zeitpunktes der Antragstellung der Zeitpunkt der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit und in Nummer 2 Buchstabe a anstelle **einer Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten** eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten tritt."
b) Absatz 4 wird gestrichen.	b) unverändert
c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert: aa) Die Worte „Versicherte sowie Rentner bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten Übergangsgeld" werden durch die Worte „Versicherte sowie Rentner erhalten bis zum Bezug eines Altersruhegeldes Übergangsgeld" ersetzt. bb) In Buchstabe a werden die Worte „und für die Dauer berufsfördernder Maßnahmen nach Absatz 4" gestrichen.	c) unverändert
	c1) In Absatz 7 werden die Worte „bis 6" durch die Worte „bis 7" ersetzt.
d) Absatz 8 wird gestrichen.	d) unverändert

Entwurf

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Anspruch auf Maßnahmen nach den vorstehenden Vorschriften besteht nur, soweit Betreute im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt werden oder ergänzende Leistungen erhalten können."

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für das Jahr 1977 20 161 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in den drei Jahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles voraufgegangen ist, verändert hat. Für das jeweilige Kalenderjahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt zugrunde zu legen, das den statistischen Daten entspricht, die dem Statistischen Bundesamt am 1. Oktober des jeweiligen Jahres zur Verfügung stehen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Für Zeiten, für die Beiträge weder nach Lohn- oder Beitragsklassen noch im Lohnabzugsverfahren entrichtet sind, gilt Buchstabe b entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Anwendung dieser Regelung für jedes Kalenderjahr das Bruttoarbeitsentgelt, für das Beiträge entrichtet sind, oder das Bruttoarbeitseinkom-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

e) unverändert

14a. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden das Wort „drei" durch das Wort „zwei" und das Wort „fünfundsiebzig" durch das Wort „fünfzig" ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Worte „drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2)" durch die Worte „1 000 Deutsche Mark" ersetzt.

c) In Satz 2 werden die Worte „der in Satz 1 Buchstabe b genannten drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze ein Achtel dieser Beitragsbemessungsgrenze" durch die Worte „des in Satz 1 Buchstabe b genannten Betrages der Betrag von 425 Deutsche Mark" ersetzt.

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

men, das sich aus den entrichteten Beiträgen errechnet, zugrunde zu legen ist."

bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung „a und b" durch die Bezeichnung „a bis c" ersetzt wird.

cc) Im vorletzten Satz wird die Bezeichnung „a bis c" durch die Bezeichnung „a bis d" ersetzt.

c) In Absatz 4 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:

„Aufstockungsbeträge (§ 129 a Abs. 2) sind insoweit zu berücksichtigen, als sie zusammen mit dem Bruttoarbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten."

Buchstabe c entfällt

d) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Aufstockungsbeträge stehen dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 3 gleich."

Buchstabe d entfällt

16. § 32 a wird wie folgt geändert:

a) Nach der Bezeichnung „§ 32 Abs. 7 Satz 1" werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind," die Worte „und die Zurechnungszeit" eingefügt.

b) In Nummer 2 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Für jeden Kalendermonat an Zurechnungszeit der Monatsdurchschnitt, der sich nach § 32 Abs. 3 bis 7 und dieser Vorschrift ergibt, höchstens jedoch der Wert 16,66."

c) Im vorletzten Satz wird die Bezeichnung „c" durch die Bezeichnung „d" ersetzt.

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Aufstockungsbeträge (§ 129 a Abs. 2) bleiben bei der Ermittlung der Werte unberücksichtigt."

16. § 32 a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für jeden Kalendermonat an Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 wird höchstens der Wert 8,33 zugrunde gelegt."

b) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Bruttoarbeitsentgelt" die Worte ", höchstens jedoch das jeweilige durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten (§ 32 Abs. 1)" eingefügt.

c) unverändert

d) Im letzten Satz werden die Worte „der Tabelle der Anlage 2" gestrichen.

17. § 36 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 a werden nach dem Wort „Zeiten" die Worte „bis 31. Dezember 1978" eingefügt.

b) In Nummer 3 werden nach den Worten „nicht gewährt worden ist" die Worte „und wenn er nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 versicherungspflichtig war" eingefügt.

17. unverändert

18. *In § 37 a Satz 1 werden nach dem Wort „Bruttoarbeitsentgelts" die Worte „einschließlich der*

Nummer 18 entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

Aufstockungsbeträge (§ 129 a Abs. 2)" eingefügt.

18a. Nach § 37 b wird folgender § 37 c eingefügt:

„§ 37 c

Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit bleiben bei der Berechnung der Versicherten- und Hinterbliebenenrente unberücksichtigt, soweit sie bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugrunde gelegt sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde gelegt werden."

19. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 enthält folgende Fassung:

„Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß, wenn die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 erfüllt sind, wobei freiwillige Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichstehen, oder wenn bei der Berechnung der Rente ohne Anwendung des § 57 Abs. 1 eine Zurechnungszeit anzurechnen ist."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kinderzuschuß beträgt jährlich 1 834,80 Deutsche Mark."

19. unverändert

19a. In § 44 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1 000 Deutsche Mark monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 730 Deutsche Mark monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder

2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1 000 Deutsche Mark monatlich beträgt."

20. § 46 wird wie folgt geändert:

a) *In* Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erfüllt der verstorbene Versicherte nicht die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 1 und ist bei der

20. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Waisenrente einer Halbwaise erhöht sich um den Kinderzuschuß (§ 39

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Berechnung der Rente eine Zurechnungszeit nicht anzurechnen, erhöht sich die Waisenrente um den halben Kinderzuschuß."	**Abs. 4) und die Waisenrente einer Vollwaise um ein Zehntel der für die Berechnung der Versichertenrente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage."**
	bb) Folgender Satz wird angefügt: „Erfüllt der verstorbene Versicherte nicht die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 1 und ist bei der Berechnung der Rente eine Zurechnungszeit nicht anzurechnen, erhöht sich die Waisenrente **einer Halbwaise** um den halben Kinderzuschuß **und die Waisenrente einer Vollwaise um den Kinderzuschuß."**
b) Absatz 2 wird gestrichen.	b) unverändert
21. In § 47 Abs. 1 Satz 2 *werden in der Klammer die Worte „Abs. 1 Satz 3" gestrichen.*	21. In § 47 Abs. 1 **erhält** Satz 2 **folgende Fassung:** **„Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt bei der Rente des Versicherten der Kinderzuschuß und bei Waisenrenten der jeweils enthaltene halbe oder volle Kinderzuschuß oder der Betrag in Höhe von einem Zehntel der für die Berechnung der Versichertenrente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 46) unberücksichtigt."**
22. § 49 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2) werden die Renten alljährlich zum 1. Januar durch Gesetz angepaßt." b) In Absatz 3 werden nach den Worten „nicht für" die Worte „den Kinderzuschuß (§§ 39 und 46) sowie für" eingefügt.	22. unverändert
23. In § 50 werden die Worte „31. Oktober" durch die Worte „31. März" ersetzt.	23. unverändert
	23a. § 53 wird wie folgt geändert: **a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:** **„(1) Besteht begründete Aussicht, daß die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein kann, so ist die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder die Hinterbliebenenrente nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 vom Beginn der 27. Woche an, jedoch nur auf Zeit und längstens für drei Jahre von der Bewilligung an zu gewähren; dies gilt insbesondere, wenn die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht."**

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Rente auf Zeit kann wiederholt gewährt werden, jedoch nicht über die Dauer von sechs Jahren seit dem ersten Rentenbeginn und nicht über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus, wenn sich die Bezugszeiten unmittelbar anschließen; die Höchstdauer von sechs Jahren gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 zweiter Halbsatz."

23b. In § 56 Abs. 4 wird das Wort „Kinderzuschuß" durch die Worte „Erhöhungsbetrag nach § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4" ersetzt.

23c. Nach § 60 wird folgender § 61 eingefügt:

„§ 61

Trifft bei einem Berechtigten eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit mit einem Arbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis zusammen, das vor Beginn der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit begründet worden ist, ruht die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit insoweit, als das Zusammentreffen von Rente und Arbeitsentgelt über zwei Monate nach Rentenbeginn hinausgeht, wenn die Beschäftigung tatsächlich nicht ausgeübt worden ist."

Entwurf:

24. In § 82 Abs. 8 werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „10 a" die Worte „und 12" eingefügt.

25. In § 83 a Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „nach § 46 Abs. 1 zu berechnende" gestrichen.

26. Nach § 83 c wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„VI. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner

§ 83 d

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zahlt zu den Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung für deren Mitglieder, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind, an die Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und die Ersatzkassen für jedes Kalenderjahr insgesamt 11,7 vom Hundert der von ihnen gezahlten Rentenbeträge, vermindert um die Summe der Beitragszuschüsse nach § 83 e und § 95 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1976

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

24. unverändert

25. unverändert

26. Nach § 83 c wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„VI. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner

§ 83 d

unverändert

Entwurf

(BGBl. I S. 3871), der Beiträge nach § 63 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und der Erstattungen nach § 157 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes.

§ 83 e

(1) Wer eine Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten bezieht und nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist, erhält zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen bis zu ihrer tatsächlichen Höhe einen monatlichen Zuschuß in Höhe von 11 vom Hundert der monatlichen Rente (Beitragszuschuß), wenn er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist. Satz 1 gilt nicht, solange Anspruch auf einen Zuschuß nach § 381 Abs. 4 a oder § 405 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfsdienste vom 17. April 1972 (BGBl. I S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3713), besteht sowie bei selbständig Erwerbstätigen, die nur wegen Überschreitens der Jahreseinkommensgrenze nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind. Auf den Beitragszuschuß nach Satz 1 wird ein Zuschuß nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536) angerechnet.

(2) Monatliche Rente im Sinne von Absatz 1 ist der monatliche Rentenzahlbetrag. Beim Zusammentreffen einer Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gilt als Rentenzahlbetrag der Rentenbetrag vor Anwendung der §§ 55 und 56 und ohne Anwendung des § 39 Abs. 1 Satz 2. Bezieht ein Berechtigter mehrere Renten aus der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter, ist von den Versicherungsträgern ein begrenzter Beitragszuschuß im Verhältnis der Höhe der Renten anteilig zu tragen.

(3) Der Anspruch auf Beitragszuschuß entsteht frühestens mit dem Tag der Rentenantragstellung."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 83 e

(1) Wer eine Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten bezieht und nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtigt ist, erhält zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen bis zu ihrer tatsächlichen Höhe einen monatlichen Zuschuß in Höhe von 11 vom Hundert der monatlichen Rente (Beitragszuschuß), wenn er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist. Satz 1 gilt nicht, solange Anspruch auf einen Zuschuß nach § 381 Abs. 4 a oder § 405 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 4 Abs. 3 **oder § 94 Abs. 4** des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte oder nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfsdienste vom 17. April 1972 (BGBl. I S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3713), besteht sowie bei selbständig Erwerbstätigen, die nur wegen Überschreitens der Jahreseinkommensgrenze nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind. Auf den Beitragszuschuß nach Satz 1 wird ein Zuschuß nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536) angerechnet.

(2) unverändert

(3) unverändert

26a. In § 85 Abs. 1 werden der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

26b. § 86 wird gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
27. In § 98 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:	27. unverändert
„Als vorübergehender Aufenthalt gilt ein Aufenthalt bis zur Dauer eines Jahres; der Versicherungsträger kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen."	
28. § 99 erhält folgende Fassung:	28. unverändert

„§ 99

(1) Personen, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes auf Grund der §§ 97, 98 zu zahlen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind;
2. frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles beschäftigt waren.

(3) Für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen, sowie an die Hinterbliebenen Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, gelten die Absätze 1 und 2 ungeachtet des § 94 entsprechend.

(4) Die Renten an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit."

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
29. §§ 100 und 101 werden gestrichen.	29. unverändert
30. § 110 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	30. unverändert
a) Die Worte „drei Kalendermonate" werden jeweils durch die Worte „einen Kalendermonat" und die Worte „drei aufeinanderfolgen-	

Entwurf

den" durch die Worte „zwei aufeinanderfolgenden" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Aufwendungen zu Lasten der Versicherungsträger sind alle Aufwendungen nach Abzug des Bundeszuschusses der Erstattungen und der erhaltenen Ausgleichszahlungen."

31. § 110 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Unterschreitet die Schwankungsreserve der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte am Jahresende die durchschnittlichen Aufwendungen für eineinhalb Kalendermonate zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, haben die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit den fehlenden Betrag durch einen Liquiditätsausgleich zu zahlen, wenn ihre Schwankungsreserve eineinhalb entsprechend berechnete *Monatsausgaben* überschreitet.

(3) Enthält die Schwankungsreserve der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte am Jahresende nicht mindestens *eine halbe Monatsausgabe* zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr *als* liquide Mittel, haben die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit die fehlenden liquiden Mittel zu zahlen, wenn ihre *liquiden Mittel eine halbe entsprechend berechnete Monatsausgabe* überschreiten. Vor einer Inanspruchnahme der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter nach Satz 1 hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorrangig ihre Liquidität durch Veräußerung solcher Vermögensanlagen sicherzustellen, *die nach ihrem Buchwert gegenüber den Vermögensanlagen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter bei einer Veräußerung gleichwertig sind oder deren Übernahme zum Buchwert von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter angeboten wird. Gleichwertig sind Vermögensanlagen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter nur, wenn ihr Marktwert den Marktwert der Vermögensanlagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte um fünf vom Hundert übersteigt.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

31. § 110 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Unterschreitet die Schwankungsreserve der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte am Jahresende die durchschnittlichen Aufwendungen für eineinhalb Kalendermonate zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, haben die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit den fehlenden Betrag durch einen Liquiditätsausgleich zu zahlen, wenn ihre Schwankungsreserve eineinhalb entsprechend berechnete **Monatsaufwendungen** überschreitet.

(3) Enthält die Schwankungsreserve der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte am Jahresende nicht mindestens liquide Mittel **in Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen für einen halben Kalendermonat** zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, haben die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit die fehlenden liquiden Mittel zu zahlen, wenn **die Höhe** ihrer liquiden Mittel **die durchschnittlichen Aufwendungen für einen halben Kalendermonat zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr überschreitet.** Vor einer Inanspruchnahme der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter nach Satz 1 hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorrangig ihre Liquidität durch Veräußerung solcher Vermögensanlagen sicherzustellen, **die mindestens zum Buchwert veräußert werden können oder deren Übernahme zum Buchwert von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter angeboten wird oder die bei einer Veräußerung unter dem Buchwert gegenüber den Vermögensanlagen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gleichwertig sind. Vermögensanlagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sind den Vermögensanlagen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gleichwertig, wenn der am Buchwert gemessene Veräußerungswert den am Buchwert gemessenen Veräußerungswert der Vermögensanlagen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter um höchstens fünf vom Hundert unterschreitet. Sätze 2**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	und 3 gelten nicht für Grundstücke und Beteiligungen.
(4) Unterschreiten die Schwankungsreserve oder die liquiden Mittel der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter die in den Absätzen 2 und 3 genannten Grenzwerte, ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Zahlung des Fehlbetrags nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.	(4) unverändert
(5) Erreichen die liquiden Mittel der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter zusammen nicht mindestens *eine halbe Monatsausgabe* zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, *hat jeder Versicherungsträger die Vermögenswerte* zu veräußern, *die nach ihrem Buchwert den höchsten Marktwert* haben; die liquiden Mittel sind, soweit dies zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unumgänglich ist, auf die Versicherungsträger mit den geringsten liquiden Mitteln zu verteilen, bis eine gleichmäßige Ausstattung mit liquiden Mitteln erreicht ist."	(5) Erreichen die liquiden Mittel der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter zusammen nicht mindestens **die Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen für einen halben Kalendermonat** zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, **sind die Vermögensanlagen** zu veräußern, **die im Verhältnis zu ihrem Buchwert den höchsten Veräußerungswert** haben. **Satz 1 gilt nicht für Grundstücke und Beteiligungen.** Die liquiden Mittel sind, soweit dies zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unumgänglich ist, auf die Versicherungsträger mit den geringsten liquiden Mitteln zu verteilen, bis eine gleichmäßige Ausstattung mit liquiden Mitteln erreicht ist."
b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.	b) unverändert
32. § 110 b wird wie folgt geändert:	32. § 110 b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Schwankungsreserve kann bis zur Höhe einer Ausgabe für einen Kalendermonat zu Lasten des Versicherungsträgers aus Betriebsmitteln bestehen."	a) unverändert
b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung: „Die Rücklage ist liquide anzulegen. Als liquide gelten alle Vermögensanlagen mit einer Laufzeit, Kündigungsfrist oder Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten sowie Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen. Übersteigt die liquide Rücklage *zwei Monatsausgaben* zu Lasten der Träger der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter im voraufgegangenen Kalenderjahr, sind von dem übersteigenden Betrag bis 40 vom Hundert in Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen anzulegen, soweit Bundesregierung und Deutsche Bundesbank dies aus konjunktur- oder währungspolitischen Gründen für erforderlich halten."	b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung: „Die Rücklage ist liquide anzulegen. Als liquide gelten alle Vermögensanlagen mit einer Laufzeit, Kündigungsfrist oder Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten sowie Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen. Übersteigt die liquide Rücklage **die Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen für zwei Kalendermonate** zu Lasten der Träger der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter im voraufgegangenen Kalenderjahr, sind von dem übersteigenden Betrag bis 40 vom Hundert in Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen anzulegen, soweit Bundesregierung und Deutsche Bundesbank dies aus konjunktur- oder währungspolitischen Gründen für erforderlich halten."
c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte darf Mittel zur Erhaltung und	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Schaffung von Verwaltungsvermögen aufwenden."	
33. § 110 c wird gestrichen.	33. unverändert
34. § 112 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung: „Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt für das Kalenderjahr 1978 44 400 Deutsche Mark. Sie verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2); dieser Betrag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächsthöheren durch 1 200 teilbaren Betrag aufgerundet." b) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben g folgender Buchstabe h angefügt: „h) bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 das der Leistung zugrundeliegende Bruttoarbeitsentgelt; beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis ist abzuziehen." c) In Absatz 4 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben h folgender Buchstabe i angefügt: „i) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 von der Bundesanstalt für Arbeit."	34. unverändert
	34a. In § 113 werden nach der Bezeichnung „Nr. 1" die Worte „und 7" eingefügt.
35. § 114 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 127), ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage im Jahr 1977 ein Bruttoarbeitseinkommen von 100 Deutsche Mark, im Jahr 1978 von 200 Deutsche Mark, im Jahr 1979 von 400 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1980 an die Einkommensgrenze für die geringfügige Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."	35. unverändert
36. § 115 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Für die freiwillige Versicherung (§§ 10 und 11) gilt § 114 Abs. 1 entsprechend."	36. unverändert

Entwurf

37. § 116 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschuß des Bundes wird für das Kalenderjahr 1978 auf 3 248 648 254 Deutsche Mark festgesetzt."

38. *Nach § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:*

„§ 129 a

(1) Die Entrichtung der Aufstockungsbeiträge (§ 10 a) erfolgt unmittelbar an den Versicherungsträger. Die Aufstockung ist nur zulässig für Zeiten, für die ein Entgelt- oder Beitragsnachweis vorliegt, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Pflichtbeiträge entrichtet sind. Für jeden Zeitraum, für den ein Entgelt- oder Beitragsnachweis vorliegt, dürfen Aufstockungsbeiträge nur einmal entrichtet werden.

(2) Der Berechnung der Aufstockungsbeiträge ist der Betrag in volle Deutsche Mark (Aufstockungsbetrag) zugrunde zu legen, der über das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen hinaus versichert wird, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze. § 112 Abs. 1 und § 141 gelten entsprechend.

(3) Trifft der Versicherte keine Bestimmung über den zur Aufstockung eingezahlten Betrag, ist dieser bis zum Höchstbetrag für die am weitesten zurückliegenden Zeiträume entrichtet, für die die Entrichtung von Aufstockungsbeiträgen zulässig ist."

39. *In* § 140 Abs. 1 *werden die Worte „von zwei Jahren" durch die Worte „eines Jahres" ersetzt.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

37. unverändert

37a. § 127 a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Nummer 38 entfällt

39. § 140 Abs. 1 **erhält folgende Fassung:**

„(1) Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf eines Jahres nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, freiwillige Beiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden."

Entwurf

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
„5. Personen, die von der Bundesanstalt für Arbeit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz versichert waren, für die Zeit des Bezuges dieser Leistungen."	
	1a. § 31 erhält folgende Fassung:
	„§ 31
	Versicherungsfrei sind,
	1. Personen, die ein Knappschaftsruhegeld oder ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen, vom Rentenbeginn an,
	2. Personen im Sinne des § 32 Abs. 1, deren Versorgung mindestens 65 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt."
	1b. In § 32 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „soweit sie nicht nach § 31 Nr. 2 versicherungsfrei sind."
2. *§ 33 wird wie folgt geändert:*	**Nummer 2 entfällt**
a) Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.	
b) In Absatz 2 werden nach den Worten „kann der Versicherte" die Worte „bis zum 31. Dezember 1982" eingefügt.	
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Die Aufstockung von knappschaftlichen Beiträgen nach § 1233 a der Reichsversicherungsordnung und § 10 a des Angestelltenversicherungsgesetzes wird von der Bundesknappschaft durchgeführt."	
3. In § 34 Nr. 1 und der Überschrift vor § 35 werden nach dem Wort „medizinische" das Komma und das Wort „berufsfördernde" gestrichen.	3. unverändert
4. § 35 wird wie folgt geändert:	4. § 35 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation *(Kur)* soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Gewährung einer solchen Maßnahme, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, erbracht werden, es sei denn, daß eine vorzeitige Gewährung aus dringenden gesundheitlichen Gründen erforderlich ist."	„Eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation **in einer Kur- oder Spezialeinrichtung** soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Gewährung einer solchen **oder einer ähnlichen** Maßnahme, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, erbracht werden, es sei denn, daß eine vorzeitige Gewährung aus dringenden gesundheitlichen Gründen erforderlich ist."

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
b) *In* Absatz 1 a *Satz 1* erhält die Nummer 2 folgende Fassung: „2. wer im Zeitpunkt der Antragstellung a) *die Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 erfüllt, wobei freiwillige Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichstehen*, oder b) eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat, wenn verminderte, bergmännische Berufsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder unmittelbar *droht,* oder bei dem die Wartezeit nach § 52 als erfüllt gilt oder".	b) Absatz 1 a **wird wie folgt geändert:** **aa)** Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. wer im Zeitpunkt der Antragstellung a) **eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt hat** oder b) eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat, wenn verminderte bergmännische Berufsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder **in absehbarer Zeit zu befürchten ist,** oder bei dem die Wartezeit nach § 52 als erfüllt gilt oder". **bb) Folgender Satz wird angefügt:** **„Als Versicherter gilt nicht, wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen steht oder Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhält."**
c) In Absatz 3 werden die Worte „oder die Bundesanstalt für Arbeit" gestrichen.	c) unverändert
5. § 36 a wird gestrichen.	5. unverändert
6. In § 36 b Abs. 1 wird Nummer 2 gestrichen.	6. unverändert
7. § 39 Satz 1 wird wie folgt geändert: a) Die Worte „oder berufsfördernden" werden gestrichen. b) Nach dem Wort „Übergangsgeld" werden die Worte „nach Maßgabe der §§ 40 bis 40 f" eingefügt.	7. unverändert
8. In § 40 wird Absatz 4 gestrichen.	8. unverändert
9. § 40 a wird gestrichen.	9. unverändert
10. In § 40 e werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.	10. unverändert
11. In § 40 f Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „oder berufsfördernden" gestrichen.	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
12. § 40 g wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Worte „oder berufsfördernden" gestrichen.	
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Reisekosten können im Regelfall für eine Familienheimfahrt im Monat übernommen werden, wenn der Betreute wegen einer medizinischen Maßnahme länger als acht Wochen von seiner Familie getrennt ist."	
13. § 43 a wird wie folgt geändert:	13. § 43 a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung: „§ 35 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht; § 35 Abs. 1 a gilt mit der Maßgabe, daß anstelle des Zeitpunktes der Antragstellung der Zeitpunkt der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit und in Nummer 2 Buchstabe a anstelle *der Voraussetzungen des § 56 Abs. 2* eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten tritt."	a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung: „§ 35 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht; § 35 Abs. 1 a gilt mit der Maßgabe, daß anstelle des Zeitpunktes der Antragstellung der Zeitpunkt der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit und in Nummer 2 Buchstabe a anstelle **einer Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten** eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten tritt."
b) Absatz 4 wird gestrichen.	b) unverändert
c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert: aa) Die Worte „Versicherte sowie Rentner bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten Übergangsgeld" werden durch die Worte „Versicherte sowie Rentner erhalten bis zum Bezug einer Knappschaftsausgleichsleistung oder eines Knappschaftsruhegeldes Übergangsgeld" ersetzt. bb) In Buchstabe a werden die Worte „und für die Dauer berufsfördernder Maßnahmen nach Absatz 4" gestrichen.	c) unverändert
	c1.) In Absatz 7 werden vor den Worten „§ 32 Abs. 1 bis 5" die Worte „§ 31 Nr. 2," eingefügt.
d) Absatz 8 wird gestrichen.	d) unverändert
e) Absatz 9 erhält folgende Fassung: „(9) Anspruch auf Maßnahmen nach den vorstehenden Vorschriften besteht nur, soweit Betreute im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt werden oder ergänzende Leistungen erhalten können."	e) unverändert
	13a. § 48 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
	a) In Buchstabe a werden das Wort „drei" durch das Wort „zwei" und das Wort „fünfundsiebzig" durch das Wort „fünfzig" ersetzt.
	b) In Buchstabe b werden die Worte „drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze der Reichsver-

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	sicherungsordnung (§ 1385 Abs. 2)" durch die Worte „1 000 Deutsche Mark" ersetzt.
	c) In Satz 2 werden die Worte „der in Satz 1 Buchstabe b genannten drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze ein Achtel dieser Beitragsbemessungsgrenze" durch die Worte „des in Satz 1 Buchstabe b genannten Betrages der Betrag von 425 Deutsche Mark" ersetzt.
14. § 54 wird wie folgt geändert:	14. unverändert

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für das Jahr 1977 20 375 Deutsche Mark beträgt, verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in den drei Jahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles voraufgegangen ist, verändert hat. Für das jeweilige Kalenderjahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt zugrunde zu legen, das den statistischen Daten entspricht, die dem Statistischen Bundesamt am 1. Oktober des jeweiligen Jahres zur Verfügung stehen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Für Zeiten, für die Beiträge weder nach Lohn- oder Beitragsklassen noch im Lohnabzugsverfahren entrichtet sind, gilt Buchstabe b entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Anwendung dieser Regelung für jedes Kalenderjahr das Bruttoarbeitsentgelt, für das Beiträge entrichtet sind, oder das Bruttoarbeitseinkommen, das sich aus den entrichteten Beiträgen errechnet, zugrunde zu legen ist."

bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung „b" durch die Bezeichnung „b und c" ersetzt wird.

cc) Im drittletzten Satz wird die Bezeichnung „a bis c" durch die Bezeichnung „a bis d" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
15. § 54 a wird wie folgt geändert:	15. § 54 a wird wie folgt geändert:
a) *Nach der Bezeichnung „§ 54 Abs. 7 Satz 1" werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind," die Worte „und die Zurechnungszeit" eingefügt.*	**a) In Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:** **„Für jeden Kalendermonat an Ausfallzeiten nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 wird höchstens der Wert 8,33 zugrunde gelegt."**
b) *In Nummer 2 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:* *„d) Für jeden Kalendermonat an Zurechnungszeit der Monatsdurchschnitt, der sich nach § 54 Abs. 3 bis 9 a und dieser Vorschrift ergibt, höchstens jedoch der Wert 20,83."*	**b) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Bruttoarbeitsentgelt" die Worte „, höchstens jedoch das jeweilige durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten (§ 54 Abs. 1)" eingefügt.**
c) Im vorletzten Satz wird die Bezeichnung „c" durch die Bezeichnung „d" ersetzt.	c) unverändert
	d) Im letzten Satz werden die Worte „der Tabelle der Anlage 2" gestrichen.
16. § 57 Satz 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 2 a werden nach dem Wort „Zeiten" die Worte „bis 31. Dezember 1978" eingefügt. b) In Nummer 3 werden nach den Worten „nicht gewährt worden ist" die Worte „und wenn er nicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 versicherungspflichtig war" eingefügt.	16. unverändert
	16a. Nach § 58 b wird folgender § 58 c eingefügt: **„§ 58 c** **Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit bleiben bei der Berechnung der Versicherten- und Hinterbliebenenrente unberücksichtigt, soweit sie bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugrunde gelegt sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde gelegt werden."**
17. § 60 wird wie folgt geändert:	17. § 60 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Die Bergmannsrente, die Knappschaftsrente und das Knappschaftsruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß, wenn die Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 erfüllt sind, wobei freiwillige Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichstehen, oder wenn bei der Berechnung der Rente ohne Anwendung des § 77 Abs. 1 eine Zurechnungszeit anzurechnen ist. In den Fällen des § 52 Abs. 1 gilt für die Bergmannsrente die Mindestzeit von 60 Kalendermonaten nach § 56 Abs. 2 als	a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Die Bergmannsrente, die Knappschaftsrente und das Knappschaftsruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß, wenn die Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 erfüllt sind, wobei freiwillige Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichstehen, oder wenn bei der Berechnung der Rente ohne Anwendung des § 77 Abs. 1 eine Zurechnungszeit anzurechnen ist; in den Fällen des § 52 Abs. 1 gilt für die Bergmannsrente die Mindestzeit von 60 Kalendermonaten nach § 56 Abs. 2 als

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
erfüllt, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."	erfüllt, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."
b) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Der Kinderzuschuß beträgt jährlich 1 854 Deutsche Mark."	b) unverändert
	17a. In § 67 wird folgender Absatz 2 angefügt: **„(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1 000 Deutsche Mark monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung** **1. Unterhaltsgeld von wenigstens 730 Deutsche Mark monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder** **2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1 000 Deutsche Mark monatlich beträgt."**
18. *In* § 69 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt: „Erfüllt der verstorbene Versicherte nicht die Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 und ist bei der Berechnung der Rente eine Zurechnungszeit nicht anzurechnen, erhöht sich die Waisenrente um den halben Kinderzuschuß."	18. § 69 Abs. 6 **wird wie folgt geändert:** **a) Satz 3 erhält folgende Fassung:** **„Die Waisenrente einer Halbwaise erhöht sich um den Kinderzuschuß (§ 60 Abs. 4) und die Waisenrente einer Vollwaise um ein Zehntel der für die Berechnung der Versichertenrente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage."** **b)** Folgender Satz wird angefügt: „Erfüllt der verstorbene Versicherte nicht die Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 und ist bei der Berechnung der Rente eine Zurechnungszeit nicht anzurechnen, erhöht sich die Waisenrente **einer Halbwaise** um den halben Kinderzuschuß **und die Waisenrente einer Vollwaise um den Kinderzuschuß."**
19. In § 70 *Abs. 1* Satz 2 *werden in der Klammer die Worte „Abs. 6 Satz 3" gestrichen.*	19. In § 70 **erhält** Satz 2 **folgende Fassung:** **„Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt bei der Rente des Versicherten der Kinderzuschuß und bei Waisenrenten der jeweils enthaltene halbe oder volle Kinderzuschuß oder der Betrag in Höhe von einem Zehntel der für die Berechnung der Versichertenrente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 69 Abs. 6) unberücksichtigt."**

Entwurf

20. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 2) werden die Renten alljährlich zum 1. Januar durch Gesetz angepaßt."

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für den Kinderzuschuß (§§ 60 und 69 Abs. 6)."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

20. unverändert

20a. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Besteht begründete Aussicht, daß die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit, die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein kann, so ist die Bergmannsrente, die Knappschaftsrente oder die Hinterbliebenenrente vom Beginn der 27. Woche an, jedoch nur auf Zeit und längstens für drei Jahre von der Bewilligung an zu gewähren; dies gilt insbesondere, wenn die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit, die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Rente auf Zeit kann wiederholt gewährt werden, jedoch nicht über die Dauer von sechs Jahren seit dem ersten Rentenbeginn und nicht über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus, wenn sich die Bezugszeiten unmittelbar anschließen; die Höchstdauer von sechs Jahren gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 zweiter Halbsatz."

20b. In § 76 Abs. 4 wird das Wort „Kinderzuschuß" durch die Worte „Erhöhungsbetrag nach § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4" ersetzt.

20c. Nach § 80 wird folgender § 81 eingefügt:

„§ 81

Trifft bei einem Berechtigten eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit mit einem Arbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis zusammen, das vor Beginn der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit begründet worden ist, ruht die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit insoweit, als das Zusammentreffen von Knappschaftsrente und Arbeitsentgelt über zwei Mo-

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	nate nach Rentenbeginn hinausgeht, wenn die Beschäftigung tatsächlich nicht ausgeübt worden ist."
21. In § 95 Abs. 8 werden die Worte „Nr. 2, 3 und 4" durch die Worte „Nr. 2 bis 5" ersetzt.	21. unverändert
22. *In* § 96 a Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „nach § 69 Abs. 6 zu berechnende" gestrichen.	22. § 96 a Abs. 4 **wird wie folgt geändert:** **a) In Satz 1 werden nach den Worten „Bemessungsgrundlage und" die Worte „bei einer Rente nach § 45 Abs. 1 mit 0,00008," eingefügt.** **b)** In Satz 5 werden die Worte „nach § 69 Abs. 6 zu berechnende" gestrichen.
	22a. In § 97 Abs. 2 werden der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
	22b. § 98 wird gestrichen.
23. In § 108 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Als vorübergehender Aufenthalt gilt ein Aufenthalt bis zur Dauer eines Jahres; die Bundesknappschaft kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen."	23. unverändert
24. § 108 b erhält folgende Fassung: „§ 108 b (1) Personen, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes auf Grund der §§ 108, 108 a zu zahlen ist. (2) Absatz 1 gilt entsprechend für 1. Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind; 2. frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen	24. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles beschäftigt waren.

(3) Für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen, sowie an die Hinterbliebenen Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, gelten die Absätze 1 und 2 ungeachtet des § 105 entsprechend.

(4) Die Renten an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit."

25. §§ 108 c und 108 d werden gestrichen.

25. unverändert

26. § 130 wird wie folgt geändert:

26. unverändert

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Weiterversicherte ist niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage im Jahr 1977 100 Deutsche Mark, im Jahr 1978 200 Deutsche Mark, im Jahr 1979 400 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1980 an die Einkommensgrenze für die geringfügige Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; der Beitragssatz beträgt 23,5 vom Hundert.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt für das Kalenderjahr 1978 55 200 Deutsche Mark. Sie verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 2); dieser Betrag ist nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächstliegenden durch 1 200 teilbaren Betrag abzurunden.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) In Absatz 5 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Semikolon ersetzt und nach dem Buchstaben c folgender Buchstabe d angefügt:

„d) bei Versicherten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 das der Leistung zugrundeliegende Bruttoarbeitsentgelt; beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis ist abzuziehen."

e) In Absatz 6 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben e folgender Buchstabe f angefügt:

Entwurf

„f) bei Versicherungspflicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 von der Bundesanstalt für Arbeit."

27. *In* § 133 Abs. 1 *werden die Worte „von zwei Jahren" durch die Worte „eines Jahres" ersetzt.*

§ 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232—4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 a wird folgender § 1 b eingefügt:

„§ 1 b

Personen, die auf Grund des Artikels 2 § 1 Abs. 1 des Zweiten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 745) von der Versicherungspflicht befreit worden sind, können bis zum 31. Dezember 1978 gegenüber dem zuständigen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter erklären, daß diese Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die Erklärung nach Satz 1 bei dem Versicherungsträger eingegangen ist."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

26a. § 131 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

27. § 133 Abs. 1 **erhält folgende Fassung:**

„(1) Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf eines Jahres nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, freiwillige Beiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden."

§ 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232—4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Soweit Personen im Sinne des § 1229 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung bei Inkrafttreten des Gesetzes versicherungspflichtig sind, verbleibt es dabei, solange die Beschäftigung andauert, in der sie bei Inkrafttreten des Gesetzes versicherungspflichtig waren."

1b. In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 1248 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	1977; dabei tritt an die Stelle des Betrages von 1 000 Deutsche Mark der Betrag von 1 020 Deutsche Mark."
2. § 16 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) § 1262 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1977, die zur Umwandlung einer Rente führen, die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1978 beruht."	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) § 1262 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 und für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1978. Dies darf nicht dazu führen, daß der Rentenzahlbetrag den Betrag unterschreitet, der für den Monat vor Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschrift zu zahlen war."	
	2a. § 20 wird wie folgt geändert:
	a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	„(2) § 1267 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für vor dem 1. Juli 1977 eingetretene Versicherungsfälle für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1977."
3. Nach § 21 *wird* folgender § 21 a eingefügt:	3. Nach § 21 **werden** folgende §§ 21 a **und 21 b** eingefügt:
„§ 21 a	„§ 21 a
§ 1269 Abs. 1 Satz 3 *in Verbindung mit § 1262 Abs. 4* der Reichsversicherungsordnung in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die vor dem *1. Januar* 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 und für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1978. Dies darf nicht dazu führen, daß der Zahlbetrag der Waisenrente den Betrag unterschreitet, der für den Monat vor Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften zu zahlen war."	§ 1269 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt,
	soweit die Regelung für Waisenrente an Vollwaisen in Betracht kommt, für Versicherungsfälle, die vor dem **1. Juli** 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 **und,**
	soweit die Regelung für Waisenrenten an Halbwaisen in Betracht kommt, in Verbindung mit § 1262 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 sowie für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1978.
	Dies darf nicht dazu führen, daß der Zahlbetrag der Waisenrente den Betrag unterschreitet, der

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

für den Monat vor Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften zu zahlen war.

§ 21 b

§ 1270 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 30. Juni 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977. Sind Leistungsteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren, gilt Satz 1 auch für vor dem 1. Januar 1957 eingetretene Versicherungsfälle."

4. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

(1) § 1304 e der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1977. Bestand am 30. Juni 1977 Anspruch auf den Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung oder bestand dieser Anspruch nur deshalb nicht, weil der Rentenbezieher eine in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat oder Anspruch auf einen Zuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung hatte, wird der Beitragszuschuß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1304 e der Reichsversicherungsordnung für Zeiten nach dem 30. Juni 1977 mindestens in Höhe von 100 Deutsche Mark, höchstens bis zur Höhe der Krankenversicherungsbeiträge des Berechtigten gezahlt.

(2) Soweit in Absatz 1 und in § 1304 e der Reichsversicherungsordnung der Beitragszuschuß auf die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge begrenzt wird, gelten diese Vorschriften für Bezugszeiten vom 1. Juli 1978 an.

(3) Der Beitragszuschuß nach Absatz 1 gilt bei Anwendung des § 1304 d der Reichsversicherungsordnung als Beitragszuschuß im Sinne des § 1304 e der Reichsversicherungsordnung."

4. unverändert

4a. Nach § 28 a wird folgender § 28 b eingefügt:

„§ 28 b

§ 1307 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gilt über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ende der Unterbringung des Rentenberechtigten in einem Altersheim, einem Kinderheim oder einer ähnlichen Anstalt, wenn die Unterbringung vor dem 1. Juli 1977 begonnen hat."

Entwurf

5. In § 32 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 gilt § 16 Abs. 4 dieses Artikels."

6. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

§§ 1321 und 1322 der Reichsversicherungsordnung in der am 30. Juni 1977 geltenden Fassung finden auf Personen, denen auf Grund dieser Vorschrift am 30. Juni 1977 Rente zustand, und auf deren Hinterbliebene weiterhin Anwendung, auch soweit es sich um Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1977 handelt, die zu einer Umwandlung der Rente oder zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente in unmittelbarem Anschluß an die Versichertenrente führen."

7. § 51 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „so sind Zahlungen auch noch bis zu einem Jahr nach rechtskräftiger Entscheidung über diesen Antrag zulässig" durch die Worte „ sind, unbeschadet des Satzes 3, Zahlungen bis zum 31. August 1978 zulässig." ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „381 Abs. 4" durch die Worte „1304 e" ersetzt.

§ 5

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. unverändert

6. unverändert

6a. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Personen, die aufgrund des § 1230 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, stehen bei Anwendung des § 1386 in der ab 1. Juli 1977 geltenden Fassung den in dieser Vorschrift bezeichneten Versicherten gleich."

7. unverändert

§ 5

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. Nach § 1 a wird folgender § 1 b eingefügt:

„§ 1 b

Personen, die auf Grund des Artikels 2 § 1 Abs. 1 des Zweiten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 745) von der Versicherungspflicht befreit worden sind, können bis zum 31. Dezember 1978 gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erklären, daß diese Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die Erklärung nach Satz 1 bei dem Versicherungsträger eingegangen ist."

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 39 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1977, die zur Umwandlung einer Rente führen, die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1978 beruht."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 39 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 und für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1978.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. unverändert

1a. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Soweit Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes bei Inkrafttreten des Gesetzes versicherungspflichtig sind, verbleibt es dabei, solange die Beschäftigung andauert, in der sie bei Inkrafttreten des Gesetzes versicherungspflichtig waren."

1b. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut der bisherigen Fassung wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 25 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977; dabei tritt an die Stelle des Betrages von 1 000 Deutsche Mark der Betrag von 1 020 Deutsche Mark."

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Dies darf nicht dazu führen, daß der Rentenzahlbetrag den Betrag unterschreitet, der für den Monat vor Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschrift zu zahlen war."	
	2a. § 19 wird wie folgt geändert: **a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.** **b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:** **„(2) § 44 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für vor dem 1. Juli 1977 eingetretene Versicherungsfälle für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1977."**
3. Nach § 20 *wird* folgender § 20 a eingefügt: „§ 20 a § 46 Abs. 1 Satz 3 *in Verbindung mit § 39 Abs. 4* des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die vor dem *1. Januar 1977* eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 und für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1978. Dies darf nicht dazu führen, daß der Zahlbetrag der Waisenrente den Betrag unterschreitet, der für den Monat vor Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften zu zahlen war."	3. Nach § 20 **werden** folgende §§ 20 a **und 20 b** eingefügt: „§ 20 a § 46 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt, **soweit die Regelung für Waisenrenten an Vollwaisen in Betracht kommt,** für Versicherungsfälle, die vor dem **1. Juli 1977** eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 **und,** **soweit die Regelung für Waisenrenten an Halbwaisen in Betracht kommt, in Verbindung mit § 39 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 sowie** für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1978. Dies darf nicht dazu führen, daß der Zahlbetrag der Waisenrente den Betrag unterschreitet, der für den Monat vor Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften zu zahlen war. **§ 20 b** **§ 47 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 30. Juni 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977. Sind Leistungsteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren, gilt Satz 1 auch für vor dem 1. Januar 1957 eingetretene Versicherungsfälle."**
4. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt: „§ 27 a (1) § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1977. Bestand am 30. Juni 1977 Anspruch auf den Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 der	4. unverändert

Entwurf

Reichsversicherungsordnung in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung oder bestand dieser Anspruch nur deshalb nicht, weil der Rentenbezieher eine in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat oder Anspruch auf einen Zuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung hatte, wird der Beitragszuschuß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes für Zeiten nach dem 30. Juni 1977 mindestens in Höhe von 100 Deutsche Mark, höchstens bis zur Höhe der Krankenversicherungsbeiträge des Berechtigten gezahlt.

(2) Soweit in Absatz 1 und in § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes der Beitragszuschuß auf die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge begrenzt wird, gelten diese Vorschriften für Bezugszeiten vom 1. Juli 1978 an.

(3) Der Beitragszuschuß nach Absatz 1 gilt bei Anwendung des § 83 d des Angestelltenversicherungsgesetzes als Beitragszuschuß im Sinne des § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes."

5. In § 31 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 gilt § 16 Abs. 4 dieses Artikels."

6. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

§§ 100 und 101 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1977 geltenden Fassung finden auf Personen, denen auf Grund dieser Vorschrift am 30. Juni 1977 Rente zustand, und auf deren Hinterbliebene weiterhin Anwendung, auch soweit es sich um Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1977 handelt, die zu einer Umwandlung der Rente oder zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente in unmittelbarem Anschluß an die Versichertenrente führen."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4a. Nach § 27 a wird folgender § 27 b eingefügt:

„§ 27 b

§ 86 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gilt über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ende der Unterbringung des Rentenberechtigten in einem Altersheim, einem Kinderheim oder einer ähnlichen Anstalt, wenn die Unterbringung vor dem 1. Juli 1977 begonnen hat."

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

7. § 49 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „so sind Zahlungen auch noch bis zu einem Jahr nach rechtskräftiger Entscheidung über diesen Antrag zulässig." durch die Worte „ sind, unbeschadet des Satzes 3, Zahlungen bis zum 31. August 1978 zulässig." ersetzt.

   b) In Absatz 4 werden die Worte „der §§ 165, 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „des § 165 der Reichsversicherungsordnung und des § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes" ersetzt.

§ 6

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822 - 8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6a. Nach § 44 a wird folgender § 44 b eingefügt:

„§ 44 b

Personen, die aufgrund des § 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, stehen bei Anwendung des § 113 in der ab 1. Juli 1977 geltenden Fassung den in dieser Vorschrift bezeichneten Versicherten gleich."

7. unverändert

§ 6

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822 - 8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:

01. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Soweit Personen im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 6 des Reichsknappschaftsgesetzes bei Inkrafttreten des Gesetzes versicherungspflichtig sind, verbleibt es dabei, solange die Beschäftigung andauert, in der sie bei Inkrafttreten des Gesetzes versicherungspflichtig waren."

02. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 48 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977; dabei tritt an die Stelle des Betrages von 1 000 Deutsche Mark der Betrag von 1 020 Deutsche Mark."

Entwurf

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

      „(3) § 60 Abs. 1 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1977, die zur Umwandlung einer Rente führen, die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1978 beruht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn anstelle einer Bergmannsrente eine Knappschaftsrente zu gewähren ist."

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) § 60 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 und für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1978. Dies darf nicht dazu führen, daß der Rentenzahlbetrag den Betrag unterschreitet, der für den Monat vor Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschrift zu zahlen war."

2. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Der Wortlaut der bisherigen Fassung wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) § 69 Abs. 6 Satz 3 *in Verbindung mit § 60 Abs. 4* des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die vor dem *1. Januar 1977* eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 und für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1978. Dies darf nicht dazu führen, daß der Zahlbetrag der Waisenrente den Betrag unterschreitet, der für den Monat vor Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften zu zahlen war."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) unverändert

   c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

      „(5) § 67 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für vor dem 1. Juli 1977 eingetretene Versicherungsfälle für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1977."

2. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) § 69 Abs. 6 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt,

      soweit die Regelung für Waisenrenten an Vollwaisen in Betracht kommt, für Versicherungsfälle, die vor dem **1. Juli 1977** eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 und,

      soweit die Regelung für Waisenrenten an Halbwaisen in Betracht kommt, in Verbindung mit § 60 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 sowie für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1978.

      Dies darf nicht dazu führen, daß der Zahlbetrag der Waisenrente den Betrag unter-

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

schreitet, der für den Monat vor Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften zu zahlen war."

2 a. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

§ 70 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Versicherungsfälle, die in der Zeit vor dem 1. Juli 1977 eingetreten sind, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977."

2 b. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

§ 98 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gilt über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ende der Unterbringung des Rentenberechtigten in einem Altersheim, einem Kinderheim oder einer ähnlichen Anstalt, wenn die Unterbringung vor dem 1. Juli 1977 begonnen hat."

3. Nach § 20 wird folgender *§ 20 a* eingefügt:

„*§ 20 a*

§§ 108 c und 108 d des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 30. Juni 1977 geltenden Fassung finden auf Personen, denen auf Grund dieser Vorschrift am 30. Juni 1977 Rente zustand, und auf deren Hinterbliebene weiterhin Anwendung, auch soweit es sich um Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1977 handelt, die zu einer Umwandlung der Rente oder zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente in unmittelbarem Anschluß an die Versichertenrente führen. § 12 Abs. 3 Satz 2 dieses Artikels gilt entsprechend."

Nummer 3 entfällt hier

siehe Nummer 4 a

4. § 20 b erhält folgende Fassung:

„§ 20 b

Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gewährt der knappschaftlichen Rentenversicherung als Teil des Wanderungsausgleichs

für das Kalenderjahr 1977
329 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1978
6 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1979
7 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1980
7 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1981
8 Millionen Deutsche Mark,

4. unverändert

Entwurf

für das Kalenderjahr 1982
9 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1983
9 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1984
10 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1985
10 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1986
11 Millionen Deutsche Mark;

sie gelten als Leistungen für Renten. § 104 Abs. 4 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt entsprechend."

siehe Nummer 3

§ 7

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871), wird wie folgt geändert:

1. In § 157 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

2. Die Überschrift vor § 166 erhält folgende Fassung:

   „4. Rentenversicherung"

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4 a. Nach § 20 **b** wird folgender § **20 c** eingefügt:

„§ 20 c

§§ 108 c und 108 d des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 30. Juni 1977 geltenden Fassung finden auf Personen, denen auf Grund dieser Vorschrift am 30. Juni 1977 Rente zustand, und auf deren Hinterbliebene weiterhin Andung, auch soweit es sich um Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1977 handelt, die zu einer Umwandlung der Rente oder zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente in unmittelbarem Anschluß an die Versichertenrente führen. § 12 Abs. 3 Satz 2 dieses Artikels gilt entsprechend."

5. Nach § 20 c wird folgender § 20 d eingefügt:

„§ 20 d

Personen, die aufgrund des § 32 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, stehen bei Anwendung des § 130 Abs. 7 des Reichsknappschaftsgesetzes in der ab 1. Juli 1977 geltenden Fassung den in dieser Vorschrift bezeichneten Versicherten gleich."

§ 7

unverändert

Entwurf

3. § 166 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „Kurzarbeitergeld" durch die Worte „Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 68 der Bemessung des Kurzarbeitergeldes" durch die Worte „den §§ 68 und 86 der Bemessung des Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeldes" ersetzt.

   c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kurzarbeitergeld" durch die Worte „Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld" ersetzt.

   d) In Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „gilt die Ausschlußfrist des § 72 Abs. 2 Satz 4" durch die Worte „gelten die Ausschlußfristen des § 72 Abs. 2 Satz 4 und des § 88 Abs. 2" ersetzt.

§ 8

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel II § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 a Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte „des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes oder" durch die Worte „einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder des Bezuges" ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

      „Im übrigen gelten § 1236 Abs. 1 Satz 2, §§ 1237, 1237 b Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6, § 1241 g der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

   b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

      „Für Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade werden keine Kosten der Haushaltshilfe erstattet; die Alterskasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 8

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel II § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a **wird wie folgt geändert:**

   a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes oder" durch die Worte „einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder des Bezuges" ersetzt.

   b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „§ 1267 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend."

2. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht."

3. In § 10 Abs. 3 werden das Komma nach der Bezeichnung „1319 Abs. 1" und die Bezeichnung „1320" gestrichen.

3. unverändert

§ 8 a

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird nach § 6 a folgender § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

§ 3 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 1. Juli 1977 geltenden Fassung gilt für Waisengelder, auf die am 30. Juni 1977 Anspruch bestanden hat, für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1977.

Entwurf:

§ 9

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018, 1778), wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Verfolgten, die *nach* dem *8. Mai 1945* und *vor* dem *1. Januar 1950* das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, *und ihren Hinterbliebenen kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes auf Grund der §§* 1318, *1319 der Reichsversicherungsordnung, der §§* 97, *98 des* Angestelltenversicherungsgesetzes oder der *§§* 108, *108 a* des Reichsknappschaftsgesetzes *zu zahlen ist.* Die Rente gilt nicht als Leistung der sozialen Sicherheit.

(2) *Artikel 2 § 41 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 40 a*

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

§ 9

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018, 1778), wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Verfolgten, die **zwischen** dem **30. Januar 1933** und dem **8. Mai 1945** das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, **um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten und die sich gewöhnlich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie nicht auf nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellte Zeiten und auf Grund solcher Zeiten anrechenbare Ersatz- und Ausfallzeiten entfällt. Die Einschränkung gilt nicht, soweit es sich um Bei-**

Entwurf

des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 20 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

tragszeiten der in § 17 Abs. 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes genannten Art und um Ersatz- und Ausfallzeiten handelt, die aufgrund solcher Zeiten anrechenbar sind. § 1318 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 97 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verfolgte, die nach dem **8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 das Gebiet des Deutschen Reiches** nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben.

(3) Absatz 1 und 2 finden ungeachtet des § 1315 der Reichsversicherungsordnung, des § 94 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 105 des Reichsknappschaftsgesetzes auch auf Hinterbliebene Anwendung bezüglich der Zahlung von Hinterbliebenenrente.

(4) Die Renten **nach den Absätzen 1 bis 3 gelten** nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit."

2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Verfolgten aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren, die lediglich deswegen nicht als Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben, und ihren Hinterbliebenen kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes auf Grund der §§ 1318, 1319 der Reichsversicherungsordnung, der §§ 97, 98 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der §§ 108, 108 a des Reichsknappschaftsgesetzes zu zahlen ist. Soweit es auf die deutsche Volkszugehörigkeit der Verfolgten ankommt, genügt es, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen. Die Rente gilt nicht als Leistung der sozialen Sicherheit.

(2) Verfolgten, die in den dem Deutschen Reich in den Jahren 1938 und 1939 eingegliederten Gebieten einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren am 8. Mai 1945 als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt und diese Gebiete vor dem 1. Januar 1950 verlassen haben, und ihren Hinterbliebenen kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes auf Grund der §§ 1318, 1319 der

2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Vertriebene Verfolgte im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die die in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebiete einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren bis zum 8. Mai 1945 verlassen haben und die als Vertriebene im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie auf andere als in § 17 Abs. 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes genannten, nach dem Fremdrentengesetz gleichstehende Beitragszeiten entfällt; Voraussetzung hierfür ist, daß Deckungsmittel der verpflichteten Versicherungsträger auf Versicherungsträger im Reichsgebiet zu übertragen waren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verfolgte, die

a) die dort genannten Gebiete bis zum 8. Mai 1945 verlassen haben, sofern sie lediglich deswegen nicht als Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht zum deutschen Volkstum bekannt haben; soweit es auf die deutsche Volkszugehörigkeit ankommt, genügt es, wenn sie im Zeitraum des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben oder

b) in den dort genannten Gebieten am 8. Mai 1945 als deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt und das Ver-

Entwurf

Reichsversicherungsordnung, der §§ 97, 98 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der §§ 108, 108 a des Reichsknappschaftsgesetzes zu zahlen ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt.

(3) Artikel 2 § 41 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 40 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 20 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

treibungsgebiet vor dem 1. Januar 1950 verlassen haben. Buchstabe a zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Renten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit."

3. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Bei der Anwendung des Fremdrentengesetzes stehen den anerkannten Vertriebenen im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes vertriebene Verfolgte gleich, die lediglich deswegen nicht als Vertriebene anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben. § 19 Abs. 2 Buchstabe a zweiter Halbsatz gilt entsprechend."

Entwurf:

§ 10

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberücksichtigt."

      bb) In Satz 2 werden die Worte „Das gleiche gilt" durch die Worte „Satz 1 gilt entsprechend" ersetzt.

   b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

   „(7) Bei bereits festgestellten Ruhegeldansprüchen sind Veränderungen des Jahreshöchstbetrages oder der Versicherten- und Verletztenrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung jeweils zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem sie wirksam werden; Veränderungen des Jahreshöchstbetrages, die nach dem 1. Januar 1977 bis zum 30. Juni 1977 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1977 berücksichtigt."

2. In § 31 Abs. 1 Satz 4 erhält der Halbsatz nach dem Semikolon folgende Fassung:

Beschlüsse:

§ 10

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
„Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Erhöhung der Witwenrente während der ersten drei Monate nach § 1268 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung bleiben unberücksichtigt."	
3. § 32 wird wie folgt geändert:	3. § 32 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 erhält in Satz 3 der Halbsatz nach dem Semikolon folgende Fassung: „Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberücksichtigt." und nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Satz 3 gilt entsprechend für die Waisenrente auf Grund eines Arbeitsunfalles im Sinne der sozialen Unfallversicherung, der zum Erlöschen der Bestellung des Verstorbenen geführt hat."	a) unverändert
b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „vollendet" und das Wort „heiratet" gestrichen.	b) Absatz 3 **wird wie folgt geändert:** **aa)** In Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „vollendet" und das Wort „heiratet" gestrichen. **bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:** **„Das Waisengeld entfällt, wenn aus der gesetzlichen Rentenversicherung Waisenrente aus den in § 1267 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Gründen nicht gewährt wird."**
4. In § 56 Abs. 3 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberücksichtigt."	4. unverändert
§ 11 **Änderung des Gesetzes über eine Rentenversicherung der Handwerker**	§ 11 unverändert
§ 10 Abs. 3 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird gestrichen.	
§ 12 **Änderung des Rentenreformgesetzes**	§ 12 unverändert
1. Das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:	

Entwurf

1. Artikel 3 wird aufgehoben; die „Stiftung für die Alterssicherung älterer Selbständiger" wird aufgelöst.
2. Die bei der Stiftung nach Artikel 3 § 6 des Rentenreformgesetzes gestellten Anträge gelten als erledigt. Der Vorstand der Lastenausgleichsbank führt die sich aus der Aufhebung der Stiftung ergebenden Maßnahmen als Abwickler ehrenamtlich durch; insoweit unterliegt er der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.
3. Der Vorstand der Lastenausgleichsbank hat insbesondere den Antragstellern unverzüglich die Aufhebung der Stiftung und die Erledigung ihrer Anträge mitzuteilen. Dabei sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß sie eingereichte Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung zurückverlangen können. Im übrigen hat der Vorstand der Lastenausgleichsbank alle die Stiftung betreffenden Vorgänge sechs Jahre lang seit der Aufhebung der Stiftung aufzubewahren.

§ 13

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 23 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Heilbehandlung" das Komma und das Wort „Berufsförderung" gestrichen.

b) In Buchstabe e wird der Klammerhinweis „(§ 381 Abs. 4 RVO)" durch „(§ 1304 e RVO, § 83 e AVG)" ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 13

unverändert

§ 14

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Dem Artikel II § 21 des Sozialgesetzbuches — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten am 1. Januar 1979 die folgenden Vorschriften über die Fälligkeit der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung in Kraft:

a) Artikel I § 23 Abs. 1 und 2;

b) in Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe b die § 1400 Abs. 1 Satz 2 und § 1405 Abs. 2 Satz 1;

c) Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 6;

d) in Artikel II § 2 Nr. 1 Buchstabe a die § 122 Abs. 1 Satz 2 und § 127 Abs. 3 Satz 1;

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

e) in Artikel II § 3 Nr. 1 Buchstabe a die § 113 Satz 2 und 3 und § 155 Nr. 9;

f) in Artikel II § 5 Nr. 1 der § 68 Abs. 1.“

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung hat Versicherten, denen er vor dem 1. Januar 1979 berufsfördernde Maßnahmen bewilligt hat, diese bis zu ihrer Beendigung weiterzugewähren.

(2) Die nach Absatz 1 dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 1979 entstehenden Aufwendungen mit Ausnahme der Verwaltungskosten werden von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet.

§ 2

Für die Jahre 1971 bis Juni 1977 verbleibt es bei den nach § 385 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung zu leistenden Beiträgen; § 393 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung ist insoweit nicht mehr anzuwenden.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Es treten in Kraft:

mit Wirkung vom

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 2 a

§ 595 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 auch für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Juli 1977 eingetreten sind.

§ 2 b

§ 32 Abs. 3 Satz 4 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 auch für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 1977 eingetreten sind.

§ 3

unverändert

§ 4

Es treten in Kraft:

mit Wirkung vom

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
1. Januar 1977	1. Januar 1977
Artikel 2	Artikel 2
§ 1 Nr. 32, 34, 39,	§ 1 Nr. 32, 34, 39,
§ 2 Nr. 31, 33,	§ 2 Nr. 31, 33,
am 1. Januar 1978	am 1. Januar 1978
Artikel 1	Artikel 1
§§ 15 und 16 Nr. 1,	§§ 15 und 16 Nr. 1,
Artikel 2	Artikel 2
§ 1 Nr. 20 Buchstabe a, Nr. 21 Buchstabe a, Nr. 35 Buchstabe a, Nr. 38,	§ 1 **Nr. 17 Buchstabe a, b und d,** Nr. 20 Buchstabe a, Nr. 21 Buchstabe a **Doppelbuchstabe bb, Nr. 27 b,** 35 Buchstabe a, Nr. 38, **40 a,**
§ 2 Nr. 19 Buchstabe a, Nr. 20 Buchstabe a, Nr. 34 Buchstabe a, Nr. 37,	§ 2 **Nr. 16 Buchstabe a, b und d,** Nr. 19 Buchstabe a, Nr. 20 Buchstabe a **Doppelbuchstabe bb, Nr. 26 b,** 34 Buchstabe a, Nr. 37, **37 a,**
§ 3 Nr. 17 Buchstabe a, Nr. 18, 26 Buchstabe*n* b *und c,*	§ 3 **Nr. 15 Buchstabe a, b und d,** Nr. 17 Buchstabe a, Nr. 18 Buchstabe b, **Nr. 22 b,** 26 Buchstabe b,
§ 4 Nr. 2 Buchstabe a,	§ 4 Nr. 2 Buchstabe a, **Nr. 4 a,**
§ 5 Nr. 2 Buchstabe a,	§ 5 Nr. 2 Buchstabe a, **Nr. 4 a,**
§ 6 Nr. 1 Buchstabe a,	§ 6 Nr. 1 Buchstabe a, **Nr. 2 b,**
am 1. Februar 1978	am 1. Februar 1978
Artikel 1	Artikel 1
§ 16 Nr. 2,	§ 16 Nr. 2,
Artikel 2	Artikel 2
§ 1 Nr. 23 Buchstabe a,	§ 1 Nr. 23 Buchstabe a,
§ 2 Nr. 22 Buchstabe a,	§ 2 Nr. 22 Buchstabe a,
§ 3 Nr. 20 Buchstabe a,	§ 3 Nr. 20 Buchstabe a,
am 1. Januar 1979	am 1. Januar 1979
Artikel 2	Artikel 2
§ 1 Nr. 1 *bis* 5, Nr. 6 Buchstabe c, Nr. 7, 8 9 Buchstabe a, Nr. 11 bis 14, Nr. 15 Buchstaben b, c/bb und *e, Nr. 16 Buchstaben c und d, Nr. 17 Buchstaben a, b und d,* Nr. 18, *19,* 25, 35 Buchstaben b und c, *Nr. 41,*	§ 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe c, Nr. 7, 8, 9 Buchstabe a, Nr. 11 bis 14, Nr. 15 Buchstabe b, c **Doppelbuchstabe** bb und **Buchstabe f,** Nr. 18, 25, 35 Buchstaben b und c,
§ 2 Nr. 1 *bis* 4, *Nr.* 5 Buchstabe c, Nr. 6, 7, 8 Buchstabe a, Nr. 10 bis 13, Nr. 14 Buchstaben b, c/bb und *e, Nr. 15 Buchstaben c und d, Nr. 16 Buchstaben a, b und d,* Nr. 17, *18,* 24, 34 Buchstaben b und c, *Nr. 38,*	§ 2 Nr. 1, 4, 5 Buchstabe c, Nr. 6, 7, 8 Buchstabe a, Nr. 10 bis 13, Nr. 14 Buchstabe b, c **Doppelbuchstabe** bb und **Buchstabe f,** Nr. 17, 24, 34 Buchstaben b und c,
§ 3 Nr. 1 *bis* 3, *Nr.* 4 Buchstabe c, Nr. 5, 6, 7 Buchstabe a, Nr. 9 bis 12, Nr. 13 Buchstaben b, c/bb und *e, Nr. 15 Buchstaben a und b,* Nr. 16, 21, 26 Buchstaben d und e,	§ 3 Nr. 1, 3, 4 Buchstabe c, Nr. 5, 6, 7 Buchstabe a, Nr. 9 bis 12, Nr. 13 Buchstabe b, c **Doppelbuchstabe** bb und **Buchstabe f,** Nr. 16, 21, 26 Buchstaben d und e,
§ 7 Nr. 2 und 3,	§ 7 Nr. 2 und 3,
§ 13 Buchstabe a,	§ 13 Buchstabe a,
am 1. Januar 1980	am 1. Januar 1980
Artikel 2	Artikel 2
§ 1 Nr. 42,	§ 1 Nr. **19 a,** 42,
§ 2 Nr. 39,	§ 2 **Nr. 18 a,** 39,
§ 3 Nr. 27,	§ 3 Nr. **16 a,** 27,
die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1977.	die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1977.

Bericht der Abgeordneten Franke, Glombig und Schmidt (Kempten)

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

Der von der Bundesregierung eingebrachte

— Entwurf eines Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (20. Rentenanpassungsgesetz)
— Drucksache 8/165 —

ist in der 18. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. März 1977 in Verbindung mit

— dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz — KVKG)
— Drucksache 8/166 —

— dem Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1977)
— Drucksache 8/119 —

— dem Gutachten des Sozialbeirats zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen von 1976 bis 1990 sowie Empfehlung des Sozialbeirats zur Anpassung der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
— Drucksache 8/132 —

— dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Neunten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Neuntes Anpassungsgesetz — KOV — 9. AnpG-KOV)
— Drucksache 8/167 —

in erster Beratung behandelt worden.

In dieser Sitzung hat der Bundestag den Entwurf eines Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes — Drucksache 8/165 — dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung, dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen; dieser wird dem Bundestag einen gesonderten Bericht vorlegen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf gutachtlich beraten. Der Rentenanpassungsbericht 1977 — Drucksache 8/119 — und das Gutachten des Sozialbeirats hierzu — Drucksache 8/132 — sind dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden. Zum Entwurf eines Neunten Anpassungsgesetzes-KOV wird auf den gesonderten Bericht — Drucksache 8/339 — verwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Entwurf eines Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes am 20. und 21. April 1977 beraten und die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung mit Mehrheit unterstützt. Auf die dem federführenden Ausschuß vorgelegte Stellungnahme wird im einzelnen bei den Themenkreisen des Allgemeinen Teils bzw. bei der Erläuterung der einzelnen Vorschriften hingewiesen. Die von den Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit vorgetragenen und im Gegensatz zum Votum dieses Ausschusses stehenden Stellungnahmen und Vorschläge decken sich mit denen, die im federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung von den Ausschußmitgliedern der CDU/CSU abgegeben worden sind; sie werden im Bericht erläutert.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat am 20. April 1977 dem Entwurf eines Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes einstimmig die Zustimmung gegeben, jedoch um Prüfung gebeten, ob die Möglichkeit zur freiwilligen Aufstockung von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung bereits mit dem Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetz eingeräumt werden sollte. Der federführende Ausschuß ist mit Mehrheit dieser Anregung gefolgt und hat die Streichung dieser Vorschriften im 20. Rentenanpassungsgesetz beschlossen. Den Rentenanpassungsbericht 1977 hat der Ausschuß für Wirtschaft mit Mehrheit zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 23. März und 20. April 1977 die für den Agrarbereich relevanten Vorschriften des Entwurfs eines Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes gutachtlich beraten und zur Kenntnis genommen. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion in diesem Ausschuß haben erklärt, ihre Mitwirkung an der Beratung bedeute nicht, daß sie den Entwurf in seiner Gesamtheit oder in Teilen billigten oder ablehnten.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die ihm überwiesenen Vorlagen in mehreren Sitzungen im Gesamtzusammenhang und gesondert beraten. In drei öffentlichen Informationssitzungen vom 23. bis 25. März 1977 hat der Aus-

schuß für Arbeit und Sozialordnung unter Beteiligung der mitberatenden Ausschüsse Sachverständige zu den eingangs genannten Vorlagen gehört. Von den insgesamt 49 geladenen Institutionen und Organisationen mit 75 Sachverständigen sind zu den Bereichen der Renten- und Krankenversicherung sowie Kriegsopferversorgung unter anderen der Sozialbeirat, die Deutsche Bundesbank, die Träger der Rentenversicherung, die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Bundesanstalt für Arbeit, die Sozialpartner, die Vertreter der Kriegsopferverbände und anderer öffentlicher und privater Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen gehört worden. Die Sachverständigenanhörung konzentrierte sich dabei auf die im Zusammenhang mit den Rentenanpassungen in der Rentenversicherung und Kriegsopferversorgung, den Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzgrundlagen in der Rentenversicherung und den Änderungen zur finanziellen Absicherung der Krankenversicherung der Rentner stehenden Fragen.

Die Aussagen und schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind bei den Ausschußberatungen mit verwertet worden. Insoweit wird auf die Protokolle der öffentlichen Informationssitzungen (Nummern 5, 6 und 7 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung) verwiesen, die allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages zur Kenntnisnahme zugeleitet worden sind. Den beteiligten Ausschüssen lagen außerdem zahlreiche Eingaben und Stellungnahmen als Beratungsmaterial vor.

Die Fraktionen der Koalition und der Opposition legten zu den Schlußberatungen im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zahlreiche Änderungsanträge vor. Die vorbehaltlich der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses gefaßten Ausschußbeschlüsse sind mit unterschiedlichen Stimmverhältnissen zustande gekommen. Die Rentenanpassung nach Artikel 1 des Entwurfs eines Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes ist mit Ausnahme der Änderungen in § 3 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1 in bezug auf die Regelung für den beitragsunabhängigen Rententeil in Vollwaisenrenten vom Ausschuß einstimmig gebilligt worden. Den übrigen Vorschriften des 20. Rentenanpassungsgesetzes ist teils einstimmig, teils gegen die Stimmen und teils bei Stimmenthaltungen der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion die Zustimmung gegeben worden. Die von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegten Änderungsanträge haben nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit gefunden. Bei der Abstimmung über den Entwurf eines Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes im ganzen, dem die Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP einschließlich der Änderungen zugestimmt haben, hat sich die Fraktion der CDU/CSU in bezug auf die Artikel 2 und 3 nicht an der Abstimmung beteiligt mit der Begründung, daß die von ihr eingebrachten Änderungsanträge abgelehnt worden seien und das 20. Rentenanpassungsgesetz mit den beschlossenen Änderungen schwerwiegende Eingriffe in das bewährte Rentensystem beinhalte.

Den Rentenanpassungsbericht 1977 und das Gutachten des Sozialbeirats hierzu hat der Ausschuß einstimmig zur Kenntnis genommen.

II. Ziel und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Die mit der Rentenreform 1957 eingeführte dynamische Rentenversicherung kann in einer wachsenden Wirtschaft nur aus dem laufenden Einkommen der Erwerbstätigen finanziert werden. Der Generationenvertrag, wonach die jeweils aktive Generation mit ihren finanziellen Beiträgen die Leistungen für die Rentner sichert, ist das Fundament der Rentenversicherung. Einmütig ist der Ausschuß der Auffassung, daß sich dieses System grundsätzlich bewährt hat und nicht geändert werden sollte. Der Generationenvertrag kann aber auch für die Zukunft nur dadurch gefestigt bleiben, daß das Verhältnis zwischen Beitragsbelastung und Rentenleistungen ausgewogen ist.

Die Finanzierung der Rentenversicherung wird im mittel- und längerfristigen Zeitraum entscheidend von der wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung bestimmt. Kurzfristige und vorübergehende Schwankungen werden durch Rücklagen der Rentenversicherungsträger ausgeglichen. Der Konjunkturverlauf der letzten Jahre hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung gehabt. Einerseits hat die Arbeitsmarktsituation zu einer Verminderung der Beitragseinnahmen geführt. Andererseits hat sich die Ausgabenbelastung der Rentenversicherung bedingt durch die überdurchschnittlich hohen Anpassungssätze der letzten Anpassungsgesetze infolge der Lohnsteigerungsraten der Jahre 1969 bis 1974 verstärkt, aber auch durch den Altersaufbau der Bevölkerung, durch den die Relation zwischen der Zahl der Beitragszahler und der Zahl der Rentner ungünstiger geworden ist, ferner durch die wachsenden Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner. Diese Entwicklung hat zur Folge gehabt, daß seit dem Jahre 1976 die Ausgaben der Rentenversicherung deren Einnahmen übersteigen.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung bestand Übereinstimmung darüber, daß der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Rentenversicherung durch unverzügliche gesetzliche Maßnahmen auf Dauer wiederhergestellt und im Wege einer langfristigen Konsolidierung das Leistungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich künftiger Rentenanpassungen sichergestellt werden muß. Hinsichtlich der zur Erreichung dieses Zieles zu treffenden Maßnahmen bestanden jedoch unterschiedliche Auffassungen zwischen den Mitgliedern der Fraktionen der SPD und FDP und denen der CDU/CSU-Fraktion, auf die in den einzelnen Abschnitten des Berichts näher eingegangen wird.

Folgende Schwerpunkte des Regierungsentwurfs sind vom Ausschuß nicht oder nur unwesentlich verändert worden:

— die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung um 9,9 v. H. zum 1. Juli 1977 sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um 7,4 v. H. und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte um 9,9 v. H., jeweils ab 1. Januar 1978;

— die Verschiebung des Anpassungstermins in der Rentenversicherung auf den 1. Januar, beginnend mit dem Jahre 1979;

— die Heranführung der allgemeinen Bemessungsgrundlage an die aktuelle Lohnentwicklung;

— die Begrenzung der Ausgaben der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner;

— die Einführung der Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit für Leistungsempfänger nach dem Arbeitsförderungsgesetz;

— die Übertragung der beruflichen Rehabilitation auf die Arbeitsverwaltung;

— die Festschreibung der Kinderzuschüsse;

— die Änderung von Finanzierungsvorschriften mit dem Ziel einer verbesserten Liquidität.

Die weiteren im Ausschuß auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP über den Regierungsentwurf hinaus beschlossenen, auch strukturellen Änderungen zielen nicht primär auf zusätzliche Einsparungen ab, sondern auf die Verstärkung des Grundsatzes der Beitragsgerechtigkeit und den Abbau von Privilegien in der Rentenversicherung.

Die Anträge der Fraktion der CDU/CSU, besonders zur Neuregelung der Finanzierung der Rentnerkrankenversicherung, zur beruflichen Rehabilitation und zum Kinderzuschuß sind von der Ausschußmehrheit abgelehnt worden.

B. Zum Entwurf eines Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes und zum Rentenanpassungsbericht 1977

I. Anpassung der Renten

1. Zwanzigste Rentenanpassung

Entsprechend dem geltenden Recht hat der Ausschuß auf der Grundlage des Artikels 1 des Gesetzentwurfs einstimmig beschlossen,

— die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie aus der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage zum 1. Juli 1977 um 9,9 v. H.,

— die Altersgelder aus der Altershilfe für Landwirte entsprechend dem Ausmaß der Anpassungsregelung in der Rentenversicherung zum 1. Januar 1978 um 9,9 v. H.; dies hat Auswirkungen auf die Landabgabenrenten, und

— die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Pflegegelder entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme von 1975 auf 1976 zum 1. Januar 1978 um 7,4 v. H.

anzupassen.

Abweichend vom Regierungsentwurf ist der Anpassungssatz in der Unfallversicherung aufgrund neueren statistischen Materials von 7,3 v. H. auf 7,4 v. H. erhöht worden.

Mit dieser Rentenanpassung wird das an dem durchschnittlichen Nettoverdienst eines vergleichbaren Arbeitnehmers gemessene Rentenniveau den bisher höchsten Stand erreichen.

2. Verschiebung des Anpassungstermins in der Rentenversicherung auf den 1. Januar jeden Jahres ab 1979

Übereinstimmung bestand im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung darüber, daß die mit der Rentenreform 1972 erfolgte Vorziehung des Rentenanpassungstermins auf den 1. Juli zu erheblichen Mehrbelastungen der Rentenversicherung geführt hat. Die angespannte Finanzlage der Rentenversicherung zwingt deshalb dazu, die Entscheidung der Rentenreform 1972 wieder rückgängig zu machen und den Anpassungstermin, beginnend mit der 21. Rentenanpassung am 1. Januar 1979, wieder auf den 1. Januar jeden Jahres zu verlegen.

Die Ausschußmehrheit war der Meinung, daß diese Maßnahme einen wesentlichen Beitrag zur Konsolidierung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung darstellt.

3. Teilaktualisierung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (verkürzte Bruttodynamik)

Im Zusammenhang mit den unter Ziffer 2. und II. 2. dargestellten Problemen hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung auch die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Neuregelung der Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlage erörtert, wonach Entgelte zugrunde gelegt werden sollen, die um ein Jahr aktueller sind als bisher. Nach dem geltenden Recht folgen die Zugangsrenten der aktuellen Lohnentwicklung mit einer durchschnittlich dreijährigen Verzögerung. Diese Verzögerung beträgt bei den Bestandsrenten zur Zeit durchschnittlich dreieinhalb Jahre und würde sich aufgrund der Verschiebung der Rentenanpassung vom 1. Juli 1978 auf den 1. Januar 1979 auf durchschnittlich vier Jahre vergrößern. Dieser Abstand zwischen Lohnentwicklung und Rentenanpassung wird aufgrund der Neubestimmung der allgemeinen Bemessungsgrundlage dadurch verringert, daß sich Veränderungen bei den Löhnen und Gehältern für die Rentner ein Jahr schneller auswirken.

Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion haben diese Teilaktualisierung der allgemeinen Bemessungsgrundlage abgelehnt, auch unter Hinweis auf die Stellungnahme des Bundesrates. Ebenso wie die von der Bundesregierung im Rentenanpassungsbericht 1977 erwogene vorübergehende Nettoanpassung für die Jahre 1979 und 1980 bedeute die Teilaktualisierung der allgemeinen Bemessungsgrundlage einen Eingriff in das System. Die aus der Teilaktualisierung sich ergebende Ausklammerung des Jahres 1974 mit einer besonders hohen Lohnsteigerungsrate habe zur Folge, daß die Feststellung der Renten für Neurentner im Jahre 1978 und die Anpassung der Renten für Altrentner ab 1979 geringer ausfallen werden. Diese negativen Auswirkun-

gen für die Renteneinkommensbezieher würden bis in die weitere Zukunft hineinwirken.

Als Äquivalent, auch für die Teilaktualisierung, sollten die Anträge der CDU/CSU-Fraktion zur Krankenversicherung der Rentner dienen (vgl. Ziffer III. 1). Die CDU/CSU hat in diesem Zusammenhang auch auf die Bedenken der kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich der Auswirkungen auf die Träger der Sozialhilfe hingewiesen.

Demgegenüber machten die Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP geltend, daß die wirtschaftliche Situation durchaus zu einer Entwicklung führen könne, nach der sich die neue Art der Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlage zum Vorteil der Rentner auswirke.

Die Ausschußmitglieder der Koalitionsfraktionen haben der Auffassung widersprochen, daß die Teilaktualisierung einen Eingriff in die Rentenformel bedeute. Vielmehr werde man mit der vorgesehenen Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlage im Hinblick auf das eingangs Gesagte den Vorstellungen des Gesetzgebers bei der Rentenreform 1957 gerecht, nach denen für die Anpassung der Renten die Veränderungsraten bei den Löhnen und Gehältern in dem Dreijahres-Zeitraum maßgebend sein sollten, den der Gesetzgeber des Jahres 1957 gewollt hatte. Außerdem trage die Regelung zu einer besseren Angleichung der Steigerungsraten an die der Arbeitsentgelte bei.

Auch der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Stellungnahme die Meinung vertreten, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage die Rentenformel, insbesondere die Bruttolohnbezogenheit der Renten, nicht angetastet, vielmehr einen Schritt zur Harmonisierung der Einkommen der Erwerbstätigen und Rentner bedeute (vgl. Abschnitt C Nr. 9).

II. Rentenanpassungsbericht 1977 und Gutachten des Sozialbeirats

1. *Allgemeines*

Der von der Bundesregierung vorgelegte Bericht über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, und das Gutachten des Sozialbeirats hierzu sind vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung im Zusammenhang mit dem Entwurf eines 20. Rentenanpassungsgesetzes erörtert worden.

Die Bundesregierung hat — wie erstmals im letztjährigen Bericht — die Ergebnisse der Vorausberechnungen über die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung, die das Kernstück des Rentenanpassungsberichts 1977 bilden, in 15 Modellvarianten dargelegt. Ergänzt werden die 15 Modellrechnungen durch eine Berechnung, deren Annahmen über die Entwicklung der Beschäftigung und der Entgelte den derzeitigen Annahmen der Bundesregierung über die künftige Wirtschaftsentwicklung entsprechen. Auf deren Grundlage hat die Bundesregierung ihre Maßnahmen zur Konsolidierung der Rentenfinanzen vorgeschlagen. Die Fraktion der CDU/CSU befürchtet, daß sich vor allem die Arbeitsmarktlage schlechter als angenommen entwickeln wird und dann die Maßnahmen zur Konsolidierung der Rentenfinanzen nicht ausreichen werden. Die Koalitionsfraktionen und die Bundesregierung sind der Auffassung, daß die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung bisher keinen Anlaß gebe, ein schlechteres finanzielles Ergebnis als vorausberechnet zu erwarten.

Das Gutachten des Sozialbeirats wurde von der Fraktion der CDU/CSU dahin gehend interpretiert, daß der Sozialbeirat die von der Bundesregierung im Entwurf eines 20. Rentenanpassungsgesetzes zur Konsolidierung der Rentenversicherung vorgeschlagenen Maßnahmen nicht für ausreichend hält, das finanzielle Gleichgewicht auch langfristig wieder herzustellen. Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen vertraten demgegenüber die Ansicht, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand ausreichen, um die Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger auf Dauer zu sichern.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Plenum vorzuschlagen, Bericht und Gutachten des Sozialbeirats zur Kenntnis zu nehmen.

2. *Eventuelle Orientierung der Rentenanpassungen 1979 und 1980 zumindest auf der Grundlage der Entwicklung der verfügbaren Arbeitnehmereinkommen (sog. Nettoanpassung)*

Die Frage einer Nettoanpassung in den Jahren 1979 und 1980, die die Bundesregierung im Rentenanpassungsbericht 1977 einem Teil ihrer Berechnungen über die Finanzlage der Rentenversicherung, und zwar bei einer Entgeltentwicklung unter 8 v. H., zugrunde gelegt hat, ist im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verlegung des Rentenanpassungstermins auf den 1. Januar sehr eingehend diskutiert worden. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion haben sich dabei die Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 2 § 1 Nr. 23 (§ 1272 RVO) zu eigen gemacht und als Entschließungsantrag übernommen, der jedoch in der Schlußberatung von der Ausschußmehrheit abgelehnt wurde.

In der Aussprache haben die CDU/CSU-Mitglieder die Befürchtung geäußert, daß die Überlegungen der Bundesregierung nicht einen auf die Jahre 1979/80 begrenzten, sondern einen Einstieg in die sogenannte Nettoanpassung auf Dauer bedeuten könnten. Sie haben deshalb mit Nachdruck die Auffassung vertreten, daß die mit der Rentenreform von 1957 gelegten Fundamente des Systems der sozialen Sicherheit, besonders das Prinzip der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente, nicht angetastet werden dürften. Eine auch nur zeitweise Abkehr vom bisherigen Anpassungsmodus auf der Basis der Bruttolohnentwicklung würde Verzerrungen im Rentenniveau zwischen Bestands- und Zugangsrenten zur Folge haben, die Rentner verunsichern und ihr Vertrauen in die Rentenversicherung erschüttern. Sie haben sich insoweit den auch vom Sozialbeirat

vorgebrachten Bedenken angeschlossen und die von der Bundesregierung für die Jahre 1979 und 1980 je nach Finanzlage der Rentenversicherungen in Aussicht genommene Nettoanpassung als Eingriff in das System abgelehnt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat statt dessen im Ausschuß beantragt, die zu erwartende Finanzlücke der Rentenversicherung durch eine Beteiligung der Rentner an den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner mit einem Beitrag von 2,6 v. H. der jeweiligen Rente für 1979 und von 4 v. H. ab 1980 zu schließen. Diese systemgerechtere Lösung trage zur Entlastung der aktiven Beitragszahler bei und stelle damit einen Solidarbeitrag der Rentner zum Generationenvertrag dar (vgl. Ziffer III. 1).

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP sowie die Vertreter der Bundesregierung haben im Ausschuß dagegen geltend gemacht, daß nicht die Absicht bestehe, vom Prinzip der Bruttolohnbezogenheit der Rente abzugehen. Nur wenn die Finanzlage der Rentenversicherungen es erfordere, sei für 1979 und gegebenenfalls auch für 1980 eine Rentenanpassung vorgesehen, die unterhalb der Bruttolohnanpassung liege, aber mindestens die Höhe einer Nettoanpassung erreichen müsse. Eine in dieser Weise geminderte Rentenanpassung werde aber erst dann erforderlich, wenn die Steigerung der Löhne und Gehälter unter einer Marge von 8 v. H. bleibe. Im Gegensatz zum Jahre 1958, in dem überhaupt keine Rentenanpassung vorgenommen worden sei, würden für 1979 und 1980 zumindest geminderte Anpassungen garantiert. Eine solche Regelung lasse die Vorschrift des § 1272 der Reichsversicherungsordnung zu; vom System werde damit nicht abgegangen. Ob eine geminderte Rentenanpassung überhaupt erforderlich werde, könne heute eindeutig noch nicht festgestellt werden, da sie von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung abhängig ist. Eine eventuelle Regelung für die Jahre 1979 und 1980 sei deshalb nicht im Rahmen dieses Gesetzentwurfs zu treffen, sondern gegebenenfalls im 21. oder 22. Rentenanpassungsgesetz.

Die nach der Konzeption der CDU/CSU-Fraktion vorgesehene Wiedereinführung eines Krankenversicherungsbeitrags der Rentner solle einen finanziellen Ausgleich für eine noch nicht zur Entscheidung anstehende eventuell nettolohnbezogene Rentenanpassung darstellen. Eines solchen Ausgleichs bedürfe es aber zur Zeit noch nicht. Mit der Einführung eines Rentnerkrankenversicherungsbeitrages würde somit eine Verschlechterung der sozialen Lage der Rentner vorprogrammiert, ohne daß hierfür im Hinblick auf eine nettolohnbezogene Anpassung eine Notwendigkeit bestünde. Die Koalition hat deshalb diese Konzeption der CDU/CSU-Fraktion abgelehnt.

III. Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der Rentenversicherung

Aus den Ausschußberatungen ist die Behandlung folgender, der Einnahmenverbesserung und Ausgabenbegrenzung in der Rentenversicherung dienender Maßnahmen hervorzuheben:

1. Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner

In den Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung ist die nach dem Regierungsentwurf vorgeschlagene Begrenzung des Zuschusses der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner und in Anlehnung daran die Festlegung des individuellen Beitragszuschusses für die freiwillig oder privat krankenversicherten Rentner Gegenstand eingehender Erörterung auch im Zusammenhang mit der Teilaktualisierung der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der eventuellen Nettoanpassung der Renten gewesen.

Nach dem Regierungsentwurf sollen die Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für die Krankenversicherung der Rentner mit Wirkung vom 1. Juli 1977 an auf den Betrag begrenzt werden, der ursprünglich im Finanzänderungsgesetz 1967 festgesetzt worden war und der in etwa dem heutigen Durchschnittsbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Dies bedeutet eine Zurückführung der für diesen Zweck geleisteten Ausgaben der Rentenversicherung von zuletzt rd. 17 v. H. auf 11 v. H. der Rentenausgaben, die mit Wirkung vom 1. Juli 1977 erfolgen soll. Auf die Erstattung der bisherigen Überzahlungen wird verzichtet.

Im Zusammenhang damit steht die Regelung des Regierungsentwurfs, nach der die freiwillig oder privat krankenversicherten Rentner, beginnend mit dem 1. Juli 1977, einen individuellen Beitragszuschuß in Höhe von 11 v. H. ihrer Rente, jedoch nicht mehr als ihre tatsächlichen Aufwendungen, erhalten sollen. Durch eine Übergangsregelung soll sichergestellt werden, daß Rentnern, die bereits einen Beitragszuschuß erhalten, dieser beim Nachweis entsprechender Aufwendungen mindestens in Höhe von 100 DM weiter gezahlt wird.

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP haben die Begrenzung des Zuschusses der Rentenversicherung auf 11 v. H. der Rentenausgaben im Hinblick auf die Finanzlage der Rentenversicherung, die „Überzahlungen" an die Krankenversicherung nicht mehr zulasse, nachdrücklich unterstützt. Die Regelung sei im Interesse einer langfristigen Konsolidierung der Rentenversicherung erforderlich und stelle einen Solidarbeitrag der Rentenversicherung für ihre krankenversicherten Rentner dar, der ungefähr dem Beitragssatz entspreche, den die Krankenversicherung auch von den übrigen Versicherten erhalte. Die Neugestaltung des Beitragszuschusses für freiwillig oder privat krankenversicherte Rentner entspreche einem Gebot der Beitragsgerechtigkeit und sei im Hinblick auf die ihnen gewährten Renten und ihre früheren Beitragsleistungen angemessen. Denn der bisherige Beitragszuschuß stehe oft in einem groben Mißverhältnis zur Höhe der Renten und damit zu den früheren Beitragsleistungen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat dagegen im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung eine andere Konzeption zur Abstimmung gestellt. Der von ihr vorgelegte Antrag sah eine Dynamisierung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR), eine Be-

teiligung der Rentner an den Aufwendungen der Rentenversicherung für die KVdR sowie Krankenversicherungsbeiträge für die sonstigen Alterseinkünfte mit Lohnersatzfunktion vor. Nach dieser Konzeption sollten die KVdR-Leistungen der Rentenversicherung nicht, wie im Regierungsentwurf — nach ihrer Meinung systemwidrig — vorgesehen, auf 11 v. H. der Rentenausgaben festgesetzt werden. Vielmehr sollte die Krankenversicherung für die bei ihr pflichtversicherten Rentner den Beitragssatz erhalten, den auch die aktiv Versicherten zu zahlen haben. Die Beitragszuschüsse für die freiwillig oder privat krankenversicherten Rentner sollten jeweils nach dem durchschnittlichen Beitragssatz des vorausgegangenen Kalenderhalbjahres bemessen werden. Als Beteiligung der Rentner an den KVdR-Leistungen der Rentenversicherung hatte die CDU/CSU-Fraktion für 1979 einen Beitrag von 2,6 v. H. und ab 1980 einen solchen von 4 v. H. der jeweiligen Rente vorgesehen. Diese Rentnerbeteiligung sollte bei dem Rentenversicherungsträger verbleiben, von dem die Krankenversicherung den vollen Beitrag auf die Renten erhält. Schließlich sollten die Krankenversicherungsbeiträge für die sonstigen Alterseinkünfte mit Lohnersatzfunktion unmittelbar der Krankenversicherung zufließen. Für diese Regelung wurden zwei Alternativen vorgelegt. Beiden Alternativen lag der Vorschlag des Bundesrates mit zugrunde, wonach die Unfallversicherung der Krankenversicherung die Aufwendungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vom ersten statt bisher vom zwanzigsten Tag an erstatten soll; der von Unfallrenten zu erhebende Beitrag von 4 v. H. sollte voll vom Rentner getragen werden.

Als Sozialkomponente hatte der CDU/CSU-Antrag vorgesehen, daß Rentnerbeteiligung und Krankenversicherungsbeitrag des Rentners entfallen, wenn die Renten und sonstigen Alterseinkünfte zusammen 60 v. H. der „Eckrente", d. h. der Rente eines Durchschnittsverdieners mit 40 Versicherungsjahren, unterschreiten und der Rentner mindestens 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre zurückgelegt hat. Diese Freigrenze werde 1979 voraussichtlich 656 DM betragen. Rentnerbeteiligung und Krankenversicherungsbeitrag des Rentners sollten nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung erhoben werden. Damit würden rd. zwei Millionen Rentner von dem Krankenversicherungsbeitrag der Rentner nicht betroffen.

Die Mehreinnahmen bzw. Minderbelastungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Zeitraum bis 1980 sind von der CDU/CSU-Fraktion für die beiden Alternativen mit 14,9 Milliarden DM bzw. 9,95 Milliarden DM berechnet worden.

Die Ausschußmitglieder der Koalitionsfraktionen haben diesen Antrag der CDU/CSU-Fraktion, der nach den Aussagen der Antragsteller auch als Äquivalent für eine mögliche Nettoanpassung dienen soll, u. a. mit den unter Ziffer I. 2. und 3. dargelegten Begründungen abgelehnt. Sie haben nochmals betont, daß eine eventuelle nettolohnbezogene Rentenanpassung für die Jahre 1979 und 1980 noch nicht zur Entscheidung anstehe und mit dem CDU/CSU-Antrag jetzt schon eine höhere Belastung und damit Verschlechterung der sozialen Lage der Rentner vorprogrammiert werde, ohne daß hierfür eine Notwendigkeit bestünde.

Im einzelnen wiesen die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion darauf hin, daß eine Dynamisierung der KVdR-Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend dem CDU/CSU-Antrag zur Folge habe, daß die Rentenversicherung weiterhin von der Kostenentwicklung in der Krankenversicherung abhängig bleibe. Wie die Entwicklung gezeigt habe, sei diese Unabhängigkeit der Rentenversicherung jedoch unerläßlich. Außerdem würde die nach der CDU/CSU-Konzeption vorgesehene Beteiligung der Rentner an den Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die KVdR zu einer Absenkung des Rentenniveaus und einer überproportionalen Belastung der Rentner führen und damit die Ausgewogenheit der Konsolidierungsmaßnahmen nach dem Regierungsentwurf empfindlich beeinträchtigen. Trotz der vorgesehenen „Sozialkomponente" seien unsoziale Auswirkungen eines solchen Rentnerbeitrags zu befürchten. Der Vorschlag, auch Krankenversicherungsbeiträge für sonstige Alterseinkünfte mit Lohnersatzfunktionen einzuführen, sei verwaltungsmäßig nicht durchführbar, besonders im Hinblick auf die Feststellung der Höhe solcher Einkünfte.

Darüber hinaus sollten im Hinblick besonders auf die Probleme, die im Zusammenhang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Witwen- und Witwerrente zur Lösung anstehen, keine grundlegenden Einschnitte in das Rentenrecht vorgenommen werden. Die Regelung nach dem Regierungsentwurf stehe in einem ausgewogenen Zusammenhang mit den übrigen nach diesem Gesetzentwurf zu treffenden Maßnahmen und sollte nicht geändert werden.

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP vertraten außerdem die Meinung, daß der Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion im Unterschied zu einer eventuellen vorübergehenden Abweichung von der Bruttoanpassung eine dauerhafte Senkung des Rentenniveaus bedeutet; er sei finanziell für die Konsolidierung der Rentenversicherung nicht ausreichend.

Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion haben in ihrer Erwiderung unterstrichen, daß ihr Antrag im Gegensatz zu einer Nettoanpassung systemgerecht sei und eine Weiterentwicklung des Rentenrechts auch im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht verbaue. Die CDU/CSU-Konzeption mit einem individuellen, an der Belastbarkeit orientierten Sanierungsbeitrag zur Krankenversicherung schone die Rentner mit kleinen Einkommen. Dadurch, daß nicht nur die Rente, sondern die gesamten Alterseinkünfte mit Lohnersatzfunktion als Bezugsgröße der Belastbarkeit für den Krankenversicherungsbeitrag zugrunde gelegt werden sollen, werde ein sozialpolitisch weiterführender Schritt in der sozialen Sicherung getan, der nicht gegen soziale Grundsätze verstoße.

Der Ausschuß hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP die

Konzeption der CDU/CSU-Fraktion zur Neuregelung der Finanzierung der Rentnerkrankenversicherung abgelehnt und die Regelung nach dem Regierungsentwurf mit einer redaktionellen Änderung angenommen. Er hat darüber hinaus mit Mehrheit beschlossen, dem Bundestag eine Entschließung zur Annahme zu empfehlen, wonach die Bundesregierung ersucht wird, im Abstand von drei Jahren in dem jeweiligen Rentenanpassungsbericht zur Frage der Notwendigkeit einer Anpassung der im Gesetz bestimmten Höhe der Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner, an den durchschnittlichen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung Stellung zu nehmen (vgl. Abschnitt C 16).

Der Ausschuß hat bei seinen Beratungen auch die Stellungnahme des beteiligten Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit gewürdigt.

2. Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherungen für Bezieher von Leistungen aufgrund des Arbeitsförderungsgesetzes

Nach dem geltenden Recht werden in der Rentenversicherung Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Regel als sogenannte Ausfallzeiten bei der Berechnung der Rente leistungssteigernd berücksichtigt, ohne daß die Rentenversicherung dafür Beiträge erhält. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit führt diese Regelung zu erheblichen Beitragsausfällen bei der Rentenversicherung, deren Finanzlage dadurch stark konjunkturabhängig ist.

Einstimmig ist der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung der Neuregelung nach dem Regierungsentwurf gefolgt, wonach die Bundesanstalt für Arbeit für Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld ab 1. Januar 1979 den vollen Rentenversicherungsbeitrag entsprechend dem bisherigen Bruttoarbeitsentgelt zahlen wird; für Bezieher von Schlechtwettergeld wurde eine Regelung getroffen, die derjenigen für Bezieher von Kurzarbeitergeld nachgebildet ist. Für den einzelnen Versicherten bedeutet dies, daß künftig statt Ausfallzeiten Beitragszeiten angerechnet werden. Für Arbeitslose, die keine Leistungen von der Bundesanstalt für Arbeit erhalten, bleibt es bei der bisherigen Ausfallzeitenregelung.

Es bestand im Ausschuß Übereinstimmung darüber, daß mit der Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger die sozialen Risiken auf die Institutionen der sozialen Sicherung funktionsgerechter verteilt werden. Die Regelung trage auch zu einer Stabilisierung der sozialen Sicherung bei, weil die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung von der jeweiligen konjunkturellen Entwicklung unabhängiger gemacht werde und sich die Schwankungen in der Beschäftigung nicht mehr so stark wie bisher auf die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung auswirkten. Andererseits ist die sich aus der Neuregelung ergebende erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Bundesanstalt für Arbeit nicht verkannt worden. Trotz dieder zusätzlichen, jedoch erst ab 1979 zu übernehmenden Leistungen wird nach Auffassung der Bundesregierung angesichts der nach derzeitigem Erkenntnisstand zu erwartenden Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der Bundesanstalt für Arbeit eine Beitragssatzerhöhung nicht erforderlich sein.

Die Fraktion der CDU/CSU hat im Ausschuß einen Entschließungsantrag vorgelegt, mit dem die Bundesregierung ersucht werden sollte, spätestens mit dem Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes eine gesetzliche Regelung vorzulegen, wonach der Bundesanstalt für Arbeit die Beitragspflicht auch für solche arbeitslose Arbeitnehmer übertragen werden sollte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und die Lebensversicherung gewählt haben oder die Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung sind. Dieser Antrag ist von der Ausschußmehrheit abgelehnt worden, weil die Schwierigkeit der Abgrenzung des in Frage kommenden Personenkreises und die Vielschichtigkeit der mit einer solchen Regelung verbundenen Probleme eine Lösung kaum möglich machen (vgl. Abschnitt C 21).

3. Übertragung der beruflichen Rehabilitation von der Rentenversicherung auf die Bundesanstalt für Arbeit

Nach dem geltenden Recht führen die Rentenversicherungsträger neben medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen auch berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation durch, wie berufliche Umschulung oder andere Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes; dabei ist die Bundesanstalt für Arbeit zu beteiligen. Nach den mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP beschlossenen Regelungen des Regierungsentwurfs soll die Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für die berufliche Rehabilitation ab 1. Januar 1979 auf die Bundesanstalt für Arbeit übertragen werden.

Im Ausschuß haben sich die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen des Bundesrates und eines großen Teils der Sachverständigen, besonders auch der Sozialpartner, gegen eine Übertragung der beruflichen Rehabilitation auf die Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochen. Sie haben vor allem geltend gemacht, daß damit das bisher bewährte Prinzip der Einheit von medizinischer, beruflicher und sozialer Rehabilitation in einer Hand und damit der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente" durch eine Aufspaltung der Zuständigkeiten aufgegeben werde. Die sich daraus ergebenden vielschichtigen Nachteile seien erheblich. Außerdem werde der mit dieser Maßnahme angestrebte finanzielle Effekt nicht in dem erwarteten Ausmaß erzielt, weil durch unzureichende Rehabilitation Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten früher gezahlt werden müßten. Zusammen mit den Beitragszahlungen der Bundesanstalt für ihre Leistungsempfänger an die Rentenversicherung könnten sich Mehrbelastungen für die Bundesanstalt ergeben, die doch noch zu einer Beitragserhöhung zur Arbeitslosenversicherung zwingen würden. Auch im vorrangigen Interesse des zu rehabilitierenden Behinderten sollte man es deshalb bei der bisherigen Regelung belassen.

Dagegen wurde geltend gemacht, daß es gerade im Interesse der Behinderten liege, wenn die Einleitung und Durchführung des beruflichen Rehabilitationsverfahrens nur durch eine Stelle wahrgenommen werden. Ziel dieses beruflichen Rehabilitationsverfahrens sei die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß, die aber eine originäre Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit sei; insoweit sei die gegenwärtige Regelung nicht funktionsgerecht. Außerdem habe die bisherige Doppelgleisigkeit des Rehabilitationsverfahrens in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt, die aufgrund der Neuregelung durch eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens sowie eine ortsnähere Betreuung ausgeräumt werden könnten. Auch die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rentenversicherung wegen der Auswirkungen auf die Berufs- und Erwerbsunfähigkeit werde gewährleistet. Neben diesen sachlichen Erwägungen sind vor allem für die FDP auch die finanziellen Auswirkungen für die Übertragung der beruflichen Rehabilitation auf die Bundesanstalt für Arbeit maßgebend gewesen; denn es ergäben sich hieraus erhebliche Minderausgaben für die Rentenversicherungsträger. Eine Ablehnung durch die Opposition mache deshalb finanzielle Deckungsvorschläge erforderlich.

Die Vertreter der Bundesregierung haben erklärt, daß nach derzeitigem Erkenntnisstand die Mehrbelastung der Bundesanstalt aufgrund der Beitragszahlungen an die Rentenversicherung für ihre Leistungsempfänger und der Übernahme der beruflichen Rehabilitation zu keiner Beitragserhöhung führen werde.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Stellungnahme ebenfalls darauf hingewiesen, daß die zu erwartenden Einsparungen zur langfristigen finanziellen Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig seien. Er war im übrigen der Meinung, daß durch die Übertragung der beruflichen Rehabilitation auf die Bundesanstalt für Arbeit der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente" nicht in Frage gestellt werden dürfe. Dies ist nach Auffassung der Koalitionsfraktionen gewährleistet (vgl. Abschnitt C Nr. 3).

4. *Rücklage und Finanzausgleich — Schwankungsreserve und Liquiditätsausgleich*

Die hierzu nach dem Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen sind ebenfalls in der Sachverständigenanhörung und in den Ausschußberatungen sehr eingehend erörtert worden. Im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung bestand im Grundsatz Einvernehmen in bezug auf die Vorschriften über die liquide Anlage der Rücklage, über den Liquiditätsausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zur Sicherung einer ausreichenden Liquidität sowie über das Liquiditätsausgleichsverfahren innerhalb der Arbeiterrentenversicherung und der hierzu von den Fraktionen der SPD und FDP zur Klarstellung vorgelegten Änderungsanträge. Diese Vorschriften wurden einstimmig vom Ausschuß beschlossen.

Die mit der Änderung des § 1383 Abs. 2 RVO beabsichtigte Herabsetzung der Höhe der Mindestrücklage von drei Monatsausgaben auf eine Monatsausgabe ist jedoch von den Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung abgelehnt worden. Sie haben sich dabei auf die von den Sachverständigen vorgetragenen Argumente, vor allem die des Sozialbeirats, berufen und sich der Auffassung angeschlossen, daß eine Rücklage von mindestens einer Monatsausgabe nicht ausreiche, um die sich aus der konjunkturellen Entwicklung ergebenden kurzfristigen Einnahme- und Ausgabeschwankungen aufzufangen. Dadurch würde die Rentenversicherung auch im Hinblick auf die Unsicherheiten bei den Vorausberechnungen zur Lage der Rentenfinanzen in bezug auf die ihnen zugrundeliegenden Annahmen mit zu großen Risiken belastet.

Die Vertreter der Bundesregierung haben vorgetragen, daß bis 1980 — abgesehen von einigen Schwankungen, die sich zwischen 1,9 und 2,1 Monatsrücklagen bewegten — auch nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitt eine Zweimonatsmarge nicht unterschritten werde. Die neuen Anlagevorschriften stellten sicher, daß die Rücklage in Zukunft ihre Aufgabe als kurzfristige Schwankungsreserve voll erfüllen könne, zumal durch die Einführung der Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit die Rentenversicherung konjunkturunabhängiger werde. Zugleich werde eine gleichmäßige Liquidität aller Versicherungsträger gewährleistet. Es sei zwar verständlich, daß sich die Rentenversicherungsträger für ein höheres Rücklagenpolster ausgesprochen hätten. Es sei jedoch zu bedenken, ob man um einer höheren Rücklage willen den Preis einer noch stärkeren Belastung der Beitragszahler und Rentner in Kauf nehmen wolle. Die vorgeschlagene Konzeption trage jedenfalls zur Ausgewogenheit bei.

Die Ausschußmitglieder der Koalitionsfraktionen haben sich dieser Argumentation angeschlossen und der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Herabsetzung der Mindestrücklage auf eine Monatsausgabe die Zustimmung gegeben, wobei sie davon ausgehen, daß eine Wiederaufstockung auf Dreimonatsausgaben wünschenswert ist (vgl. Abschnitt C 20).

5. *Festschreibung des Kinderzuschusses und Auswirkungen auf die Waisenrente*

Nach dem geltenden Recht erhöhen sich die Renten der Versicherten und Waisen um einen Kinderzuschuß, dessen Höhe beitragsunabhängig und in Anlehnung an die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage dynamisiert ist. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP beschlossen, dem Vorschlag nach dem Regierungsentwurf zu folgen und den Kinderzuschuß auf den Betrag festzuschreiben, der sich aus der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1976 ergibt, nämlich auf 152,90 DM monatlich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und auf 154,50 DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Mehrheit dieser Änderung zu-

gestimmt, weil mit der Festschreibung des Kinderzuschusses vermieden wird, daß sich die Schere zwischen Beziehern von Kindergeld und Rentnern mit Kinderzuschüssen noch vergrößert, und weil die aus dieser Regelung zu erwartenden Einsparungen Bestandteil des Konsolidierungsprogramms sind. Er hat jedoch gebeten, die Auswirkungen dieser Regelung auf die Vollwaisenrente noch einmal zu überprüfen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat die Empfehlung des Bundesrates übernommen und im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beantragt, die im Zusammenhang mit der Festschreibung des Kinderzuschusses stehenden Vorschriften ersatzlos zu streichen. Ihre Ausschußmitglieder haben darauf hingewiesen, daß eine Festschreibung im Widerspruch zur Regierungserklärung stehe und sowohl familienpolitisch wie sozialpolitisch nicht zu vertreten sei. Eine Beibehaltung der Dynamisierung des Kinderzuschusses sei besonders mit Rücksicht auf die geringeren Einkünfte von Frührentnern wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu rechtfertigen. Als Ausgleich für die sich aus der Beibehaltung der Dynamisierung ergebenden verminderten Einsparungen hat die CDU/CSU den Antrag gestellt, daß der Bund den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten die Ausgaben an Kinderzuschüssen für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1980 in Höhe von 3,5 Milliarden DM erstattet. Die Begründung hierfür ergebe sich daraus, daß der Bund sowohl beim Bundeskindergeldgesetz als auch beim Bundesausbildungsförderungsgesetz erhebliche Mittel dadurch einspare, weil an Rentenempfänger mit Anspruch auf Kinderzuschuß kein Kindergeld gezahlt werde und keine oder geminderte BAföG-Leistungen zu erbringen seien, soweit wegen Ausbildung ein Kinderzuschuß oder eine Waisenrente auch über das 18. Lebensjahr hinaus gezahlt werde.

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP haben die Anträge der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Sie haben ebenso wie die Vertreter der Bundesregierung darauf hingewiesen, daß bereits bei der Kindergeldreform 1975 die Fragen diskutiert worden sei, ob die Dynamisierung der Kinderzuschüsse in der Rentenversicherung und der Kinderzulagen in der Unfallversicherung weiterhin vertretbar sei und nicht zum Ziel der Vereinheitlichung der Familienlastenausgleichsleistungen entgegenstehe. Die damalige Ausklammerung dieser dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen der Sozialversicherung aus der Kindergeldreform habe zunehmend Probleme aufgeworfen, weil durch die Dynamisierung der Abstand zum allgemeinen Kindergeld immer größer werde. Bei Versicherten, die nur wenig Beiträge in die Rentenversicherung gezahlt hätten und demzufolge nur eine niedrige Rente erhielten, stehe die Höhe des Kinderzuschusses vielfach in einem groben Mißverhältnis zum eigenen Solidarbeitrag. Um eine ungerechtfertigte Belastung der Solidargemeinschaft zu vermeiden, solle deshalb im Rahmen der Neuregelung künftig nur noch derjenige Kinderzuschüsse erhalten, der ausreichende Beiträge geleistet habe. Die von der CDU/CSU als Ausgleich beantragte Erstattung der Ausgaben für Kinderzuschüsse durch den Bund habe praktisch eine Erhöhung der Bundeszuschüsse zur Folge und sei in Anbetracht der Haushaltslage unrealistisch. Im übrigen sei zu bedenken, daß der festgeschriebene Kinderzuschuß von über 150 DM auch künftig über den Leistungen liegen werde, die nach dem Bundeskindergeld in Höhe von 50 DM für das erste, von 70 DM für das zweite und in Höhe von 120 DM für das dritte und jedes weitere Kind gezahlt würden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist der Anregung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit gefolgt und hat auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP beschlossen, daß die Vollwaisenrenten wie bisher dynamisiert bleiben, wenn zu der Versichertenrente, aus der die Vollwaisenrente abgeleitet ist, ein Kinderzuschuß zu gewähren wäre. Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion haben dieser Regelung nicht zustimmen können, weil nach ihren Vorstellungen der Kinderzuschuß grundsätzlich dynamisiert bleiben solle (vgl. Abschnitt C Nr. 12 und 13).

IV. Maßnahmen zur Erreichung größerer Beitragsgerechtigkeit in der Rentenversicherung

Mit dem Gesetzentwurf wird auch das von allen Fraktionen unterstützte Ziel verfolgt, mehr Beitragsgerechtigkeit in der Rentenversicherung zu erreichen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die hierzu im Regierungsentwurf enthaltenen Vorschriften im wesentlichen übernommen, zum Teil aber auch geändert und ergänzt.

1. Aufstockung von Pflichtbeiträgen

Im Regierungsentwurf war vorgesehen, im Anschluß an die Rentenreform 1972 auch Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit zu geben, zusätzlich Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten und ihnen damit einen Entscheidungsspielraum für die Gestaltung ihrer sozialen Sicherung einzuräumen. Die freie Wahl der Höhe der Beiträge und damit eine Verbesserung der dynamischen Rentenansprüche durch zusätzliche Beitragsleistungen steht bisher nur den freiwillig Versicherten zu. Diese Ungerechtigkeit sollte nach den Vorschlägen der Bundesregierung beseitigt und besonders auch teilzeitbeschäftigten Frauen sowie Arbeitnehmern mit stark schwankenden Erwerbseinkommen das gleiche Recht wie den Selbständigen bei der Öffnung der Rentenversicherung 1972 eingeräumt werden.

Die Fraktionen der SPD und FDP haben im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beantragt, die die Aufstockung von Pflichtbeiträgen betreffenden Vorschriften des Gesetzentwurfs zu streichen. Die Ausschußmitglieder der Koalitionsfraktionen haben jedoch betont, daß damit das Vorhaben, den Pflichtversicherten das Recht zur freiwilligen Aufstockung ihrer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung einzuräumen, nicht aufgegeben, sondern vorerst zurückgestellt und im Zusammenhang mit dem 21. Rentenanpassungsgesetz erneut beraten werden solle. Auch im Hinblick auf die Darlegungen der Sachverständi-

gen bedürften die langfristige finanzielle Problematik einer Aufstockung und die Fragen der Gleichbehandlung durch Abbau ungerechtfertigter Privilegien sowie der Kostenneutralität im Zusammenhang mit der freiwilligen Versicherung noch eingehender Prüfung. Denn die vielfachen Änderungen im Rahmen der Fortentwicklung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung hätten insbesondere bei Rechtsänderungen für bestimmte Personengruppen teilweise zu Regelungen geführt, die im Hinblick auf die Belange der Gesamtheit der Versicherten aus heutiger Sicht als unbefriedigend angesehen werden müßten und mit dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit nicht zu vereinbaren seien. Die Koalitionsfraktionen halten Maßnahmen zur Verstärkung der Kontinuität bei der freiwilligen Versicherung für notwendig.

Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion haben den Antrag auf Streichung der die Aufstockung betreffenden Vorschriften des Regierungsentwurfs abgelehnt. Unter Hinweis auf einen entsprechenden Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion in der 7. Wahlperiode haben sie betont, daß die freiwillige Aufstockungsmöglichkeit von Pflichtbeiträgen für Arbeiter und Angestellte aus Gründen der sozialen Symmetrie nunmehr geboten sei und in diesem Zusammenhang auch das Problem der Kontinuität der Beitragszahlung freiwillig Versicherter einer Lösung zugeführt werden müsse. Auch in bezug auf die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in diesen Fragen sei es bedauerlich, daß die Koalition von dem Angebot der CDU/CSU keinen Gebrauch gemacht habe, eine Regelung im Rahmen dieses Gesetzentwurfs zu treffen. Eine Vertagung bis zum 21. Rentenapassungsgesetz berge die Gefahr in sich, die soziale Unsymmetrie in diesem Bereich festzuschreiben.

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß gegen die Stimmen der CDU/CSU dem Bundestag eine Entschließung zur Annahme empfohlen, wonach die Bundesregierung ersucht werden soll, das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl hinsichtlich der Versicherungsberechtigung als auch hinsichtlich der Leistungsgewährung mit dem Ziel zu überprüfen, mehr Beitragsgerechtigkeit zu verwirklichen, dem Deutschen Bundestag darüber möglichst bald zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge zu Rechtsänderungen im Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes zu machen. Dies solle insbesondere hinsichtlich der Beitragsgestaltung von Pflichtversicherten (Aufstokkung) und der Abhängigkeit der Anpassung der Leistungen aus freiwilligen Beiträgen von einer regelmäßigen Beitragsentrichtung gelten. Hierbei soll auch allen Problemen, die sich aus diskontinuierlicher Erwerbstätigkeit ergeben, verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden (vgl. Abschnitt C Nr. 6).

2. *Abbau von Privilegien im Rentenversicherungsrecht*

Von den hierzu vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung im Interesse größerer Beitragsgerechtigkeit gefaßten Beschlüssen sind folgende besonders hervorzuheben:

a) Einschränkung der Doppelversorgung von Beamten und ihnen gleichgestellten Personen

Übereinstimmend hält es der Ausschuß sozialpolitisch nicht für gerechtfertigt, daß Personen, die bereits Versorgung beziehen, sich neue Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung aufbauen und dort in den Genuß der beitragsunabhängigen Leistungen sowie von Ersatz- und Ausfallzeiten kommen können.

Der Ausschuß hat deshalb beschlossen, daß Beamte und ihnen gleichgestellte Personen, deren Pension mindestens 65 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht, keine Rentenversicherungsbeiträge mehr entrichten und damit zusätzliche Versorgungsansprüche nicht mehr erwerben können. Durch diese Regelung werden Pensionäre mit den Beziehern von Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt. Soweit pensionierte Beamte eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, hat der Arbeitgeber für sie ebenso wie für Altersrentner einen Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen.

Der Ausschuß ist bei seiner mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen getroffenen Entscheidung davon ausgegangen, daß eine Pensionshöhe von 65 v. H. in 25 Dienstjahren erreicht werden kann und eine ausreichende Altersversorgung darstellt, so daß insofern ein weiterer Ausbau der Alterssicherung zu Lasten der Versichertengemeinschaft nicht mehr vertretbar ist. Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion haben sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, weil ihnen die Auswirkungen dieser Bestimmung besonders auf das Beamtenrecht nicht ausreichend geklärt erschien; sie haben sich eine Überprüfung bis zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Bundestag vorbehalten.

Nach geltendem Recht können außerdem Beamte und ihnen gleichgestellte Personen Ersatzzeiten — z. B. Reichsarbeitsdienst, Wehr- und Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft —, Ausfallzeiten — insbesondere Fach- und Hochschulzeiten — sowie Zurechnungszeiten sowohl bei der Versorgung als auch in der Rentenversicherung aufgrund ihrer früheren Beitragszahlung angerechnet erhalten. Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, diese Doppelanrechnung in den Fällen, in denen sie zu Überversorgungen führen kann, d. h. bei Beamten, bei denen das Beamtenverhältnis vor 1966 begründet worden ist, zu beseitigen und Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten bei der Berechnung der Rente in der Rentenversicherung nicht mehr anzurechnen, wenn diese Zeiten bereits bei der Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen berücksichtigt sind (vgl. Abschnitt C Nr. 5 und 11).

b) Gerechte Bewertung von Ausbildungszeiten

Nach geltendem Recht werden der Bewertung von Ausbildungszeiten Entgelte zugrunde gelegt, die nach Abschluß der Ausbildung verdient werden oder verdient werden könnten. Die Bewertung erfolgt somit nicht nach einem Entgelt, das

normalerweise in der betreffenden Zeit verdient werden könnte, wenn statt der Ausbildung eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt würde. Die dadurch bedingte Besserstellung insbesondere der Absolventen von Fach- und Hochschulen gegenüber den Versicherten, die während ihrer Berufsausbildung versicherungspflichtig sind, soll entsprechend einem Antrag der Koalitionsfraktionen auf einvernehmlichen Beschluß des Ausschusses dadurch vermieden werden, daß Ausbildungszeiten bei der Rentenberechnung nur noch mit höchstens 100 v. H., d. h. mit dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten bewertet werden (vgl. Abschnitt C Nr. 10).

c) Wegfall der Nachentrichtungsfrist für freiwillige Beiträge

Pflichtversicherte, insbesondere abhängig Beschäftigte, die im wesentlichen die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung tragen, haben ihre Beiträge ohne zeitliche Verzögerung zu entrichten. Dem freiwillig Versicherten steht hierfür bisher eine Frist von bis zu drei Jahren zur Verfügung.

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion in Abweichung vom Regierungsentwurf beschlossen, diese Nachentrichtungsfrist vom 1. Januar 1980 an aus Gründen der Gleichbehandlung von Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten zu beseitigen; freiwillige Beiträge müssen somit künftig bis zum Ende des Kalenderjahres entrichtet werden, für das sie gelten sollen. Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion haben zu bedenken gegeben, daß diese Regelung, durch persönliche Verhältnisse bedingt, zu Zahlungsschwierigkeiten bei einzelnen Versicherten führen könne (vgl. Abschnitt C Nr. 25).

3. Anspruchsvoraussetzungen für den Kinderzuschuß

Zu den Maßnahmen des Gesetzentwurfs zur Erreichung größerer Beitragsgerechtigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Regelungen, die künftig die Gewährung des Kinderzuschusses zu den Versichertenrenten von einer kontinuierlichen Beitragsentrichtung abhängig machen. Diese Voraussetzung wird dann als erfüllt angesehen, wenn die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Versicherungsfall wenigstens zur Hälfte mit Beiträgen belegt ist, wobei freiwillige Beiträge mitberücksichtigt werden. Der Ausschuß hat diese Regelung einstimmig gebilligt.

Hinsichtlich der Auswirkungen dieser Regelung auf die Waisenrenten hat der Ausschuß auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP den Regierungsentwurf dahin geändert, daß zu den Vollwaisenrenten, wenn die Halbbelegung nicht erfüllt ist, als beitragsunabhängiger Bestandteil der volle (künftig nicht dynamische) Kinderzuschuß gewährt werden soll. Bei der Halbwaisenrente hat der Ausschuß dem Vorschlag im Regierungsentwurf seine Zustimmung gegeben, daß hierzu bei nicht erfüllter Halbbelegung als beitragsunabhängiger Bestandteil künftig der halbe Kinderzuschuß gewährt wird.

4. Anspruchsvoraussetzungen für die medizinische Rehabilitation

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß bei einer Stimmenthaltung beschlossen, die Anspruchsvoraussetzungen für die medizinische Rehabilitation aus gesundheitspolitischen Gründen gegenüber dem Regierungsentwurf zu lockern. Das im Regierungsentwurf für freiwillig Versicherte vorgesehene Erfordernis der sogenannten Halbdeckung, d. h. daß die Hälfte der Zeit zwischen der ersten Beitragszahlung und der Stellung des Antrags auf Heilverfahren mit Rentenversicherungsbeiträgen belegt sein muß, entfällt. Nach dem Ausschußbeschluß sollen Heilbehandlungsmaßnahmen auch von freiwillig oder latent Versicherten in Anspruch genommen werden können, wenn sie entweder eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten oder bei Vorliegen bzw. Gefahr von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eine solche von 60 Kalendermonaten zurückgelegt haben.

Beamte, Richter und Soldaten sowie Personen, die Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben, sollen von der Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen der Rentenversicherungsträger ausgeschlossen werden, weil sie einen Beihilfeanspruch gegen ihren öffentlich-rechtlichen Dienstherrn haben. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, die Versichertengemeinschaft mit Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen an diesen Personenkreis zu belasten.

Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion hatten zu bedenken gegeben, daß die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Einschränkung des rehabilitationsberechtigten Personenkreises zu unzumutbaren Härten insbesondere für ehemals versicherte Frauen und Hausfrauen führen könnte und deshalb eine Streichung dieser Vorschrift beantragt, die jedoch von der Ausschußmehrheit abgelehnt wurde. Die vorgetragenen Bedenken konnten auch aufgrund der beschlossenen gemilderten Ausschußfassung nicht voll ausgeräumt werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat seine Entscheidung auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit getroffen (vgl. Abschnitt C Nr. 7).

5. Erhöhung des Mindestbeitrags

Der Ausschuß ist einstimmig dem Vorschlag im Regierungsentwurf gefolgt, den Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung stufenweise anzuheben und ab 1980 an die Einkommensgrenze für geringfügige Tätigkeiten im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch anzubinden. Der Ausschuß hat sich dabei im wesentlichen auf die Begründung im Regierungsentwurf bezogen.

Die Ausschußmitglieder aller Fraktionen haben nicht verkannt, daß mit dieser Regelung auf einen Teil der freiwillig Versicherten künftig eine stärkere Belastung zukommen kann, wenn eine Wartezeit, insbesondere diejenige für ein Altersruhegeld, möglichst schnell mit niedrigen freiwilligen Beiträgen erfüllt werden soll. Diese Belastung ist im Verhält-

nis jedoch nicht stärker als die Belastung, die die freiwillig Versicherten unmittelbar nach 1957 getragen haben, wenn sie bei ihren damaligen Einkommensverhältnissen Mindestbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

6. *Versicherungsfreiheit von Nebenbeschäftigungen*

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich auch mit den Problemen befaßt, die sich aus der in jüngster Zeit zu beobachtenden starken Zunahme von versicherungsfreien Nebenbeschäftigungen ergeben. Er hat dabei vor allem die Auswirkungen behandelt, die sich teils negativ teils positiv für die Beschäftigten und die Betriebe aus Nebenbeschäftigungen besonders im Reinigungsgewerbe sowie im Zeitungs- und Zeitschriftenvertrieb ergeben können. Der Ausschuß war übereinstimmend der Auffassung, daß die sehr unterschiedlichen Folgewirkungen einer versicherungsfreien Nebenbeschäftigung in bezug auf die Alterssicherung und auf betriebswirtschaftliche Aspekte einer eingehenden Überprüfung bedürfen.

Der Ausschuß hat deshalb aufgrund eines gemeinsamen Antrags aller Fraktionen einstimmig beschlossen, dem Bundestag eine Entschließung zur Annahme zu empfehlen, mit der die Bundesregierung ersucht werden soll zu prüfen, ob und in welcher Weise der Zunahme von versicherungsfreien Nebenbeschäftigungen entgegengewirkt werden kann, die unter Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen ausgeübt werden. Die Bundesregierung soll ferner gebeten werden, gegebenenfalls Vorschläge unter ausgewogener Berücksichtigung der Belange von Beschäftigten und Arbeitgebern, insbesondere auch im Interesse der eigenständigen Alterssicherung der Frauen, spätestens im Entwurf des 21. Rentenanpassungsgesetzes mit dem Ziel zu machen, die Chancengleichheit für Arbeitssuchende und die Wettbewerbsgleichheit für Arbeitgeber auf diesem Teilgebiet des Arbeitsmarktes zu verbessern.

C. Einzelbegründungen zum 20. Rentenanpassungsgesetz

Zu Artikel 1 — Rentenanpassung

1. *Anpassung der Waisenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Zu §§ 3 und 4

Die Änderungen in den §§ 3 und 4 sind eine Folge der vom Ausschuß mit Mehrheit beschlossenen Änderung der Berechnung der Vollwaisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung. Vgl. hierzu im einzelnen unter Nummer 13.

2. *Anpassungssatz in der gesetzlichen Unfallversicherung*

Zu § 10 Abs. 1 und 2, § 15

In § 10 Abs. 1 und 2 wurde durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses jeweils die Zahl „1,073" durch die Zahl „1,074" ersetzt. In § 15 wurde die Zahl „1155" durch die Zahl „1156" ersetzt. Diese Änderungen beruhen auf neuen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes über die Höhe der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme für das Jahr 1976.

Zu Artikel 2 — Regelungen zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstige Regelungen

3. *Berufliche Rehabilitation*

Zu § 1 Nr. 1 und anderen Vorschriften

Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, § 1 Nr. 1 und die weiteren Regelungen, die die Übertragung der beruflichen Rehabilitation auf die Bundesanstalt für Arbeit betreffen, zu streichen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP abgelehnt. Wegen der Begründung der unterschiedlichen Auffassungen wird auf den allgemeinen Teil dieses Berichts verwiesen.

4. *Rente an Waisen in Ausbildung mit eigenem Einkommen*

Zu § 1 Nr. 1 a und 20 a, § 2 Nr. 19 a, § 3 Nr. 17 a, § 4 Nr. 2 a, § 5 Nr. 2 a, § 6 Nr. 1 Buchstabe c, § 8 Nr. 1 Buchstabe b, § 8 a, § 10 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Artikel 3 §§ 2 a und 2 b

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP wurden mit Mehrheit in den Gesetzentwurf einschränkende Regelungen für die Gewährung von Waisenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie für die Gewährung von Waisengeld in der Altershilfe für Landwirte und in der Schornsteinfegerversorgung an über 18 Jahre alte Waisen in Ausbildung eingeführt. Waisen, die aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge von wenigstens 1 000 DM im Monat oder vergleichbare Bezüge erhalten, haben künftig keinen Anspruch auf Waisenrente mehr. Damit wird der Grundgedanke für die im Haushaltsstrukturgesetz getroffenen Regelungen für Familienlastenausgleichsleistungen (Kindergeld, Kinderzulage, Kinderzuschüsse usw.) auf Waisenrenten und Waisengelder erstreckt; vgl. im einzelnen § 595 Abs. 2 und § 1267 Abs. 2 RVO, § 44 Abs. 2 AVG, § 67 Abs. 2 RKG, § 3 a Abs. 2 Satz 2 GAL, § 32 Abs. 3 Satz 4 des Schornsteinfegergesetzes, jeweils in der Fassung des Ausschußantrags.

Die Regelungen sollen zum 1. Juli 1977 in Kraft treten; bei Waisen, die bereits Rente erhalten, soll die Regelung vom 1. Januar 1978 an wirksam werden. Dies ergibt sich aus Artikel 2 § 20 Abs. 2 ArVNG, Artikel 2 § 19 Abs. 2 AnVNG, Artikel 2 § 12 Abs. 5 KnVNG, Artikel 2 § 6 b des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte sowie aus Artikel 3 §§ 2 a und 2 b dieses Gesetzentwurfs, jeweils in der Fassung des Ausschußantrags.

Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Einkommensgrenzen, von denen ab keine Waisenrente mehr zu gewähren ist, in einem Prozentsatz der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung auszudrücken und damit dynamisch auszugestalten, wurde unter Hinweis auf die Höhe der Einkommensgrenzen mit Mehrheit abgelehnt.

Mit Stimmenmehrheit wurde eine Entschließung angenommen, durch die die Bundesregierung ersucht wird, im Abstand von drei Jahren zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Einkommensgrenzen bei den Renten an Waisen in Ausbildung der Entwicklung der allgemeinen Einkommensverhältnisse angepaßt werden sollen.

Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Bundesregierung zu ersuchen, die durch das Haushaltsstrukturgesetz eingeführten Einkommensgrenzen für Familienlastenausgleichsleistungen an über 18 Jahre alte Kinder in Ausbildung zu überprüfen, wurde von der Mehrheit des Ausschusses mit der Begründung abgelehnt, daß das Schwergewicht dieses Antrages auf dem Gebiet des Kindergeldrechts liege. Aus diesem Grunde sollte der Antrag der Fraktion der CDU/CSU im Zusammenhang mit der parlamentarischen Behandlung des Entwurfs des Steueränderungsgesetzes 1977 gestellt werden.

5. *Versicherungsfreiheit der Beamtenpensionäre*

Zu § 1 Nr. 2 a und 2 b, Nr. 35 a, § 2 Nr. 1 a und 1 b, Nr. 34 a, § 3 Nr. 1 a und 1 b, Nr. 13 Buchstabe c 1., § 4 Nr. 1 a, § 5 Nr. 1 a und § 6 Nr. 01

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß bei Stimmenthaltung der CDU/CSU Regelungen eingeführt, durch die Pensionäre mit einer ausreichenden Versorgung künftig in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind. Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses ist es sozialpolitisch nicht gerechtfertigt, daß Versorgungsempfänger hinsichtlich der Versicherungspflicht anders behandelt werden als Altersruhegeldempfänger der gesetzlichen Rentenversicherung. Die beschlossene Regelung zielt darauf ab, Doppelversorgungen zu vermeiden. Insbesondere soll ausgeschlossen werden, daß Versorgungsempfänger in der gesetzlichen Rentenversicherung in den Genuß von beitragsunabhängigen Leistungen und Ersatz- und Ausfallzeiten kommen können; vgl. im einzelnen § 1229 Abs. 1 Nr. 6, § 1230 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 7, § 7 AVG, § 30 Abs. 1 Nr. 6, § 32 RKG, jeweils in der Fassung des Ausschußantrags.

6. *Aufstockung von Pflichtbeiträgen*

Zu § 1 Nr. 3, 4 und 16 Buchstaben c und d, Nr. 17 Buchstaben a, b und d, Nr. 19 und 41, § 2 Nr. 2, 3 und 15 Buchstaben c und d, Nr. 16 Buchstaben a, b und d, Nr. 18 und 38, § 3 Nr. 2 und 15

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß mit Mehrheit beschlossen, die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen über die Aufstockung von Pflichtbeiträgen zu streichen. Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses sollen die damit zusammenhängenden sozialpolitischen und finanziellen Fragen noch einmal umfassend geprüft werden. Ein entsprechendes Ersuchen an die Bundesregierung ist in einer Entschließung enthalten, die von der Mehrheit des Ausschusses angenommen worden ist. Vgl. hierzu auch den allgemeinen Teil dieses Berichts.

7. *Medizinische Rehabilitation*

Zu § 1 Nr. 6, 15 Buchstabe a, § 2 Nr. 5, 14 Buchstabe a, § 3 Nr. 4, 13 Buchstabe a

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP, der einstimmig angenommen wurde, unterscheidet die geänderte Fassung entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates gegenüber dem Regierungsentwurf stärker zwischen medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation der Rentenversicherungsträger im Sinne von § 1236 RVO und den Kuren der Krankenversicherungsträger. Gleichzeitig wurde verdeutlicht, daß bei der Bewilligung einer Rehabilitationsmaßnahme gleichartige stationäre Maßnahmen desselben Trägers oder ähnliche Maßnahmen, insbesondere die Kuren anderer Leistungsträger, wie z. B. die der Kriegsopferversorgung oder der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, berücksichtigt werden sollen. Dabei ist es unerheblich, ob sie voll finanziert oder ganz oder teilweise bezuschußt werden, wie z. B. aufgrund von Beihilfevorschriften.

Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, bei medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation wegen allgemeiner Erkrankungen den rehabilitationsberechtigten Personenkreis, soweit es sich nicht um Pflichtversicherte handelt, unverändert zu lassen, wurde vom Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt.

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß einvernehmlich beschlossen, von der im Regierungsentwurf vorgesehenen Halbbelegung als versicherungsrechtlicher Voraussetzung für die Teilnahme an medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen abzusehen und statt dessen für freiwillig und latent Versicherte eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zu verlangen. Gleichzeitig wurde durch eine Änderung der Nummer 2 des § 1236 Abs. 1 a RVO sichergestellt, daß für den genannten Personenkreis eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten ausreichend ist, wenn zu befürchten ist, daß in absehbarer Zeit Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eintreten kann. Die Änderung des § 1244 a RVO stellt sicher, daß diese Einschränkungen für Tbc-Kranke nicht gelten.

Von den Rehabilitationsmaßnahmen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen wurden durch eine Ergänzung des § 1236 Abs. 1 a RVO Beamte und Versorgungsempfänger sowie ihnen gleichgestellte Perso-

nen. Eine Ausnahme besteht insoweit nach § 1244 a Abs. 7 RVO nur bei Tbc-Erkrankungen für die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Versorgungsempfänger und ihre nichtversicherten Angehörigen. Der Ausschuß ging bei der Regelung davon aus, daß es nicht gerechtfertigt sei, mit den Rehabilitationsaufwendungen dieses Personenkreises, der beihilfeberechtigt ist, die Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung zu belasten. Der Ausschuß war sich dabei bewußt, daß wegen dieser Neuregelung die Beihilfevorschriften geändert werden müssen.

8. *Hinzuverdienst bei vorzeitigem Altersruhegeld*

Zu § 1 Nr. 15 a, § 2 Nr. 14 a, § 3 Nr. 13 a, § 4 Nr. 1 b, § 5 Nr. 1 b Buchstabe b und § 6 Nr. 02

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß mit Mehrheit Regelungen beschlossen, durch die die Grenzen für den zulässigen Hinzuverdienst bei Beziehern von vorzeitigem Altersruhegeld auf den derzeitigen Stand festgeschrieben werden. Außerdem wird der zeitliche Rahmen für kurzfristige Beschäftigungen eingeschränkt.

Dadurch soll vermieden werden, daß ein höheres Gesamteinkommen erzielt werden kann, als es vor dem Rentenbezug vorhanden war. Außerdem soll damit der derzeitigen Arbeitsmarktsituation Rechnung getragen werden; vgl. § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG und § 48 Abs. 4 RKG, jeweils in der Fassung des Ausschußantrags.

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß außerdem mit Mehrheit eine Entschließung angenommen, durch die die Bundesregierung ersucht wird, entsprechende Folgerungen für Bezieher von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen oder anderen Versorgungsleistungen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu ziehen und Vorschläge für diesbezügliche Rechtsänderungen vorzulegen.

9. *Allgemeine Bemessungsgrundlage*

Zu § 1 Nr. 16 Buchstabe a, Nr. 35 Buchstabe a, § 2 Nr. 15 Buchstabe a, Nr. 34 Buchstabe a, § 3 Nr. 14 Buchstabe a, Nr. 26 Buchstaben b und c.

Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften über die allgemeine Bemessungsgrundlage zu streichen, wurde von der Ausschußmehrheit aus den Gründen des Regierungsentwurfs und der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates abgelehnt. Dasselbe gilt für den Antrag der Fraktion der CDU/CSU, es hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrenze beim geltenden Recht zu belassen.

10. *Bewertung der Ausbildungszeiten*

Zu § 1 Nr. 17, § 2 Nr. 16, § 3 Nr. 15

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß bei einer Stimmenthaltung beschlossen, beitragslose Ausbildungszeiten bei der Rentenberechnung künftig höchstens mit dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten zu bewerten; vgl. § 1255 a RVO, § 32 a AVG und § 54 a RKG, jeweils in der Fassung des Ausschußantrags. Durch diese Regelung wird eine Besserstellung insbesondere der Absolventen von Fach- und Hochschulen gegenüber den Versicherten, die während ihrer Berufsausbildung in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, vermieden.

11. *Doppelanrechnung von beitragslosen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung*

Zu § 1 Nr. 19 a, § 2 Nr. 18 a, § 3 Nr. 16 a

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß einstimmig in den Gesetzentwurf Regelungen eingefügt, die eine Doppelanrechnung von Ersatz- und Ausfallzeiten sowie der Zurechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung künftig vermeiden. Wegen der notwendig langen Vorbereitungszeit der Verwaltung soll die Regelung erst zum 1. Januar 1980 in Kraft treten; vgl. im einzelnen § 1260 c RVO, § 37 c AVG und § 58 c RKG, jeweils in der Fassung des Ausschußantrags.

12. *Kinderzuschuß in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Zu § 1 Nr. 20 b und anderen den Kinderzuschuß betreffenden Vorschriften des Gesetzentwurfs

Die Fraktion der CDU/CSU hat beantragt, die Vorschriften des Gesetzentwurfs, die die Festschreibung des Kinderzuschusses zu den Versichertenrenten und den Waisenrenten vorsehen, zu streichen. Sie hat den Antrag mit der durchschnittlichen Einkommensituation der Rentner und familienpolitisch begründet. Der Antrag wurde von der Mehrheit des Ausschusses im wesentlichen aus den Gründen des Regierungsentwurfs abgelehnt.

13. *Berechnung der Vollwaisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Zu § 1 Nr. 21 Buchstabe a, Nr. 22, § 2 Nr. 20 Buchstabe a, Nr. 21, § 3 Nr. 18 und 19, § 4 Nr. 3, § 5 Nr. 3, § 6 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 2 a

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß mit Mehrheit die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen für Waisenrenten in der Weise geändert, daß bei Vollwaisenrenten an die Stelle des festgeschriebenen Kinderzuschusses der Betrag in Höhe von einem Zehntel der allgemeinen Bemessungsgrundlage tritt, wenn der Versicherte die Voraussetzungen der sog. Halbbelegung mit Pflicht- und freiwilligen Beiträgen erfüllt hat. Insoweit bleibt es bei dem bisher dynamischen beitragsunabhängigen

Leistungsteil. In den anderen Fällen erhöht sich die Vollwaisenrente um den auf dem jetzigen Stand festgeschriebenen Kinderzuschuß; vgl. § 1269 Abs. 1 Sätze 3 und 4 RVO, § 46 Abs. 1 Sätze 3 und 4 AVG, § 69 Abs. 6 Sätze 3 und 4 RKG, jeweils in der Fassung des Ausschußantrags. Die unterschiedliche Behandlung der Vollwaisen gegenüber den Halbwaisen wird damit begründet, daß Vollwaisenrente den gesamten Unterhalt der Waisen sicherstellen soll, während die Halbwaisenrente nur einen Teil des Familieneinkommens darstellt.

Mit diesem Beschluß hat der Ausschuß einer Anregung des Bundesrates teilweise entsprochen. Die Regelung, daß bei Nichterfüllung bestimmter beitragsmäßiger Voraussetzungen sich die Vollwaisenrente um den festgeschriebenen Kinderzuschuß erhöht, trägt dem Gedanken der Beitragsgerechtigkeit Rechnung.

Die Änderungen in § 1270 Abs. 1 und § 1279 Abs. 4 RVO und in den entsprechenden Vorschriften der anderen Rentengesetze sowie in den Übergangsvorschriften (Artikel 2 §§ 21 a und 21 b ArVNG, Artikel 2 §§ 20 a und 20 b AnVNG und Artikel 2 §§ 15 und 15 a KnVNG) sind redaktionelle Folgeänderungen.

14. *Zeitrente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit*

Zu § 1 Nr. 24 a, § 2 Nr. 23 a, § 3 Nr. 20 a

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß einstimmig die Vorschriften über die Gewährung von Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit auf Zeit dahin geändert, daß Zeitrenten insbesondere auch dann gewährt werden können, wenn die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Versicherten, sondern auch auf der Situation des Arbeitsmarkts beruht. Dies kann nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in einem verstärkten Maße der Fall sein. In diesen Fällen kann in Zukunft die Gewährung der Zeitrente beliebig oft wiederholt werden, jedoch nicht über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus; vgl. im einzelnen § 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG, jeweils in der Fassung des Ausschußantrags. Außerdem wird die Frist der Zeitrente von zwei auf drei Jahre erweitert, um den tatsächlichen Gegebenheiten mehr Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang hat auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP der Ausschuß einstimmig eine Entschließung angenommen, durch die die Bundesregierung ersucht wird, die Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sorgfältig zu beobachten, über das Ergebnis im nächsten Rentenanpassungsbericht zu berichten und ggf. — unbeschadet von weitergehenden Überlegungen über die Voraussetzungen für die Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit — Vorschläge zu Rechtsänderungen zu machen, durch die unangemessene Auswirkungen vermieden werden.

15. *Ruhen der Rente beim Zusammentreffen mit Arbeitsentgelt*

Zu § 1 Nr. 24 c, § 2 Nr. 23 c, § 3 Nr. 20 c

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß bei Stimmenthaltung der CDU/CSU Regelungen eingeführt (§ 1284 RVO, § 61 AVG, § 81 RKG), nach denen die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf von zwei Monaten nach Rentenbeginn ruht, wenn sie mit Arbeitsentgelt zusammentrifft, das im Wege der Lohn- oder Gehaltsfortzahlung oder für Zeiten nach Beendigung der Beschäftigung gezahlt wird. Dadurch soll vermieden werden, daß für Zeiten, in denen der Versicherte tatsächlich keine Arbeitsleistung erbringt, Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und Arbeitsentgelt nebeneinander gezahlt werden.

16. *Krankenversicherung der Rentner*

Zu § 1 Nr. 27, § 2 Nr. 26

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß mit Mehrheit die Vorschriften im Regierungsentwurf über die Gewährung des Beitragszuschusses an freiwillig oder privat krankenversicherte Rentner (§ 1304 e RVO, § 83 e AVG) redaktionell ergänzt, um zu vermeiden, daß Personen, die bereits einen Zuschuß nach § 94 Abs. 4 KVLG erhalten, zusätzlich einen Zuschuß nach § 1304 e RVO bzw. § 83 e AVG erhalten.

Die Fraktion der CDU/CSU hat einen Änderungsantrag vorgelegt, nach dem sich die Höhe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner und die Höhe des Beitragszuschusses der gesetzlichen Rentenversicherung an freiwillig oder privat krankenversicherte Rentner nach dem jeweiligen durchschnittlichen Beitragssatz bei den Krankenkassen und Ersatzkassen richten sollen. Dieser Antrag war Bestandteil der vom Regierungsentwurf grundsätzlich abweichenden Konzeption der CDU/CSU-Fraktion zur Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner. Der Antrag wurde von der Ausschußmehrheit abgelehnt. Wegen der Begründung der unterschiedlichen Auffassungen wird auf den allgemeinen Teil dieses Berichts verwiesen.

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP wurde jedoch mit Mehrheit eine Entschließung angenommen, durch die die Bundesregierung ersucht werden soll, im Abstand von drei Jahren in dem jeweiligen Rentenanpassungsbericht zur Frage der Notwendigkeit einer Anpassung der im Gesetz bestimmten Höhe der Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner an den durchschnittlichen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung Stellung zu nehmen.

Abgelehnt wurde ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, von 1979 an einen Beitrag der Rentner für die Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner einzuführen. Wegen der Begründung dieses Antrags und seiner Ablehnung wird auf den allgemeinen Teil dieses Berichts verwiesen.

17. *Wohnungsbauförderung durch die gesetzliche Rentenversicherung*

Zu § 1 Nr. 27 a, § 2 Nr. 26 a, § 3 Nr. 22 a und 26 a

Auf im wesentlichen übereinstimmende Anträge der Fraktionen der SPD und FDP sowie der CDU/CSU hat der Ausschuß in den Gesetzentwurf einstimmig Regelungen eingefügt, durch die die Vorschriften, die die Grundlage der Förderung des Wohnungsbaus durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bilden, gestrichen werden; vgl. § 1306 Abs. 1 RVO, § 85 Abs. 1 AVG, § 97 Abs. 2 und § 131 Abs. 3 RKG, jeweils in der Fassung des Ausschußantrags.

Abgesehen davon, daß auf Grund der finanziellen Situation ohnehin keine Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues mehr aufgewendet werden können, war der Ausschuß der Auffassung, daß die Förderung des Wohnungsbaus aus heutiger Sicht nicht mehr zu den eigentlichen Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung gehört.

Der Beschluß des Ausschusses entspricht einer Anregung des Bundesrates.

18. *Unterbringungskosten in Heimen*

Zu § 1 Nr. 27 b, § 2 Nr. 26 b, § 3 Nr. 22 b, § 4 Nr. 4 a, § 5 Nr. 4 a, § 6 Nr. 2 b

Auf im wesentlichen übereinstimmende Anträge der Fraktionen der SPD und FDP sowie der CDU/CSU wurden vom Ausschuß einstimmig in den Gesetzentwurf Regelungen eingefügt, durch die in den Rentengesetzen die Vorschriften, die die Übernahme der Unterbringungskosten in Heimen oder ähnlichen Anstalten regeln (§ 1307 RVO, § 86 AVG, § 98 RKG), gestrichen werden. Auch die Heimunterbringung von Rentenberechtigten gehört nach Auffassung des Ausschusses nicht mehr zu den eigentlichen Aufgaben der Rentenversicherung.

Der Beschluß des Ausschusses entspricht einer Anregung des Bundesrates.

Nach dem Beschluß des Ausschusses sollen die genannten Vorschriften am 31. Dezember 1977 außer Kraft treten. Um das Vertrauen derjenigen Rentner, die bisher individuelle Leistungen der Rentenversicherungsträger erhalten haben, zu schützen, hat der Ausschuß eine Übergangsregelung beschlossen, nach der die Rentenversicherungsträger auch über den 1. Januar 1978 hinaus in der Lage sind, für solche Leistungen weitere Mittel aufzuwenden, für die sie dies vor dem 1. Juli 1977 bereits getan haben. Dies ist in Artikel 2 § 28 b ArVNG Artikel 2 § 27 b AnVNG, Artikel 2 § 20 a KnVNG, jeweils in der Fassung des Ausschußantrags, geregelt.

19. *Rentenzahlung ins Ausland*

Zu § 1 Nr. 28, 29 und 30, § 2 Nr. 27, 28 und 29, § 3 Nr. 23, 24 und 25, § 4 Nr. 6, § 5 Nr. 6 und § 6 Nr. 3, § 9

Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, es bei der Rentenzahlung ins Ausland beim geltenden Recht zu belassen, wurde vom Ausschuß mit Mehrheit im wesentlichen aus den Gründen des Regierungsentwurfs abgelehnt.

Dagegen wurde der Antrag der Fraktionen der SPD und FDP, durch eine Änderung der §§ 18 bis 20 WGSVG für die Verfolgten des Nationalsozialismus den bisherigen Rechtszustand unverändert aufrechtzuerhalten, mit Mehrheit angenommen. Dafür war insbesondere maßgebend, daß es sich bei den Leistungen an Verfolgte um solche mit Entschädigungscharakter handelt und dieser Entschädigungsgedanke auch heute noch aktuell ist. Der Ausschuß ging bei seiner Entscheidung davon aus, daß die bis Oktober 1976 geübte Praxis der Ermessensausübung durch die Versicherungsträger rückwirkend wiederhergestellt wird, so daß die Ermessensleistung einer Pflichtleistung grundsätzlich gleichsteht.

20. *Finanzierungsvorschriften*

Zu § 1 Nr. 32, § 2 Nr. 31

Der Ausschuß hat aus den Gründen des Regierungsentwurfs die Änderung des § 1383 a RVO, § 110 a AVG in der von den Fraktionen der SPD und FDP vorgeschlagenen Fassung einstimmig gebilligt. Gegenüber dem Regierungsentwurf enthält der Vorschlag der Fraktionen der SPD und FDP im wesentlichen nur redaktionelle Klarstellungen, die eine einwandfreie Durchführung des vorgesehenen Liquiditätsausgleichs gewährleisten. Sachlich ist die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung jedoch insoweit erweitert worden, als Grundstücke und Beteiligungen der Versicherungsträger zur Sicherstellung der eigenen Liquidität nicht veräußert werden müssen; vgl. § 1383 a Abs. 3 letzter Satz RVO, § 110 a Abs. 3 letzter Satz AVG, jeweils in der Fassung des Ausschußantrags.

Zu § 1 Nr. 33, § 2 Nr. 32

Der Ausschuß stimmte aus den Gründen des Regierungsentwurfs zu Buchstaben a und c den Vorschlägen der Bundesregierung zu. Zu Buchstabe b nahm der Ausschuß einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP an, der gegenüber dem Regierungsentwurf jedoch lediglich eine redaktionelle Klarstellung enthält; — vgl. § 1383 b Abs. 2 Satz 3 RVO, § 110 b Abs. 2 Satz 3 AVG, jeweils in der Fassung des Ausschußantrags.

21. *Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit für von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Personen*

Zu § 1 Nr. 35, § 2 Nr. 34, § 3 Nr. 26

Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Bundesanstalt für Arbeit zu verpflichten, für Arbeitslose, die sich wegen ihrer auf Gesetz oder Satzung beruhenden Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen, Beiträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung abzuführen, wurde von der Mehrheit abgelehnt, weil eine solche Regelung über die Zielsetzung des Regierungsentwurfs, bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich nur Ausfallzeiten durch Beitragszeiten zu ersetzen, hinausgehen würde.

Aus denselben Gründen wurde von der Mehrheit des Ausschusses auch ein Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Durch diese Entschließung sollte die Bundesregierung ersucht werden, spätestens im Entwurf des 21. RAG Regelungen vorzulegen, durch die die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet wird, für Personen, die sich nach § 7 Abs. 2 AVG oder Artikel 2 § 1 AnVNG (befreiende Lebensversicherung) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen, im Falle der Arbeitslosigkeit Beiträge an die für diese Personen jeweils zuständigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen zu zahlen.

22. *Bundeszuschuß zur gesetzlichen Rentenversicherung*

Zu § 1 Nr. 38, § 2 Nr. 37

Der Ausschuß stimmte bei der Enthaltung der CDU/CSU der Neufestsetzung des Bundeszuschusses zu der gesetzlichen Rentenversicherung unter Bezugnahme auf die Gründe des Regierungsentwurfs zu. Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Ausgaben an Kinderzuschüssen im Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1980 insgesamt 3,5 Mrd. DM zu erstatten, wurde von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt. Hierfür war die finanzielle Situation des Bundes ausschlaggebend.

23. *Bauausgabendringlichkeitsverordnung*

Zu § 1 Nr. 39

Der Ausschuß stimmte aus den Gründen des Regierungsentwurfs der Änderung des § 1390 RVO in der Fassung des Antrags der Fraktionen der SPD und FDP zu; bei dieser Fassung handelt es sich nur um eine redaktionelle Berichtigung.

24. *Beitragsentrichtung durch Pflichtversicherte auf Antrag*

Zu § 1 Nr. 40 a, § 2 Nr. 37 a

Die Fraktionen der SPD und FDP haben beantragt, die für Pflichtversicherte auf Antrag (Selbständige) bestehende Möglichkeit, Beiträge erst am Ende eines Kalenderjahres zu entrichten, zu streichen. Damit soll eine einheitliche Fälligkeitsregelung für alle Pflichtversicherten, wie sie auch vom Bundesrat angeregt worden ist, hergestellt werden. Der Antrag wurde gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen, die Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens befürchtet. Vgl. § 1405 a Abs. 1 RVO, § 127 a Abs. 1 AVG, jeweils in der Fassung des Ausschußantrags.

25. *Wirksamkeit von freiwilligen Beiträgen*

Zu § 1 Nr. 42, § 2 Nr. 39, § 3 Nr. 27

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß mit Mehrheit die im Regierungsentwurf enthaltenen Vorschriften über die Fristen, innerhalb derer freiwillige Beiträge entrichtet werden müssen, geändert. Nach dem Regierungsentwurf wurde die bisherige Frist von zwei Jahren um ein Jahr gekürzt. Die Mehrheit des Ausschusses war der Ansicht, daß insoweit eine volle Angleichung der Rechtsstellung der freiwillig Versicherten an diejenige der Pflichtversicherten erforderlich sei. § 1418 Abs. 1 RVO, § 140 Abs. 1 AVG und § 133 Abs. 1 RKG, jeweils in der Fassung des Ausschußantrags, bestimmt jetzt, daß freiwillige Beiträge vom 1. Januar 1980 ab in dem Jahr entrichtet werden müssen, für das sie gelten sollen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat dem Antrag der Fraktionen der SPD und FDP vor allem mit dem Hinweis auf die schwankenden Einkommen eines Teils der freiwillig Versicherten nicht zugestimmt.

26. *Durchführung des Versorgungsausgleichs in der knappschaftlichen Rentenversicherung*

Zu § 3 Nr. 22

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß in Buchstabe a bei einer Stimmenthaltung eine Regelung beschlossen, durch die erreicht wird, daß sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Minderung oder Erhöhung von Rentenanwartschaften aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs auch auf die Höhe einer Bergmannsrente mit dem ihr zugrundeliegenden Steigerungssatz von 0,8 v. H. für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr auswirkt. Vgl. § 96 a Abs. 4 Satz 1 RKG in der Fassung des Ausschußantrags. Diese Regelung war im Ersten Eherechtsreformgesetz versehentlich unterblieben.

Die Regelung in Buchstabe b entspricht der bisherigen Fassung des Regierungsentwurfs.

27. *Waisengeld in der Altershilfe für Landwirte*

Zu § 8 Nr. 1

Die von der Ausschußmehrheit auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP beschlossene Änderung zum Waisengeld in der Altershilfe für Landwirte enthält in bezug auf § 3 a Abs. 1 GAL keine Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf. Zur Änderung des § 3 a Abs. 2 GAL wird auf die Begründung zu Nummer 4 hingewiesen.

28. *Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge*

Zu § 14

Durch das Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — sollte mit Wirkung vom 1. Juli 1977 an die Fälligkeit für die Beiträge zur Sozialversicherung einheitlich auf den 15. des auf die Erzielung des Arbeitsentgelts folgenden Monats festgelegt werden. Da in weiten Bereichen die Zahlung der Beiträge heute früher erfolgt, könnten sich durch die Verschiebung des Fälligkeitstermins im Jahre 1977 gewisse Liquiditätsschwierigkeiten ergeben. Deshalb hat der Ausschuß auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP bei Stimmenthaltung der CDU/CSU beschlossen, das Inkrafttreten der neuen Fälligkeitsregelung für eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 1979 hinauszuschieben. Das bedeutet, daß bis dahin die bisherigen Fälligkeitsvorschriften bestehenbleiben.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Rentenanpassung und der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der anderen vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gefaßten Beschlüsse sind im einzelnen in Abschnitt „D. Kosten" des diesem Gesetzentwurfs vorangestellten Vorblatts dargestellt, auf das verwiesen wird.

Bonn, den 3. Mai 1977

Franke **Glombig** **Schmidt (Kempten)**

Berichterstatter